J.publ.G.
58

F. publ. g.
58

ANSTREICHG.

<36620283260018

<36620283260018
Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 58.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Darstellung

der

Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen deutscher Nation,

in einer partheilosen Beantwortung der Fragen:

Erstens: Welche Zwecke sind von der deutschen Nation, nach vollendeter Besiegung des Feindes, zu erstreben?

Zweitens: Welches sind die Bedingungen und Mittel ihrer Qualifikation zur Erreichung jener Zwecke?

(Geschrieben im Februar 1814).

von

Wilh. Jos. Behr.

Der Philosophie und beid. Rechte Doktor, der Staatswissenschaft, des positiven Staats- und Lehnrechts öffentlichen ordentlichen Professor zu Würzburg.

Aschaffenburg bei A. Dessauer.

Gedruckt mit M. J. Wailandt'schen Schriften.

1814.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische Staatsbibliothek Muenchen

Darstellung

der Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen deutscher Nation, in einer partheiloser Beantwortung der Fragen:

Erstens: Welche Zwecke sind von der deutschen Nation, nach vollendeter Besiegung des Feindes, zu erstreben?

Zweitens: Welches sind die Bedingungen und Mittel ihrer Qualifikation zur Erreichung jener Zwecke?

Von

D. W. J. Behr.

(Geschrieben im Februar 1814.)

Daß die bitteren Gefühle und Klagen der Deutschen über die von den Fremdlingen erlittene schimpfliche Mißhandlung im Momente wiederkehrender Freiheit desto lauter hervorbrechen würden, je länger und gewaltiger sie von eben jenen Fremdlingen und ihren Helfershelfern niedergedrückt worden waren, daß der sei-

ner Fesseln entledigte Griffel deutscher Schriftsteller mit verdoppelter Geschäftigkeit sich mühen würde, das Sünden-Register jener Fremdlinge zur Betrachtung und Warnung der Mit- und Nachwelt mit den lebendigsten Farben zu zeichnen, war der Natur der Sache nach nicht anders zu erwarten; denn je größer die Spannung des Gefühls, je dauernder die Hemmung seiner Aeußerungen, desto größer das Bedürfniß und der Drang, sich endlich einmal Luft zu machen, welcher seine mächtigsten Dämme zuletzt mit einer gewaltsamen Explosion durchbricht.

Darum ist es wohl auch in gleichem Grade Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, wie der Klugheit an die Wächter der Pressen, daß sie die lange beklommenen Herzen nicht hindern, sich gänzlich zu entleeren, und ihnen für den lange geduldeten Preßzwang die zunächst mögliche Entschädigung gewähren, eine Entschädigung, welche zugleich zum Mittel dient, dem einmal angefachten Muthe für Wiedereroberung deutscher Freiheit die wirksamste Nahrung zu geben.

Während indessen ein Theil die Vergangenheit auffaßt und gleichsam feststellt in Gemählden, welche trotz ihrer schauerlichen Züge, und der bitteren durch sie angeregten Nachwehen, dennoch als die ersten Symptomen des Abgeworfenseyns des fremden Jochs höchst wohlthuend wirken, während ein anderer Theil, begriffen in der Verfolgung des Feindes, den heiligen Kampf für Wiederherstellung deutscher National-Ehre und Freiheit hochherzig vollenden hilft, und sich eben dadurch seine Zeitgenossen zunächst zum thätigsten Dan-

ke verpflichtet, ist es nicht minder billig, daß ein dritter Theil, im Gefühle dieser Pflicht, sorgsam die Zukunft beachte, darstellend diejenigen Bedürfnisse und Hoffnungen, welche die deutsche Nation, zum gerechten Lohne für ihre außerordentliche Kraftanstrengung, befriedigt und erfüllt zu sehen wünschen muß. Denn unverkennbar ist das Endziel jenes heiligen Kampfes nicht allein das Abschütteln des fremden Joches, sondern auch die Herbeiführung eines solchen Zustandes der Dinge, welcher die durch des Feindes schonungslosen Arm geschlagenen Wunden zu heilen und zu vergüten, die wiedererrungene National-Ehre und Freiheit gegen freche Antastungen erklecklich sicher zu stellen, die von der Natur dargebotenen Quellen des Wohlstandes wieder zu öffnen, und gegen jede Verstopfung oder Versiechung zu wahren, überhaupt eine in jeder Beziehung glücklichere Zukunft zu bereiten und zu sichern geeignet ist.

Eines jeden Deutschen Brust schwellt hohe Sehnsucht nach dieser glücklicheren Zukunft, den erquickenden Frühling nach einem bangen, harten und düsteren Winter:

In eines jeden Deutschen Kopf schwebt ein mehr oder minder deutliches Bild dieser glücklicheren Zukunft: nichts gewisser jedoch, als daß die Züge dieses Bildes nach den individuellen Ansichten eines Jeden verschieden seyen; „Denn, wie H. von Feuerbach schon „sehr richtig bemerkte, nichts ist natürlicher, als daß, „wenn die ersehnte Stunde einer mächtigen Umwäl„zung geschlagen hat, viele lange verhaltene, gerech„te wie ungerechte Wünsche aus ihrem Hinterhalte

„hervorbrechen, neben den edelsten Erwartungen auch „die gemeinsten Hoffnungen erwachen, neben den erhabensten Interessen der Menschheit auch die kleinlichsten Begierden der Selbstsucht in das Spiel gebracht „werden. Die frischen Trümmer des eben umgestürzten Gebäudes erscheinen gar zu gern der frei gewordenen Leidenschaft als eine Fundgrube von Schätzen, „unter welchen jeder das Seine, — dieser seine alten längst verlornen Ansprüche, jener die neuen „Götzen seiner überspannten Einbildungskraft eilig „hervorsucht, unbekümmert, ob nicht der halsstarrige Genius, der den Schatz bewacht, des kindischen „Beginnens spotte, den unmächtigen Beschwörungsformeln mit Hohngelächter antworte, oder auch das „eitle Bemühen, als Frevel, mit dem Untergange „bestrafe."

Eine, allen Forderungen individueller Selbstsucht genügende, in diesem Sinne glücklichere Zukunft könnte höchstens von erhitzter Einbildungskraft erträumt, im Zustande des Wachens und ruhiger Besonnenheit hingegen weder gewünscht, viel weniger wirklich erwartet werden: von einer in diesem Sinne glücklicheren Zukunft kann also hier gar nicht die Rede seyn. Unter allen Verhältnissen müssen die Forderungen des Einzelnen auf die Bedingungen ihrer Verträglichkeit mit den gerechten Forderungen Aller beschränkt werden, und man hat alle Ursache, bei der neuen Gestaltung der Dinge darauf zu sehen, daß keine der Bedingungen jener Verträglichkeit außer Acht gelassen werde, damit nicht die Quellen eines, nur veränderten, neuen Uebels fließen.

Nur die, mit den Forderungen Aller verträglichen, Forderungen des Einzelnen oder einzelner Klassen sind gerechte Forderungen, und nur in dem Zustande der Befriedigung der gerechten Forderungen Aller besteht das öffentliche Wohl das Glück der Allgemeinheit, welches nur, und vermittelst dessen nur das Glück der Einzelnen vernünftig gewollt werden kann; dann häßlicher Egoismus wäre es, seine Privat-Interessen auf Kosten und Gefahr der Interessen der Allgemeinheit befriediget zu wünschen. Die Glieder eines organischen Ganzen, wie die einer Nation, dürfen nie vergessen, daß sie solche seyen: sie sind und bleiben zwar Individuen, und haben auch allerdings an das Ganze Ansprüche für ihre Individualität, aber doch nur für eine, in das Ganze verschmolzene, in und mit diesem Ganzen, und für dieses Ganze bestehende Individualität; und das Ganze könnte nicht feindseliger gegen sich selbst handeln, als durch unzeitige Nachgiebigkeit gegen, aus dem Standpunkte isolirter Individualität geflossene, dem organischen Leben des Ganzen hinderliche, Ansprüche einzelner Klassen seiner Glieder.

Das individuelle Privatwohl muß dem öffentlichen Wohle weichen, oder vielmehr es kann und darf nur ein, nach den Bedingungen des öffentlichen Wohls modifizirtes und beschränktes, Privatwohl von vernünftigen Individuen erstrebt werden: dieses öffentliche Wohl eines Ganzen, z. B. einer Nation, beruht auf der Qualifikation des Ganzen zur Erreichung seiner vernünftigen Zwecke, und steht mit dem Grade dieser Qualifikation auf gleicher Stufe: seine höchste

Stufe ist erreicht, wenn das Ganze in der Lage ist, alle seine, die vernünftigen Zwecke seiner Glieder in sich schließenden, Zwecke vollständig erreichen zu können. Ist aber das Ganze in dieser Lage, dann wird und muß auch folgenreihe jedes der in ihm befaßten Glieder das, ihm in diesem Ganzen gebührende, individuelle Wohl nach eigener Wahl, und mittelst einer von dem Ganzen gehörig unterstützten Selbstthätigkeit, erringen können: und mehr ist vernünftig nicht zu fordern, mehr ist vernünftig nicht zu wünschen.

Denn das Ganze kann nicht dazu da seyn, um jedem Einzelnen sein Glück zuzuführen, während er selbst die Hände in den Schoß legt; sondern nur um ihm in dem Erstreben derjenigen Zwecke, auf deren Erreichtseyn sein individuelles Wohl beruht, diejenige Unterstützung zu gewähren, ohne welche er seine Zwecke wirklich zu erreichen, also sein individuelles Wohl zu erringen, schlechthin nicht vermögte. Auch kann das Ganze nicht dazu da seyn, um jedem Einzelnen vorzuschreiben, welche Zwecke er zu erstreben, worinn er sein Wohl zu setzen habe? — Dieß hieße alle Freiheit seiner Glieder vernichten; — sondern nur, um dem Streben des Einzelnen die mit dem Wohle Aller verträgliche Richtung zu geben, ihm die um dieser Verträglichkeit willen nothwendige Schranke zu setzen; das heißt, ein Gleichgewicht der Freiheit und des Wohls zu begründen und handzuhaben: denn nicht etwa nur der eine und der andere, nicht etwa nur die eine und die andere Klasse soll frei seyn und sich wohl befinden können, sondern alle Einzelnen, und alle Klassen der Einzelnen sol-

len miteinander gleich frei seyn, alle sollen zu sammen sich so wohl befinden können, als es ihnen die Natur zu vergönnen Willens ist, dieselbe Natur, welche in ihrer Gestaltung einer Vielheit von Individuen zu einer Nation, ihre Absicht auf jenes Zusammenwirken aller Nationalglieder so unverkennbar ausgesprochen hat.

Zu unserer Lößung, deren Karakter durch die eben aufgestellten Grundsätze bereits vorangedeutet ist, stellen sich dem allem nach folgende beide Fragen dar:

Erstens, welche Zwecke sind von der deutschen Nation, nach vollendeter Besiegung des Feindes, zu erstreben?

Zweitens, welche sind die Bedingungen und Mittel ihrer Qualifikation zur Erreichung jener Zwecke?

Eine allseitig befriedigende Antwort auf die erste dieser Fragen dürfte nicht schwer zu finden seyn; sie ist vielmehr schon ausgedrückt in dem voraus angedeuteten Inhalte einer wohl verstandenen glücklicheren Zukunft für ganz Deutschland.

Das Recht auf freie Existenz, als Nation, und das Recht auf eine ungestörte, mit dergleichen Freiheit aller anderen Nationen verträgliche, Thätigkeit, sowohl in ihrem Inneren, als auch in ihrem äußeren Verkehre mit andern Nationen, sind diejenigen beiden Urrechte, welche jeder einer Nation schon ursprünglich (d. h. schon vor allem Vertrage zwischen Nationen) gegen jede andere Nation zustehen, und welche, als die absoluten Bedingungen ihrer Persönlichkeit, jede Nation vor allem andern sicher zu stellen

trachten muß; denn ein, von der Natur frei geschaffener, vernünftiger Wesen, und deren Gesammtheit, einer Nation, würdiges Glück, ist absolut unmöglich ohne Freiheit und Unabhängigkeit derselben von fremder Willkühr, welche ihr, ob und in wiefern sie glücklich seyn solle? nach kärglichen Portionen zu messen, aber auch die letzte Portion entziehen, und sie zum beliebigen Werkzeuge für fremde Zwecke mißbrauchen dürfte. — Die Wahrheit dieses Satzes ist für sich zu einleuchtend, und der deutschen Nation durch die bittersten Erfahrungen der neuesten Zeit zu tief eingeprägt worden, als daß sie mit einem einzigen Worte weiter unterstützt zu werden brauchte.

Mit dieser Sicherstellung der Freiheit deutscher Nation gegen Außen, der Unabhängigkeit derselben von der Willkür fremder Nationen und ihrer Herrscher, so wie ihrer darauf beruhenden National-Ehre, wäre indessen nur eine der Haupt-Bedingungen einer glücklicheren Zukunft für sie realisirt: Die Glieder einer Nation müssen, um sich wahrhaft glücklich fühlen zu können, auch in ihrer Wechselwirkung unter sich, einer vernünftigen, das ist, einer, nur auf die Bedingungen ihrer praktischen Verträglichkeit beschränkten, Freiheit, und einer darauf beruhenden Sicherheit ihrer Rechte genießen, und sie müssen sich überdieß desjenigen Grades von Kultur und Wohlstand erfreuen, welcher nach den weißen Anordnungen der Natur ihrer vernünftig freien Selbstthätigkeit erreichbar ist.

Die beiden übrigen Hauptbedingungen einer glücklicheren Zukunft für die deutsche Nation sind demnach, Sicherstellung eines Gleichgewichts der Freiheit, Rea-

lisirung eines garantirten Rechtszustandes ihrer Glieder unter sich; sodann Wiedereröffnung und Bewahrung der von der Natur dargebotenen Quellen ihres Wohlstandes und ihrer Kultur: und in der That! die deutsche Nation kann nicht eine so ungeheuere Kraft aufgeboten haben, um nur des fremden Joches sich zu entledigen, die Willkür und den Despotismus in ihrem Inneren aber desto unbeschränkter haußen zu lassen; sondern vielmehr, um sich eine vernünftige Freiheit in jeder Beziehung, also in ihrem Inneren, wie gegen Außen zu verdienen und zu vindiziren: ihr Haß gegen Herrscher — willkür und despotischen Druck ist einmal aufgeregt, und sie hat ihre Kraft und die Mittel kennen gelernt, sich deren zu erwehren: welcher Regent sollte es demnach gerathen finden können, es auf die Probe ankommen zu lassen, ob sie nicht auch dieselben Mittel gegen ihn kehren werde? — und die dem Wohlstande und der Kultur der deutschen Nation geschlagenen Wunden sind zu tief und um sich greifend, zu sehr und nothwendig zurückwirkend auf den Bestand der Staaten und ihrer Herrscher selbst, als daß es nicht auch höchstes Interesse der letzteren selbst seyn müßte, alle in ihrer Gewalt liegende Mittel aufzubieten, um jene Wunden so bald und so vollständig, als möglich, wieder zu heilen und zu vergüten, Sie, welche keineswegs von aller Schuld an dem immer tiefer Sinken des Wohlstandes frei sind, und welche demungeachtet von ihren Völkern mit einer so beispiellosen Hingebung in dem großen Werke ihrer Befreiung von Frankreichs Oberherrschaft unterstützt worden sind, daß sie das Gelingen dieses großen Werks im Grunde nur den Kraftanstrengungen und außerordentlichsten Opfern ihrer

Völker zu verdanken haben: es wäre, in der That! ein Undank sonder gleichen, wenn irgend ein Heilmittel jener Art außer Acht gelassen, oder auch nur nicht in seinem vollen Umfange und ohne die mindeste Versäumniß in Anwendung wollte gebracht werden; und eines solchen Undankes gegen sein Volk ist kein deutscher Fürst fähig: —

Als die von der deutschen Nation, nach vollendeter Besiegung des Feindes, zu erstrebenden Hauptzwecke dürften dem allem nach allgemein anzuerkennen seyn.

A.) Sicherstellung der äußeren Freiheit, der Unabhängigkeit Deutschlands von der Willkür jeder anderen Nation und ihres Herrschers, als der Basis deutscher National-Ehre.

B.) Sicherstellung der inneren Freiheit, Begründung und Handhabung eines Gleichgewichts der Freiheit, oder Realisirung und Forterhaltung eines gesicherten Rechts-Zustandes sowohl unter den einzelnen Nationaltheilen, als auch unter den einzelnen Gliedern dieser Nationaltheile unter sich, und

C.) Wiederbelebung und möglichste Erhöhung des deutschen National-Wohlstandes und deutscher Kultur.

Daß in diesen Zwecken die wesentlichsten Grundbedingungen einer glücklicheren Zukunft für Deutschland umfaßt seyen, dürfte kaum Jemand verkennen, daher auch auf ein allgemeines Einverständniß über die

Räthlich- und Nothwendigkeit des Erstrebens eben jener Zwecke mit gutem Grunde gerechnet werden könne. Vernachläßigung des einen oder des anderen dieser Zwecke müßte den wohlthätigen Effekt des Erreichtseyns des anderen mächtig stören, die dringendsten Bedürfnisse, die gerechtesten Wünsche und Hoffnungen der Deutschen unbefriedigt lassen, wohingegen die Realisirung eines jeden jener Zwecke das blühendste Nationalwohl in der erfreulichsten Perspektive zeigt. —

Ungleich größeren Schwierigkeiten unterliegt eine befriedigende Antwort auf die obige zweite Hauptfrage nach den Bedingungen und Mitteln für genügende Qualifikation Deutschlands zur Erreichung der eben festgestellten Zwecke; nicht sowohl wegen des Umfanges des hierunter zu erschöpfenden Objekts, als vielmehr wegen der großen Divergenz der Ansichten, welche über die hiebei nothwendig zur Sprache zu bringenden Momente mit Gewißheit zu besorgen ist; dann gar viele, welche gleichwohl die bestimmten Hauptzwecke als die von der deutschen Nation wirklich zu erstrebenden Zielpunkte anerkennen, werden wenigstens die Mittel für diese Zwecke nach den Absichten ihres Individual-Egoismus modifizirt wissen wollen, und einem solchen egoistisch-subjektiven Maßstabe kann unsere Beantwortung der zweiten Frage nicht genügen, da wir nach den Prämissen nur die, mit den Forderungen aller, praktisch verträglichen Forderungen der Individualität berücksichtigen zu dürfen glauben.

Wären durchgehends nur solche vom Maßstabe des Individual-Egoismus geleitete, Urtheile zu gewärtigen, wir würden uns nimmermehr der Lößung der unter-

stellten Aufgabe, als einer unter jener Voraussetzung höchst undankbaren Arbeit, unterzogen haben, welche, während sie den Forderungen und Wünschen des einen Theils zusagt, nothwendig jene des anderen Theils unbefriedigt lassen, und den kontrastirendsten Beifall und Tadel zur Folge haben muß. Allein wir vertrauen fest, daß es noch partheilose deutsche Männer genug gebe, welche diese vom Standpunkte der Allgemeinheit ausgegangene Arbeit aus gleichem Standpunkte unbefangen zu beurtheilen, und die guten Vorschläge, welche sie enthalten mag, als den Ausfluß eines redlichen Strebens, zur Begründung einer wahrhaft glücklicheren Zukunft in Deutschland, soviel an uns ist, mitzuwirken, gehörig zu würdigen wissen werden; und ein einziges Urtheil und Anerkänntniß der Art, durch gleiche Gründlichkeit und Unbefangenheit karakterisirt, überwiegt wohl ohne allen Vergleich das Geschrei egoistischer Thoren, womit sich diese vor dem besseren Theile nur immer verächtlicher machen.

Viele, und zwar selbst viele von denjenigen, welche es mit ihrem deutschen Vaterlande redlich genug meynen, um seinem öffentlichen Wohle ihr Privatwohl unterzuordnen, sind des Dafürhaltens, daß man für das Erstreben der voraus bestimmten Zwecke nichts besseres thun könne, als den früheren Zustand der Dinge in Deutschland wieder herzustellen; und es ist nicht zu läugnen, daß unter jenem Zustande der Dinge, Kultur und Wohlstand bis zu einem solchen Grade gediehen seyen, um welchen wir die Vorzeit zu beneiden, und sie uns zurückzuwünschen, alle Ursache haben.

Allein es ist eben so wenig zu läugnen, daß unter jenem Zustande der Dinge, der Klagen über Ungerechtigkeit und despotische Willkür im Innern des Vaterlands viele gehört worden, daß auch viele dieser Klagen nicht ungegründet gewesen seyen; und noch weniger ist zu läugnen, daß jener Zustand der Dinge für Sicherstellung deutscher National-Freiheit und Unabhängigkeit nicht erklecklich gewesen sey, keine zureichende Schutzwehre dargeboten habe gegen die, unter unser aller Augen eingetreten gewesene, Unterjochung deutscher Nation von fremder Willkür, welche auch das Untergraben deutscher Kultur und deutschen Wohlstandes in ihrem Gefolge hatte, eben dadurch aber zur Lehre dient, daß die Rechnung auf Fortdauer errungener Kultur und erworbenen Wohlstandes zuoberst bedingt sey durch eine ausreichende Garantie der National-Freiheit und Unabhängigkeit gegen Außen, und daß wir demnach, indem wir die früher gebrauchten, bewährten, Mittel zur Begründung unserer Kultur und unseres Wohlstandes wieder hervorsuchen, zuvörderst dahin trachten müssen, deren dauernde Wirksamkeit zu verbürgen durch Errichtung einer genügenderen Schutzwehre deutscher National-Freiheit und Selbstständigkeit gegen fremden Einfluß und fremdes Uebergewicht. Gerade der vernünftige Grundsatz, das Alte zu beachten, und es entweder ohne Modifikation zu adoptiren, oder aber zu verbessern, je nachdem es den jetzt nothwendig zu erstrebenden Zwecken in der That genügte, oder nicht, — leitet unmittelbar zu der Frage:

Ad A). Welches sind die Bedingungen und Mittel zur Qualifikation Deutschlands für

Sicherstellung seiner äußeren Freiheit, seiner Unabhängigkeit von der Willkür jeder anderen Nation und ihres Herrschers?

Wäre, was man zu Deutschland zu rechnen befugt ist, ein in sich selbst unabgetheiltes Ganzes, bildete die deutsche Nation einen einzigen Staat, dann bedürfte es wohl unstreitig nichts weiter, als daß sie ihren Währ- und Vertheidigungsstand in eine, mit dem Wehr- und Vertheidigungsstande der sie umgebenden Nationen verhältnißmäßige, Lage setzte, denselben für den Zweck der Behauptung ihrer National-Freiheit vollkommen befähigte, und ihn mit ängstlicher Sorgfalt ununterbrochen im Zustande dieser Fähigkeit zu erhalten sich bestrebte. Hiemit wäre die aufgestellte Frage ihrem Wesen nach erschöpft, und es wäre dann nur noch zu untersuchen, ob und in wie ferne die Nation, um des angedeuteten Verhältnisses willen, ihren Militair-Etat zu erhöhen und zu modificiren hätte, wo zur Deckung der Gränzen Vestungen anzulegen, und wie das Militairwesen im ganzen Umfange des Worts, um seiner angedeuteten Fähigkeit willen, zu organisiren, auszurüsten, zu instruiren, und dessen zweckgemäßer Gebrauch zu leiten und zu verbürgen sey?

Allein Deutschland ist zur Zeit blos im Begriffe zu einem Ganzen zu umfassen; in der That aber ist die deutsche Nation nach verschiedenen Stämmen abgetheilt, und in noch mehreren, von einander geschiedenen, Staaten und Städtchen gestaltet, wovon jeder nach seinem eigenen Willen handeln und seine Kräfte gebrauchen kann, und in Ansehung dessen es eben die Frage ist, ob er seine Kräfte immer zur Vertheidigung

der äußeren Freiheit aller übrigen Nationaltheile werde gebrauchen, und welches Maß von Kraft er dazu werde verwenden wollen? — daß aber auf diese Ungewißheit eine Sicherung der Unabhängigkeit Deutschlands vor fremden Einflusse und Uebergewichte nicht gegründet werden könne, daß die Zufälligkeit der erforderlichen Mitwirkung aller Nationaltheile zur Behauptung deutscher National-Freiheit gegen Außen eine gleiche Zufälligkeit dieses bezielten Effekts zur Folge haben müßte, wer mögte das in Abrede stellen wollen? Gesetzt jedoch, es ließe sich wirklich mit Zuversicht darauf rechnen, daß jeder Stamm, oder jeder besondere Staat durch die, in dem ewig denkwürdigen ersten Dezennium des neunzehnten Jahrhunderts gemachten, bitteren Erfahrungen gewitzigt, mit seiner ganzen Kraft zur Vertheidigung deutscher National-Freiheit unter allen Umständen mitzuwirken bereit seyn werde, so ist dennoch nichts gewisser, als, daß die so zusammengesetzte, wenn auch noch so große, Masse vereinzelter, blos koagulirter, aber nicht zu einer wahren Einheit verschmolzener Kräfte der, wenn auch minderen, aber wahrhaft konzentrirten Gesammtkraft benachbarter Nationen nicht gewachsen seyn könne: Erfahrung und die Geschichte aller Zeiten und Völker enthält doch wahrlich Belege genug für die Wahrheit dieser Behauptung, und es gehört nur eine geringe Portion politischer Sehkraft dazu, um mit Bestimmtheit vorhersagen zu können, daß es einem zweiten Napoleon bei irgend einer der benachbarten Nationen ohne Zweifel gelingen würde, Deutschland abermals in Fesseln zuschlagen, ließe man es bei der jetzt bestehenden Sönderung und Abgeschiedenheit seiner Theile bewenden.

Konnte ja doch schon zu der Zeit, wo noch ein Verband unter diesen Theilen existirte, jeder auf den sonst so furchtbaren deutschen Koloß treten, und ungeahndet ein Stück nach dem andern, was ihm gefiel, abschlagen, weil jener Verband zu locker, und darum das Ganze unbehülflich geworden war? Was würde demnach nicht erst müssen geschehen können, wenn es bei dem eingetretenen gänzlichen Mangel alles Verbandes unter jenen Theilen verbliebe?

Auf dasjenige, was die einzelnen deutschen Nationaltheile im gegenwärtigen Zeitmomente leisten, wird hoffentlich kein Einwand gebaut werden wollen; denn erduldete Knechtschaft und Schmach, Drang der höchsten Noth, und überdieß eine überwiegende äußere Macht haben das Zusammenwirken aller jener Theile zum gemeinsamen Zwecke mit und wider ihren Willen erzwungen; und auf eine Wirksamkeit von Impulsen der Art kann man es doch unmöglich jemals wieder ankommen lassen wollen! denn es handelt sich wahrlich nicht darum, wie die Deutschen ein ihnen aufgebürdetes neues Joch wieder würden abzuschütteln haben? sondern vielmehr darum, was zu thun sey, damit ihnen ein solches Joch nie mehr könne aufgebürdet werden? und dieser Zweck des Vorbeugens wäre bei fortbestehender Vereinzelung und Geschiedenheit der deutschen Nationaltheile aller Erfahrung nach schlechthin unerreichbar.

Es müssen daher sämmtliche — im Laufe der Zeit zu besonderen Staaten ausgeprägte, nach aufgelößtem Reichs- und Bundes-Vereine verbandlos koexistirende — Theile der deutschen Na-

tion zu einer konsistenten Einheit, und zwar in einer diese Consistenz verbürgenden Art, wieder verbunden werden; und eben die Bewerkstelligung dieses Vereins ist die oberste Bedingung der Qualifikation Deutschlands für Sicherstellung seiner äußeren Freiheit, seiner Unabhängigkeit von der Willkür jeder anderen Nation und ihres Herrschers, und umfaßt zugleich alle Mittel für die Qualifikation Deutschlands zur Erreichung dieses ersten, von ihm zu erstrebenden, Hauptzwecks. So gewiß die aus den Fugen des vormaligen Reichsverbandes dem Wesen nach ausgetretenen, und dadurch isolirten, deutschen Staaten dem Einflusse Frankreichs sich hingeben mußten, und endlich Frankreichs Oberherrschaft unterlagen, so gewiß dagegen, wie der Augenschein lehrt, die zum Kampfe gegen Frankreich wieder vereinigten Deutschen stark genug waren, dessen Oberherrschaft wieder siegreich abzuwerfen, eben so gewiß würden und müßten die für immer zweckmäßig wieder geeinigten sämtlichen deutschen Nationaltheile im Stande seyn, jedes Attentat einer fremden Nation auf die Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Deutschlands oder irgend eines seiner Glieder nieder zu halten, oder ihm, wenn es ja gewagt werden sollte, siegreich die Spitze zu bieten; denn der Einheit des Willens und der Kraft deutscher Nation könnte die Gesammtkraft einer andern Nation kaum gewachsen, vielweniger überlegen seyn; die physische und intellektuelle Gesammtkraft deutscher Nation überwiegt vielmehr jene der einzelnen

übrigen Nationen in einem so eminenten Grade, welcher sie zur absoluten Beherrscherinn der übrigen eignen würde, hätte nicht die Natur jene Kraft mit einem gleich hohen Grade von Rechtlichkeit, Mäßigung und Großmuth gepaart.

Gerade diese vorherrschenden deutschen National-Karaktere verbürgen jeder anderen Nation die Respektirung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit von Seite der Deutschen: Allein es hieße doch alles Gefühl von Nationalehre verläugnen, wenn nicht auch die deutsche Nation, obgleich im Besitze einer mehr als erklecklichen Kraft, diese zum Erzwingen der Beachtung ihrer National-Freiheit und Selbstständigkeit von Seite jeder anderen Nation verwenden wollte; und die nächste und leichteste Art dieser Verwendung für jenen Zweck wäre die Vereinigung; denn die geeinigte deutsche Nationalkraft würde, schon als ruhende Kraft, jeder anderen Nation eine um so größere Achtung für die Freiheit und Rechte der deutschen Nation gebieten, je inniger und fester die Kraft aller Nationaltheile geeinigt wäre.

Durch die eben vor unser aller Augen eingetretenen Thatsachen ist laut der höchste Drang nach deutscher National-Freiheit und Unabhängigkeit, das höchste Gefühl für deutsche Nationalehre beurkundet, und gewiß soll jener Drang und dieses Gefühl nicht blos augenblicklich — er will und soll für immer befriedigt, und diese Befriedigung kann und soll für immer gesichert werden: darum sey, im Momente vollendeter

Abstreifung des französischen Joches, das allgemeine Losungswort.

Stiftung eines neuen Vereins sämmtlicher deutscher Nationaltheile!

Von welcher besonderen Art dieser neue Verein seyn könne, und um wesentlicher Rücksichten willen seyn sollte? werden wir in nähere Untersuchung ziehen bei der kommenden Frage nach den Mitteln für den zweiten, oben (unter B.) bezeichneten, Hauptzweck, auf dessen Erreichbarkeit die Art jenes Vereins von dem entscheidendsten Einflusse seyn muß. Auf unserem gegenwärtigen Standpunkte genügt es, zum Bewußtseyn und zur Ueberzeugung gebracht zu haben, daß überhaupt Einheit des Willens und der Kraft aller Theile deutscher Nation, die Konstituirung dieser Nation zu einem, in sich selbst fest verbundenen, Ganzen, Bedingung und Innbegriff der Mittel zur Begründung und Behauptung deutscher National-Freiheit und Unabhängigkeit, das Verschmelzen aller deutschen Partikularkräfte zu einer einigen Gesammtkraft nicht nur Basis und Stütze, sondern auch befriedigender Garant deutscher National-Selbstständigkeit und Ehre seyn werde.

Nur in so ferne jene Kraft, als Basis und Stütze der äußeren National-Freiheit, in dem Wehr- und Vertheidigungsstande personifizirt, und durch ihn wirksam erscheinen muß, ist hier ausdrücklich zu erinnern nöthig, daß jene Einheit ganz vorzüglich den ganzen deutschen Wehr- und Vertheidi-

gungsstand zu umfassen habe, daß für diesen ein perpetuirlicher Centralpunkt geschaffen werden müsse, in welchem alle seine Fäden zusammenlaufen, von welchem ein gleichförmiger Impuls auf alles Partikular-Militairwesen nach allen Richtungen und Distanzen hin, die Garantie seiner ununterbrochenen Fähigkeit, und die oberste Leitung seiner allenfalls erforderlichen Thätigkeit für seinen Zweck ausgehen muß.

Zu dem Ende wäre das, für den Verein aller deutschen Nationaltheile zu einem Ganzen, und für Obhut dieses Ganzen absolut erforderliche, Haupt — heiße es nun Kaiser oder Protektor, sein Titel ist hier gleichgültig — als deutsche General- oder Central-Militairgewalt zu konstituiren, mit der Befugniß und Bestimmung:

Erstens, darüber zu wachen, daß in jedem einzelnen deutschen Staate ununterbrochen die vorbereitende Anlage zu den, im Falle eines Kriegs nöthigen, Vertheidigungsanstalten in der Art getroffen sey, welche, im Falle des wirklichen Bedarfs der letzteren, die ungesäumte Steigerung jener Anlage zur erforderlichen Ausdehnung und Wirksamkeit verbürgt.

(Anmerkung: Unter jener vorbereitenden Anlage wird hier verstanden, sowohl ein, aus stehenden Truppen von den erforderlichen Waffenarten bestehender, Stamm zu dem konstitutionsmäßig zu stellenden Kontingente, als auch eine beständige Nationalmiliz, woraus für das Kontingent, im Falle des Bedarfs, unverzüglich der nöthige, bereits

geübte, Zuwachs gezogen werden kann. Ein solches stätes Vorbereitetseyn ist absolut unerlaßlich; und wird dennoch, ob es gleich seinem Zwecke genügt, so wenig, als möglich, lästig seyn. Unerlaßlich aber ist es, weil nur die Nation, der es an zureichenden Vertheidigungsanstalten mangelt, Attentate auf ihre Freiheit und Rechte von Außen zu befürchten hat, der wirkliche Eintritt solcher Angriffe hingegen nicht sicherer verhütet werden kann, als durch stäte Bereitschaft zum Widerstande. Zu jener vorbereitenden Anlage gehören übrigens auch alle jene Vorkehrungen, wodurch die ungesäumte Herstellung eines genügenden Verpflegungs- Munitions- Transport- und Lazareth-Wesens auf den Fall des Bedarfs bedingt ist.)

Zweitens, in allen deutschen Staaten eine gänzliche Gleichheit der Armatur der Truppen, der Art ihrer Waffenübungen, und ihrer Verpflegung einzuführen, dadurch die innere nicht minder, als die äußere Einheit der deutschen Militairmacht zu befördern, jede Quelle zur Reibung und Eifersucht und Geringerschätzung unter ihren Bestandtheilen zu beseitigen, und sie selbst zu einer Achtung gebietenden Haltung und Solidität zu erheben:

(Anmerkung: ein sehr wesentliches Vehickel für diesen Zweck dürfte seyn die Errichtung einer Central-Militairakademie in Deutschland, nach der Basis des gewählten Systems der Gleichförmigkeit, aus welcher die in jedem deutschen Militair-Kreise

zu etablirende Filial-Militairakademie zu besetzen wäre.)

Drittens, die zur Sicherstellung der Grenzen Deutschlands nöthigen Festungen anzuordnen, deren Ausführung mittelst der Beiträge der ganzen Nation zu leiten, und über die genügende Unterhaltung, Ausrüstung und Bewachung der geschaffenen wie der vorhandenen Festungen zu wachen:

Viertens, von Zeit zu Zeit eine Visitation zu veranstalten, ob den in Beziehung auf das Vertheidigungssystem aufgestellten Regulativen pünktlich nachgelebt, das ist, ob die verhältnißmäßige Militairmacht allenthalben wirklich vorhanden, solche nach dem Grundsatze der Einheit der Armatur, der Art der Waffenübung und Verpflegung organisirt, diszplinirt, und mit den nöthigen Vertheidigungsmitteln versehen, und ob die vorhandenen Festungen im brauchbaren Vertheidigungszustande seyen? im Falle einer entdeckten Lücke oder eines sich ergebenden Mangels aber, die Ausfüllung der ersteren oder die Abstellung des letzteren unausbleiblich zu bewirken;

Fünftens, zu desto größerer Habilitirung des deutschen Militairwesens für den Zweck der Vertheidigung, die Abtheilung Deutschlands in militairischer Hinsicht in einige wenige (höchstens vier — sechs) Kreiße zu effektuiren, mit der Bestimmung, daß die kleineren Truppenabtheilungen der mindermächtigen Kreißstände in dem größeren Armeekorps des mächtigsten Standes ihres Kreißes, im Falle der Mo-

bilmachung der deutschen Armee, ihren ersten Vereinigungspunkt fänden, und, bereits mit jenem zu einem Ganzen verschmolzen, an dem Generalversammlungs-Orte der Gesammt-Armee einträfen, und daß die Besorgung des Verpflegungs- und Lazarethwesens sämmtlicher Truppen jedes Kreises, während des Kriegs, in einem einzigen Kreis-Verpflegungskommissariate konzentrirt würde, an welches die einzelnen Konstituenten des Kreises ihre verhältnißmäßigen Beiträge ungesäumt zu entrichten hätten.

Sechstens endlich, im Falle eines beschlossenen deutschen Nationalkriegs, das Generalkommando über die deutsche Gesammtarmee und deren Stützpunkte, die vorhandenen Festungen, zu führen, als die ganze Vertheidigungsoperation zu oberst zu leiten und durchzuführen, und durch Anregung und Unterhaltung eines ächt militairischen Geistes und Muthes mittelst ungesäumter Auszeichnung des wesentlich Auszeichnungswürdigen, ohne alle Nebenrücksichten auf Geburt und Dienstalter, die erwünschten Resultate der Operationen zu verbürgen.

Daß durch eine solche Einrichtung die, durch ihre Extension an sich schon so sehr respektable, deutsche Militairkraft — nun nicht mehr, wie sonst, eine aus heterogenen Theilen blos äußerlich koagulirte, sondern aus, zur Einheit erzogenen und durch sich selbst innigst verschlungenen, Gliedern konzentrirte, durch Einheit des Impulses geleitete, Gesammtkraft — zu einem Grade der Intension und Gewandt-

heit gesteigert werden würde, welcher zur ungezweifelten Behauptung der Rechte und Freiheit deutscher Nation gegen alles Ausland vollkommen gewachsen seyn müßte, dürfte Niemand verkennen, also auch die Zweckmäßig- und Nothwendigkeit jener Einrichtung nicht läugnen können: und eben die, von jener Einrichtung unzertrennliche, Unterordnung der deutschen Partikular-Militairgewalten unter jene geforderte Central-Militairgewalt, ist der erste Punkt, in Ansehung dessen das Individual-Interesse einer Klasse deutscher Nationalglieder, der deutschen Fürsten nämlich, dem gemeinsamen deutschen National-Interesse dürfte weichen müssen: denn ohne jene Unterordnung ist keine wahre deutsche Militair-Gesammtkraft möglich, ohne eine solche Gesammtkraft aber auch keine Sicherheit der Rechte und Freiheit weder der ganzen Nation, noch ihrer einzelnen Bestandtheile gegen das Ausland möglich: und welcher deutsche Fürst sollte nicht ungleich lieber einer, mit Freiheit sich selbst gewählten, Beschränkung durch eine einheimische, um seiner selbst und des Ganzen willen geschaffene, Centralgewalt sich fügen wollen, als der stäten Gefahr des unausbleiblichen Unterjocht- und Mißbrauchtwerdens vom Auslande und für fremde Zwecke Preiß gegeben bleiben?!

Es giebt, unserer Einsicht nach, keinen anderen Ausweg; entweder das, früher oder später unabwendbar unglückliche, Fortbestehen einer Gefahr der eben erwähnten Art, oder Erschaffung einer, ganz Deutschland umfassenden, und alle seine Vertheidigungskräfte konzentrirenden, Militair-Obergewalt, mit deren Da-

seyn zwar das jus belli et pacis der einzelnen deutschen Staaten, als einzelner, verschwinden müßte, und nur ein jus belli et pacis der deutschen Nation, als eines Ganzen, übrig bleiben könnte; aber auch die Nothwendigkeit, daß jeder eine deutsche Staat für alle, und alle für jeden einen stehen müßten, eben so sehr, als bei jeder fremden Nation die Ueberzeugung begründet werden würde, daß kein Eingriff in die Freiheit, keine Verletzung der Rechte irgend eines einzelnen deutschen Staats je gewagt werden könne, ohne dadurch unausbleiblich die Gesammtkraft deutscher Nation gegen sich aufgereitzt und in strafender Thätigkeit zu sehen.

Dieser eben bezeichnete richtige Gebrauch der deutschen Gesammtkraft könnte und müßte verbürgt, und zugleich dem möglichen Mißbrauche der ersteren von Seite des Innhabers der Obergewalt begegnet werden, dadurch, daß nicht nur die Fälle, in welchen die Gesammtkraft aufgeboten werden dürfe und müsse, grundgesetzlich bestimmt, sondern auch die Entscheidung der Frage, ob einer dieser Fälle wirklich gegeben sey? von dem, unter entscheidender Einwirkung des Hauptes gesetzmäßig gefaßten, Beschlusse der deutschen National-Repräsentanten in der Art abhängig gemacht würde, daß einem, auf einen solchen Beschluß sich nicht stützenden, Aufgebote keine Folge geleistet zu werden brauchte, im entgegengesetzten Falle aber, ohne alle Widerrede und Ausflucht, und bei Strafe der Leistung des Doppelten, die schleunigste Parition geleistet werden müßte.

Grundgesetzlich mögte der Gebrauch der Militair-Gesammtkraft zu beschränken seyn auf die Beschützung jedes deutschen Staats gegen versuchte Störungen im Besitze seines Eigenthums, oder in der Ausübung und Geltung seiner Rechte von Seite fremder (hier nur zu berücksichtigender) Staaten, gegen deren Beleidigungen und egoistische Eroberungspläne; auf die Vindikation des widerrechtlich entrissenen Eigenthums oder vorenthaltenen Rechtsgenusses, endlich auf Unterstützung derjenigen fremden Nation in Vertheidigung ihrer Rechte, mit welcher die deutsche Nation sich im Verhältnisse einer Defensiv-Allianz befände. Ausdrücklich mögte dagegen als unduldsamer Mißbrauch des deutschen Militairwesens zu untersagen seyn, jede Verwendung desselben zur Begründung und Durchführung des Despotismus im Inneren der Nation, zur ungebührlichen Erweiterung der Rechte des Oberhaupts, zur Unterstützung willkürlicher Ausbrüche der Lüste und Leidenschaften der einzelnen Herrscher, oder zur Ausführung egoistischer, aus Ruhmsucht, Privatrache oder Familien-Interesse geflossener, Herrscherpläne oder versucht werden wollender Offensiv-Kriege.

Ob nun aber der eine oder der andere Fall der ersteren Art wirklich gegeben sey, und ob nicht vor allem durch das Einschreiten der National-Auktorität die Abhülfe der Beschwerden noch im friedlichen Wege zu bewirken stehe, im Falle des Nichterfolgs aber Krieg wirklich begonnen werden müsse? kann nicht von dem einseitigen Vorschreiten eines Nationalglieds, sondern nur vom Beschlusse der Gesammtheit der National-Re-

präsentanten, unter entscheidender Einwirkung des Oberhaupts, abhängig gemacht werden; denn die Nation kann unmöglich den Gebrauch ihrer Macht zum Behufe des Kriegs den willkürlichen und einseitigen Ansichten ihrer einzelnen Glieder überlassen: ein Objekt der gemeinschaftlichen Angelegenheit muß auch der gemeinschaftlichen Berathung unterstellt, eine Maßregel, wozu das Ganze mitwirken, die vom Ganzen ausgeführt werden soll, muß auch vom Ganzen rücksichtlich ihrer zweckmäßig- und Nothwendigkeit geprüft werden: nur unter dieser Bedingung könnte man sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung jedes einzelnen verbinden. Und eben so natürlich ist es wohl, daß dem Oberhaupte, da es zur Führung des Kriegs selbst so entscheidend mitzuwirken, und die Erreichung seines Zwecks zuoberst zu verbürgen hat, auch eine entscheidende Einwirkung bei der Frage über Krieg und Frieden der Nation gebühre.

So wie aber die Behauptung der Integrität, der Selbstständig- und Unabhängigkeit Deutschlands gegen alles Ausland dadurch bedingt ist, daß alle deutsche Nationaltheile ihre Vertheidigungskräfte zu einem festen Ganzen vereinigen, daß jeder Krieg, welchen einer jener Theile zu bestehen haben könnte, unmittelbar allen anderen gemeinschaftlich sey, sonach kein Theil von Außen verletzt werden könnte, ohne ganz Deutschland verletzt und gegen sich aufgeregt zu haben, so dürfte es nicht minder erforderlich, und dem bezeichneten Zwecke zuträglich seyn, daß die deutsche Nation mit allen ihren Bestandtheilen, in allen ihren politi-

schen Beziehungen zu dem Auslande, diesem nur als absolute Einheit erscheine, und nur als absolute Einheit mit dem Auslande verhandle.

Zu bewerkstelligen wäre dieß dadurch, daß alle einzelnen deutschen Staaten ohne Ausnahme ihre Verhandlungs- und Gesandtschaftrechte zwar nicht aufgeben, jedoch die, unter ihrem Oberhaupte versammelte, deutsche National-Repräsentation zum Depositär jener Rechte in der Art konstituirten, daß die Ausübung aller Gesandtschafts- und Verhandlungsrechte von der National-Gesammtheit allein auszugehen hätte. In Gefolge dessen wäre dann von dieser Gesammtheit allein an jede der übrigen europäischen Nationen ein Gesandter, als Repräsentant deutscher Nation, abzuordnen, welcher bei der Nation, an welche er gesendet, die Gesammt- und Partikulär-Interessen deutscher Nation und ihrer einzelnen Bestandtheile ausschließend zu besorgen hätte; und hinwiederum wäre bei jener deutschen Nationalgesammtheit allein von jeder anderen europäischen Nation nur ein Gesandter anzunehmen, durch dessen Organ ausschließend alle Interessen seines Kommittenten in Beziehung auf ganz Deutschland sowohl, als auf jeden seiner einzelnen Staaten besorgt werden dürften und müßten.

Daß bei dieser Einrichtung jeder einzelne deutsche Staat bei jeder anderen Nation, und jede dieser anderen Nationen bei jedem einzelnen deutschen Staate, obgleich nur mittelbar, dennoch auf eine

eben so würdige, als einfache, und ungeheure Summen ersparende Weise vertreten würde, leuchtet wohl für sich selbst ein; und gleich unverkennbar wären die höchst wohlthätigen Folgen jener Einrichtung.

Denn fürs erste würde durch jene Einrichtung jede andere Nation daran gewöhnt, ja gleichsam dazu genöthigt, das allenthalben durch einen Gesandten personifizirte Deutschland stäts als ein absolutes Ganzes, und jeden einzelnen, nur in und durch eben jenen Gesandten repräsentirten, deutschen Staat, nicht mehr als isolirten Staat, sondern nur als ein unzertrennliches Glied von eben jenem Ganzen zu beachten und zu behandeln; und gewiß müßte die zarteste Schonung der Rechte und der rechtsgemäßen Freiheit jedes einzelnen deutschen Staats davon die unausbleibliche Wirkung seyn.

Fürs zweite würde das Interesse jedes einzelnen, selbst des minder mächtigen, deutschen Staats in Beziehung auf das Ausland, gerade dadurch, daß es von dem Organe der deutschen Nationalgesammtheit besorgt und gefördert würde, ein Gewicht erhalten, dessen es außerdem bei keiner fremden Nation könnte theilhaftig geworden seyn.

Fürs dritte würden durch jene Einrichtung die einzelnen deutschen Staaten verhindert, in Beziehung auf das Ausland mit den Interessen der ganzen deutschen Nation kollidirende Interessen und Zwecke zu erstreben, indem natürlich die Organe der Ge-

sammtheit nur mit den Interessen und Zwecken dieser Gesammtheit verträgliche Interessen und Zwecke der einzelnen Glieder besorgen und unterstützen dürften.

Viertens würde durch jene Einrichtung das Anknüpfen einseitiger, dem Ganzen deutscher Nation nachtheiliger, Verbindungen und Verhältnisse von Seite fremder Nationen mit einzelnen deutschen Staaten verhindert, und eben dadurch eine der Hauptquellen von Spaltungen und Ohnmacht des Ganzen abgeschnitten.

Fünftens endlich würde durch jene Einrichtung — durch welche natürlich jedes Absenden und Annehmen eigener Gesandten von Seite einzelner deutscher Staaten erklecklich auszuschließen wäre; — die Uebersicht des ganzen politischen Verhältnisses deutscher Nation und aller ihrer Glieder zu allem Auslande vom Centralpunkte aus wesentlich erleichtert, und die Möglichkeit herbeigeführt, allen rechtswidrigen Eingriffen in die Rechte deutscher Staaten, und allen unberufenen Einmischungen in deren Angelegenheiten von Seite fremder Mächte, so wie auch allen Eingriffen in die Rechte fremder Nationen, und allen unberufenen Einmischungen in deren Angelegenheiten von Seite der deutschen Staaten, also allen gegenseitigen Veranlassungen zu gerechten Beschwerden und deren Abhülfe im Wege des Kriegs, mittelst der National-Autorität so zeitlich und nachdrücklich zu begegnen, daß davon die friedliche Beseitigung der Beschwerden und die Behauptung der

National-Unabhängigkeit und Selbstständigkeit im friedlichen Wege der Verhandlungen die wohlthätige Folge seyn müßte.

Ist diese Zeichnung der Folgen der vorgeschlagenen Einrichtung unverkenntlich wahr, und eine glücklichere Zukunft für Deutschland durch Erhaltung des Friedens für dasselbe in einer mit der Behauptung seiner National-Ehre und Freiheit verträglichen Art um so mehr bedingt, je größer das durch die vorausgegangenen, langwierigen und entsetzlichen, Kriege erzeugte Elend ist, so müßte die Bereitwilligkeit der deutschen Fürsten zur Adoption jener Einrichtung, oder ihr Widerstand dagegen, als das sprechendste Symptom ihres Gefühls oder ihrer Gleichgültigkeit für das Wohl und Wehe ihrer Völker, somit als der untrüglichste Maßstaab ihres Werths, im Range deutscher Fürsten zu stehen, anerkannt werden: und welcher von ihnen sollte nicht aus allen Kräften sich bestreben, dieses Ranges würdig zu seyn?

Einheit deutscher Nation gegen das Ausland, und zwar dauernde, unerschütterliche Einheit derselben ist, wir müssen immer darauf zurückkommen, oberste Bedingung, und was diese Bedingung realisiren hilft, nothwendiges Mittel zur Begründung und Handhabung deutscher National-Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit. Wer aber das Bedingte will, muß nothwendig auch die Bedingung wollen, und wer einen bestimmten Zweck sich setzt, muß nothwendig auch die geeigneten Mittel zu die-

sem Zwecke wollen, wählen und beharrlich ausführen.

Die deutsche Nation will unstreitig ihre Ehre, ihre Freiheit und Selbstständigkeit nicht nur für die Gegenwart restituirt, sondern auch für die Zukunft befestigt wissen; die Fürsten dieser Nation, als Geschäftsträger derselben, dürfen daher keine höhere Angelegenheit kennen, als dieses Objekt des gemeinsamen National-Willens zu realisiren, und es wäre Hochverrath an der National-Gesammtheit, wenn irgend einer derselben die Tendenz seiner Privatwillkür auf Kosten jenes höchsten National-Interesses sollte geltend machen wollen. Daß der National-Wille in der Fürsten- und Minister-Willkür verschwand, war die Haupt- und Urquelle alles unseres Unglücks: sie zu verstopfen, giebt es daher kein unerlaßlicheres Mittel, als daß der vernünftige National-Wille wieder hervorgehoben, in seine Rechte eingesetzt, Fürsten- und Minister-Privatwillkühr ihm untergeordnet, und ihr nur für das Erstreben der Objekte des National-Willens Spielraum gelassen werde. Gerade aber darauf ist die oben vorgeschlagene Einrichtung sichtbar berechnet, gerade für jenen Zweck ist diese Einrichtung unentbehrlich: sie nicht adoptiren wollen, hieße nicht nur die National-Unabhängigkeit zum Opfer fordern für die Fürsten-Unabhängigkeit, sondern auch selbst dieser letzteren das, für ihre Gewährung einzig erkleckliche, Fundament versagen: und das Beispiel einer solchen Selbsttäuschung wird wohl nicht wiederholt werden sollen. —

Haltung und Festigkeit eines, aus geschiedenen Theilen oder Körpern zusammengesetzten, Ganzen steht der Natur der Sache nach im umgekehrten Verhältnisse mit der Menge und Mannichfaltigkeit jener Theile oder Körper: je weniger dieser Theile sind, desto leichter sind sie zu einer Einheit zu verbinden und zusammenzuhalten; je gleichartiger überdieß jene wenigen Theile sind, einer desto innigeren Vereinigung sind sie nicht nur fähig, sondern sie werden sich um ihrer inneren Verwandtschaft willen unausbleiblich von selbst einander an sich ziehen, und während einiger Dauer ihrer Coexistenz zu einem solchen Ganzen verwachsen, welches, eines äußeren Verbindungsmittels gar nicht weiter bedürfend, der stärksten Erschütterung zu trotzen vermag. Je mehrere hingegen jener Theile sind, desto gewisser bedarf es eines, in ihr innerstes Leben einschneidenden, Bindungsmittels, um sie auch nur nothdürftig zusammenzuhalten; und sind vollends jene vielen Theile auch ungleichartig, dann wird sicher durch die Repulsivkraft sich durchkreuzender Interessen und Aeußerungen derselben die Wirkung des äußeren Verbandes bald bis zu dem Grade geschwächt und gelähmt seyn, bei welchem es dem geringsten Stoße gelingen muß, das lockere Ganze zu zertrümmern.

Die Wahrheit dieser Sätze ist am sprechendsten beurkundet durch die Geschichte deutscher Nation selbst. Die Periode ihrer Blüthe und einer von allem Auslande nicht nur geachteten, sondern selbst gefürchte-

ten Gesammtkraft fällt in diejenige Zeiten, wo sie nur nach wenigen Stämmen in sich selbst, und zwar ganz unmerklich ausgeschieden war, weil diese Stämme im Wesentlichsten ihrer Verfassung, ihrer Gesetze, Sitten und Gebräuche sich einander gleich, und durch eben diese ihre innere Verwandtschaft an sich zu einem festen Ganzen vereinigt blieben. Ihr Verband hingegen ward in demselben Verhältnisse lockerer, und zum Widerstande gegen Außen ohnmächtiger, in welchem jeder jener Stämme in Unterabtheilungen versplittert, und jeder dieser Theile durch Eigenthümlichkeit seiner Einrichtungen und Interessen dem anderen entfremdet wurde. Das zuletzt in mehr als Hundert, nicht nur sich völlig ungleiche, sondern sich sogar feindselig entgegenstrebende, Kurfürsten- Fürsten- und Herzogthümer, Reichsstädte, Graf- und Ritterschaften versplitterte Deutschland konnte durch kein äußeres Bindungsmittel mehr zu einem Ganzen erklecklich zusammengehalten werden, mußte vielmehr nothwendig der ernstlich gewagten Absicht, es zu zertrümmern, unterliegen; denn ein Zusammenhalten freier Wesen, ohne den Willen derselben, einig zu seyn, bleibt ewig ein undankbares Unternehmen, und die übergroße Menge und Ungleichartigkeit jener Theile mußte an sich einer auf das Sprengen des unzulänglichen Verbandes derselben angelegten Absicht wesentlich in die Hände arbeiten.

Höchst wichtig ist die hieraus resultirende Lehre für die Zukunft, und eben so dringend die Warnung, im Momente der Gestaltung der Zukunft diese Lehre ja nicht unbeachtet zu lassen.

Zwar ist jene übergroße Versplitterung deutscher Nation mit Errichtung des rheinischen Bundes durch Verschmelzung mehrerer Fürstenthümer und Grafschaften mit anderen Staaten, und durch die Subjektion der Ritterschaft, zum Theile gemindert worden, und es ist diese Minderung sehr wahrscheinlich der einzige, für das Ganze deutscher Nation wohlthätige, Ueberrest von der Stiftung des rheinischen Bundes: sichtbar aber sind der Theile oder vielmehr der Splitter immer noch zu viele, als daß aus deren Zusammenfügung ein festes, zum dauerenden Widerstande gegen das Ausland qualifizirtes, Ganzes gebildet zu werden vermöchte; und da dennoch, um einer glücklicheren Zukunft willen, ein solches Ganzes gebildet werden muß, so ist es dringend nothwendig, die noch vorhandenen, allzu kleinen Splitter der ursprünglichen Stammtheile deutscher Nation mit diesen ihren Urstämmen wieder zu vereinigen, und dadurch das Ganze wieder auf seine ursprünglich wenigen und einfacheren Stammtheile zu reduziren.

Es ist diese Reduktion ein unerlaßliches Mittel für den absoluten Zweck deutscher National-Gesammtheit, und dem Gesammt Interesse deutscher Nation müssen die damit kollidirenden Individual-Interessen einzelner Nationalglieder unstreitig weichen; es ist durchaus nicht zu berücksichtigen, wenn die Fürsten jener Länderchen sagen: damit wir ferner regierende Herrn, und der Vorzüge solcher theilhaftig seyn können, mag immerhin das ganze Deutschland der Gefahr einer neuen Unterjochung blos gestellt bleiben: dieß wäre

aber der eigentliche Sinn ihres Berufs auf ihren Besitz des Regentenrechts zur Behinderung jener Reduktion. Sicherung des großen Interesses deutscher Nation — Herstellung einer, zur Basis für National-Ehre und Unabhängigkeit genügenden, Einheit — ist das erste, das höchste, was ins Auge gefaßt werden muß, nicht die Befriedigung individueller Herrschsucht, am wenigsten derjenigen Herrchsucht, welche der Realisirung jenes großen Interesses der Gesammtheit ein wesentliches Hinderniß wäre.

Je mehr aber die Möglichkeit, dieses Interesse zu realisiren, bedingt ist durch eine weitere Verschmelzung sämmtlicher noch vorhandener allzukleiner Staaten mit denjenigen National-Stämmen, von welchen sie im Laufe der Zeit durch Erbschaftstheilungen oder in anderen Wegen ausgeschieden worden sind, desto weniger wird unter partheilosen Männern, denen das Wohl und Wehe deutscher Nation näher am Herzen liegt, als die Ehr- und Rangbegierde einzelner Familien, auch nur die Rede kommen können davon, ob die mit der Errichtung des rheinischen Bundes bereits verschmolzenen Theile aus ihrem gegenwärtigen Verbande nicht wieder herauszureißen, und als selbstständige Staaten herzustellen seyen? Denn kaum dürfte durch irgend etwas die Beweglichkeit des wieder herzustellenden Ganzen mehr gelähmt, die Konsistenz und Energie dieses Ganzen mehr gefährdet, also dem ersten und Hauptzwecke mehr zuwieder gehandelt werden können, als durch eine solche Widerherstellung der glücklich zum Theile gehoben gewesenen Versplitterung.

Dieser Gesichtspunkt des Ganzen kümmerte freilich diejenigen Männer nicht, welche für die Wiederherstellung jener Versplitterung bereits ihre Stimme erhoben haben: nur die Heiligkeit der Rechte der vormals ihrer Regentenwürde schuldlos entsetzten Familien lag ihnen am Herzen, nur die Reparation dieser geglaubten Rechtsverletzung füllte ihren Gesichtskreiß aus, und sie verdienen in Ansehung dieses Ausdrucks ihres Rechtsgefühls um so mehr Achtung, wenn dabei gar kein individueller Eigennutz im Spiele war. Allein ist denn nicht jedes Recht Einzelner durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte aller anderen damit absolut bedingt? Müssen nicht unter allen Verhältnissen die Privatrechte Einzelner, im Kollisionsfalle, den Rechten des Ganzen, wozu jene gehören, weichen? und ist denn das Regentenrecht ein solches, welches, unabhängig von dem Willen der Völker, zum Patrimonium, oder zum privativen und vererbbaren Rechtsgebiethe einzelner Familien gerechnet werden darf? müßten dann nicht die Völker, als nur darum vorhanden, angesehen werden, damit Einzelne sich des Herrscher Rechts über sie freuen könnten? —

Aber die Völker selbst, behauptet man, wünschen die Wiedereinsetzung ihrer vormaligen Fürsten um so sehnlicher, je unglücklicher sie sich unter ihren neuen Regierungen fühlten. Der Grund davon liegt indessen ausser allem Zweifel darin, weil die letzteren nach ihren Verhältnissen im rheinischen Bunde ihren Völkern Anstrengungen und Opfer abnöthigen mußten, die, wenn sie ihnen von ihren vormaligen Fürsten ab-

genöthigt worden wären, gleichen Unwillen derselben gegen letztere würden erzeugt haben. Jene Anstrengungen und Opfer müssen für die Zukunft hinwegfallen, und in gleichem Grade wird damit die Sehnsucht nach den vormaligen Verhältnissen, welche nicht immer mit der Sehnsucht nach den vormaligen Fürsten koinzidiren möchte, beseitigt werden, besonders, da so ganz kleine Staaten in der Nachbarschaft größerer Staaten sich immer sehr unangenehm beengt fühlen mußten, somit das wahre Interesse der ersteren ihr Vereinigt-bleiben mit den letzteren, unter friedlicheren Verhältnissen unstreitig vorziehen heißt.

Gesetzt aber auch, die Sehnsucht der unterstellten Völkerchen nach den Personen ihrer vormaligen Herrscher bliebe dennoch überwiegend, so sind doch jene immer nur im eigentlichen Sinne kleine Splitter der großen deutschen Nation, deren absolutem Gesammt-Interesse die Interessen jener Splitter, welche sich mit jenem Gesammt-Interesse nicht vertragen, unstreitig weichen müssen, gleichwie schon so oft größere Völker ihren Wunsch nach Beibehaltung ihrer Regenten-Familien der Erreichung höherer politischer Zwecke zum Opfer bringen mußten.

Nach unserer Ueberzeugung ist dem Ganzen deutscher Nation der, zur Sicherstellung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit gegen Außen absolut erforderliche, Grad der Konsistenz, Beweglichkeit und Energie schlechterdings nicht anzueignen, so lange das Ganze in so viele und kleine Theile versplittert bliebe,

und nach unserer Ueberzeugung ist jene Sicherstellung das höchste National-Interesse. Wer diese Sätze genügend zu widerlegen vermöchte, dem wollten wir sehr gerne einräumen, daß die Vindikations-Ansprüche der, mit der Errichtung des rheinischen Bundes subjizirten Fürsten und Grafen jetzt zu berücksichtigen und zu realisiren seyen; denn es fiele mit jener Widerlegung der einzige Grund unseres Widerspruchs dagegen hinweg, und wir könnten den bezeichneten Subjekten das Wiederemporsteigen zur aktiven Regentenwürde um so unbedenklicher gönnen, je weniger der Staat, dem wir angehören, dabei verlöre, indem er an der hier unterstellten früheren Verschmelzung nicht partizipiret hat.

Unsere Ansicht ist indessen durch die vor aller Augen liegenden Thatsachen und die bittersten Erfahrungen der neueren Zeit zu sehr bestättigt, und die Schwerfällig- und Unbehülflichkeit, die Schlaffheit und Ohnmacht des deutschen Reichs gegen das Ausland hatten zu unverkennbar ihren Hauptgrund in der bestandenen übergroßen Versplitterung Deutschlands, als daß wir eine gründliche Widerlegung unserer obigen beiden Sätze für möglich halten sollten: wir müssen daher auch auf unserer Behauptung beharren, daß eine durchgreifende Reduktion, oder vielmehr eine Vollendung der bereits begonnenen Reduktion Deutschlands auf wenigere Staaten, unerlaßliches Mittel für Realisirung des ersten und höchsten deutschen National-Interesses sey, dessen Vernachläßigung sich früher oder später in gleicher Art, wie im Eintritte des neunzehnten Jahrhunderts, bestraft sehen müßte.

So gewiß aber die, durch jene Reduktion erzeugten, wenigeren, aber mächtigeren Nationaltheile einer eben so bedeutenderen, als rascheren Kraftentwicklung fähig seyn würden, so käme es jetzt doch weiter noch darauf an, sich einer unter allen Verhältnissen gleichen Bereitwilligkeit jener Theile, ihrer Kraft für Realisirung des unterstellten höchsten National-Interesses sich zu bedienen, erklecklich zu versichern, und zwar einer auf innere Motive gestützten Bereitwilligkeit, welche selbst durch das voraus postulirte Daseyn einer Central-Militairgewalt nicht entbehrlich gemacht wäre; denn daß ein nur erzwungenes Zusammenwirken zum National-Gesammtzweck bei weitem nicht diejenigen Resultate gewähren würde, welche von einem freiwilligen Zusammenwirken der Art zu gewärtigen stünden, braucht wohl nur erinnert, nicht bewiesen zu werden.

Die, den Gliedern einer Nation durch Gleichheit der Sprache und Sitten, des Karakters und Temperaments, des Klima und des Bodens von der Natur selbst so tief eingeprägte Bruderliebe und Eintracht ist eine vollkommen ausreichende Triebfeder zum regen Zusammenwirken für gemeinsamme Nationalzwecke, so lange die Wirksamkeit dieser Triebfeder nur nicht durch künstliche Hinderniße und Gegenmittel geschwächt oder gar aufgehoben wird. Dergleichen Hindernisse und Gegenmittel werden aber gebildet durch Bewirkung wesentlicher Ungleichheiten, woraus widerstrebende und durchkreuzende Gesinnungen und Interessen, Eifersucht und Zwietracht hervorgehen: denn so wie nach den ewigen Naturgesetzen homogene Wesen sich einander gegenseitig anziehen und unterstützen, so stoßen

dagegen heterogene Wesen sich gegenseitig voneinander ab, und je mehr die Ungleichartigkeit sich der Entgegensetzung nähert, desto häufiger und entzündlicher ist der Stoff zur Reibung und Feindseligkeit.

Auch diese Sätze finden in der früheren Geschichte deutscher Nation ihre volle Bestätigung: so lange die wenigen deutschen Nationalstämme einer im Wesentlichen sich gleichen Verfassung, Gesetzgebung und übrigen öffentlichen Einrichtung, ihre Regenten sich eines gleichen Ranges und Rechtsgebiets freuten, so lange war auch gleich reger Patriotismus, Einheit des Interesses und der Kraftverwendung im deutschen Vaterlande, ein reges zusammenwirkendes Streben zur Behauptung der vom Auslande der Nation gezollten Achtung: so wie aber mit der Versplitterung der Stämme auch die größte Ungleichheit des Ranges und anderer Vorrechte unter den deutschen Fürsten sich ausbildete, und jedes Fürstenthümchen, ohne Rücksicht auf seine Nachbarn, sich für sich allein einzurichten, sich seine eigene Verfassung und Gesetze zu geben anfieng, und vollends die Religions-Trennung hinzutrat, da entwickelte sich ein hoher Grad der Eifersucht und Reibung unter den vor- und zurückgesetzten Ständen, da verdrängte den gemeinsamen Nationalgeist unter den Völkern ein scharf geschiedener Partikulargeist, da gieng die Bruderliebe in Gleichgültigkeit und Kälte, die Eintracht in Mißgunst der schlimmer behandelten gegen ihre besser behandelten Brudervölker über, und da vollendete der Fanatismus verschiedener Religionen die mit jenen Ungleichheiten begonnene Spaltung der Gesinnungen und Grundsätze des Interesses und

Strebens: von eben dieser Spaltung an datirt sich aber auch sichtbar der Verfall und die Ohnmacht des deutschen Vaterlandes gegen das Ausland.

Ist nun aber die Entwicklung wesentlicher Ungleichheiten der vorhin bezeichneten Art unverkennbar die Urquelle, von welcher die Trennung des gemeinsamen deutschen Nationalgeistes in blosen Partikulargeist, das Erkalten der gemeinschaftlichen Theilnahme und die Verwandlung der vormaligen Harmonie des Strebens in ein stäts entgegengesetztes Streben ausgieng, so ist damit der deutlichste Wink gegeben, was zu thun sey, um den gemeinsamen Nationalgeist, die Bruderliebe und Eintracht, die Freiwilligkeit des Zusammenwirkens unter den Völkern und Fürsten Deutschlands wieder ins Leben zu rufen, und diesem Leben Beständigkeit und Dauer zu sichern.

Es darf nur die, keineswegs vertilgte, sondern blos durch unnatürliche Fesseln niedergehaltene, Bruderliebe und Eintracht unter den Gliedern deutscher Nation von diesen unnatürlichen Fesseln wieder befreit, und dadurch freier Spielraum ihr geöffnet, es darf nur der Tendenz der Natur nicht länger entgegen, sondern ihr vielmehr in die Hände gearbeitet werden, durch den Gebrauch von Mitteln, berechnet nach demselben Prinzipe, welches sich in der Tendenz der Natur so unverkennbar ausspricht, nämlich nach dem Prinzipe der Gleichartigkeit, und darauf sich gründender innerer Verwandtschaft, und es wird bald die natürliche Harmonie zu der innigsten Bürger- Staaten- und National-Harmonie erhöht erscheinen.

Gleichwie nämlich die Natur sich der Gleichförmigkeit der Sprache und Sitten, des Karakters und Temperaments, des Klima und des Bodens, als des Mittels bediente, um die einzelnen Menschen zu einer Nation zu gestalten, und in jenen gegenseitige Zuneigung und den Trieb zu gegenseitiger Unterstützung hervorzurufen, eben so wird die Herstellung der möglichsten Gleichförmigkeit in der Verfassung und Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtspflege, in dem Münz- und Postwesen, in den Abgaben- und Militair-Systemen, einer gegenseitig gleichen Freiheit des Verkehrs und Handels unter sämmtlichen deutschen Staaten, endlich Herstellung der möglichsten Gleichheit des Ranges, oder doch des Einflusses auf die gemeinsamen National-Angelegenheiten, und überhaupt des Rechtsgebiets für die deutschen Fürsten, das naturgemäßeste und wirksamste Mittel seyn, um sämmtliche deutsche Staaten und deren Regenten mit einem Bande innerer Zuneigung und Verwandtschaft zu umschlingen, wovon nicht nur das Aeußere Vereinigungsband derselben zu einem Ganzen die wesentlichste Stütze erhalten, sondern auch die stäte Freiwilligkeit ihrer Kraftverwendung für die Zwecke und Interessen dieses Ganzen die nothwendige Folge seyn müßte; denn mit der Herstellung jener Gleichförmigkeit wäre aller Grund zur Mißgunst und Eifersucht, zur Reibung und zum Entgegenstreben beseitigt, somit Uebergewicht der natürlichen Bruderliebe und Eintracht, und ihrer natürlichen Aeußerungen gesichert; eine dieser natürlichen Aeußerungen ist aber gerade der innere Trieb zu gegenseitiger Unterstützung.

Wenn alle deutsche Staaten in den Hauptmomenten gleich geformt seyn, und alle nach gleichen Grundsätzen würden verwaltet werden, wenn allenthalben das gemeinschädliche Privilegienwesen aufgehoben, und die Gleichheit der Ansprüche in demselben Maße hergestellt seyn würde, wenn kein deutsches Volk sich mehr vernachläßigt, sich mehr, als das Andere, gedrückt glauben könnte, wenn alle deutsche Völker nach gleichen Gesetzen lebten, und nach gleichen Formen würden gerichtet werden, wenn die Fortschritte der Bildung und Aufklärung allenthalben gleiche Unterstützung fänden, und jedes Volk sich im Genusse seiner Rechte gleich geschützt und gesichert sähe, wenn jede, dem Staatszwecke nicht gefährliche, Religion in allen deutschen Staaten sich gleicher Rechte zu erfreuen haben, wenn allenthalben Gleichförmigkeit in den Zunft- und Posteinrichtungen, in den Münzen, in dem Maas und Gewichte wieder hergestellt und befestigt, und jedes Hinderniß des freien Verkehrs unter sämmtlichen deutschen Völkern, wie es immer heißen möge, gehoben seyn würde; wer könnte dann noch zweifeln, daß unter solchen Voraussetzungen die von der Natur uns so tief eingeprägte, nur durch unnatürliche Regierungskünste bis itzt niedergehaltene, wahre Bruderliebe und Eintracht mit allen ihren erwünschlichen Wirkungen unter uns Deutschen zu einem verjüngten, und darum desto kräftigeren Leben geweckt, aber auch die größte Bereitwilligkeit Aller, für Behauptung der Freiheit und Unabhängigkeit Aller gegen außen einzustehen, begründet, und für die längste Dauer befestigt seyn müsse?

Eines gleichen Einflusses auf die gemeinsamen National-Angelegenheiten, und überhaupt gleicher Rechte in der deutschen Nationalgenossenschaft theilhaftig, vereint mit allen übrigen zu einem Ganzen, durch keine Scheidewand von ihnen getrennt, und durch ihr Uebergewicht nicht niedergedrückt, würde dann auch jeder einzelne deutsche Fürst, zutrauensvoll und mit warmer Theilnahme, seine Bestimmung, als Glied der National-Repräsentation, zu erfüllen eifrig mitwirken, und, geehrt durch das gegenseitige Vertrauen aller übrigen, im Falle diese seiner Beihülfe bedürfen sollten, seine Schutzpflicht mit einer, durch die zum Bewußtseyn der Pflicht hinzutretende Wärme des Interesses erhöhten, Anstrengung zu übertreffen sich bestreben. Eine Vorherverkündigung, welche wohl durch die frühere Erfahrung der entgegengesetzten Wirkungen eines entgegengesetzten Benehmens mehr als vollkommene Bestätigung erhält. —

Absolute Einheit deutscher Nation gegen alles Ausland, schnelle Entwicklungs- und zweckmäßige Bewegungsfähigkeit konzentrirter Kräfte, ununterbrochene und ausnahmlose Bereitwilligkeit zur Verwendung dieser Kräfte für das gemeinsame National-Interesse, endlich Impulsirung und Leitung dieser Kräfte durch eine Centralgewalt, ist die Summe der B e d i n g u n g e n einer genügenden Qualifikation Deutschlands für Sicherstellung seiner äußeren Freiheit, seiner Unabhängigkeit von der Willkühr jeder anderen Nation und ihres Herrschers, und was jene Bedingungen zu realisiren geeignet ist, taugliches und unerlaßliches M i t t e l zum

Erstreben eben dieses Zwecks, von dessen Erreichung eine glücklichere Zukunft zuoberst abhängt.

Als die zweckgemäßen und unerlaßlichen Mittel zur Realisirung der bezeichneten Bedingungen haben wir nachgewiesen, Reduktion der vorhandenen vielen Nationaltheile auf wenigere Staaten, Herstellung der Gleichförmigkeit unter diesen Staaten und ihren Regenten in den angegebenen Rücksichten, dauernde Vereinigung dieser Staaten zu einem Ganzen, und ausschließende Repräsentation dieses Ganzen, als eines solchen, bei jeder fremden Nation, endlich Erschaffung einer, alle deutschen Militairkräfte umfassenden, Militair-Centralgewalt, mit einer, zum Schutze gegen deren Mißbrauch erforderlichen, Beschränkung: und je weniger vollständige Sicherheit deutscher National-Freiheit, Selbstständigkeit und Ehre als das unausbleibliche Resultat eines vollständigen Gebrauchs dieser Mittel mögte verkannt werden können, mit desto mehr Zuversicht glauben wir uns dem Vertrauen hingeben zu dürfen, daß die voraus (sub A.) aufgestellte erste Frage befriedigend gelößt sey, welchem nach wir zur Erörterung der zweiten jener Fragen übergehen.

Mit der Sicherstellung der Freiheit deutscher Nation gegen Außen, — wurde voraus bemerkt — mit der Sicherstellung der Unabhängigkeit derselben von der Willkür fremder Nationen und ihrer Herrscher, so wie ihrer darauf beruhenden National-Ehre, wäre nur eine der Hauptbedingungen einer glücklicheren Zukunft für sie realisirt. Die einzelnen Theile deutscher Nation, und die einzelnen Glieder dieser Nationaltheile, müssen auch in ihrer Wechselwirkung unter sich selbst einer vernünftigen, das ist, einer, nur auf die Bedingungen ihrer praktischen Verträglichkeit beschränkten, Freiheit, und einer darauf beruhenden Sicherheit ihrer Rechte unter sich genießen, um sich wahrhaft glücklich fühlen zu können: und deshalb wurde als der zweite, nach vollendeter Besiegung des Feindes, von der deutschen Nation zu erstrebende Hauptzweck festgestellt:

B.) Sicherstellung der inneren Freiheit, Begründung und Handhabung eines Gleichgewichts der Freiheit, oder Realisirung und Forterhaltung eines gesicherten Rechtszustandes sowohl unter den einzelnen deutschen National-Theilen, als auch unter den einzelnen Gliedern dieser National-Theile unter sich.

Sichtbar umfaßt dieser Hauptzweck zwei Theile: nämlich

a) Realisirung und Forterhaltung eines gesicherten Rechtszustandes unter den einzelnen deutschen National-Theilen, das ist, unter

den einzelnen deutschen Staaten, unter sich,

b) Begründung und Handhabung eines gesicherten Rechtszustandes im Inneren jedes einzelnen deutschen Staats selbst.

Sämmtliche unter dem Namen „Deutschland" begriffene, Staaten — welche früher unter einer, ihnen allen gemeinsamen, obersten Staatengewalt, als ein Völker-Staat, das deutsche Reich, zusammenhiengen, und später, ihrem größeren Theile nach, einen Völkerbund bildeten — machen nun nach erfolgter Auflößung des deutschen Reichs, wie des rheinischen Bundes, eben so viele einzelne, von einander ganz getrennte, und höchstens durch den gemeinsamen Namen „deutscher Staaten" äußerst schwach zusammenhängende, Theile deutscher Nation aus, zurückgetreten in dasselbe Verhältniß unter sich, in welchem die Glieder eines Volkes stehen, welche das Band des bürgerlichen Verhältnisses, durch welches sie zu einem Staate geeinigt waren, mehr oder weniger gewaltsam gesprengt haben.

Zwar Töchter einer und derselben Mutter, Abkömmlinge einer Urfamilie, aber durch längst eingetretene Grundtheilungen von einander abgefundene Familienglieder, stehen jetzt diese Staaten verbandlos nebeneinander da, beim gänzlichen Mangel an Gewährleistung ihrer gegenseitigen Sicherheit, den gegenseitigen Versuchen Preiß gegeben, den Umfang ihrer Freiheit auf Kosten und Gefahr der Freiheit der Uibrigen möglichst auszudehnen, zurückgestoßen in den fatalen Kriegszustand, in welchem sich alle diejenigen

Staaten unter sich befinden, welche einer rechtlichen Entscheidung der unter ihnen möglichen Streitigkeiten, und einer kompetenten Macht entbehren, dieser Entscheidung unausbleiblichen Effekt zu geben.

Eine solche Isolirung und zügellose Freiheit kann, ein solcher Zustand der Rechtslosigkeit darf und soll wohl nicht unter den deutschen Staaten in der Zukunft Statt finden, vielmehr sind sie alle hoffentlich darüber einverstanden, daß, ehe an irgend etwas anderes gedacht werden könne, die Bedingung ihrer Konsistenz, als gleich freier Staaten, realisirt, eine Garantie ihrer gegenseitigen rechtlichen Sicherheit, als das erste und dringendste Bedürfniß, geschaffen werden müsse; es fragt sich sonach:

ad a) **Welches** sind die **Bedingungen** und **Mittel** für Realisirung und Befestigung eines genügenden Rechtszustandes der einzelnen deutschen Staaten unter sich?

Unstreitig ist die Erreichung dieses Zwecks, die Befriedigung jenes Bedürfnisses bedingt durch Stiftung eines solches Verhältnisses unter den deutschen Staaten, wodurch jeder derselben auf **denjenigen** Gebrauch seiner Freiheit beschränkt werde, mit welchem ein gleicher Freiheitsgebrauch aller übrigen deutschen Staaten verträglich ist, wodurch der Verletzung ihrer Rechte unter sich durchgreifend vorgebeugt, und für den, dennoch möglichen, Fall einer solchen Verletzung wenigstens dem Rechte im Widerstande gegen das Unrecht auf alle Zeiten hin der unwandelbare Sieg gesichert werde. Das Mittel aber, um jene Bedingung zu realisiren, ist eine **Vereinigung**

sämmtlicher deutscher Staaten zur Begründung und Handhabung eines Gleichgewichts der Freiheit, zum Zwecke der Herrschaft des Rechts in ihrem Wechselverhältnisse unter sich: ein Mittel, welches der Natur und Würde freier Wesen entsprechend, einzig dem Zwecke rechtlicher Freiheit und Sicherheit koexistirender Staaten, wie koexistirender Individuen, in der That zu genügen vermag.

Einzelne Menschen mußten, um ihre Freiheit praktisch gegeneinander behaupten zu können, einen Verein ihres Willens und ihrer Kräfte dahin schließen, jeden zu zwingen, jeden anderen wirklich so frei seyn zu lassen, als er seyn **soll**, jeden anderen thun zu lassen, was er thun **darf**. Das Resultat dieses Vereins ist der **Staat**, ein Zustand gegenseitig gesicherter Freiheit von Individuen. Und auf dieses Resultat mußte die Menschheit kommen, weil der Mensch nur im Zustande gesicherter gleicher Freiheit oder Rechte **Mensch** seyn, seine Bestimmung, als solcher, erfüllen kann.

Eben so, wie einzelne Menschen, befinden sich aber auch einzelne Staaten, in ihrem äußeren Verhältnisse zu einander betrachtet, so lange sie **isolirt** nebeneinander stehen, außer Stande, ihre Freiheit der That nach gegeneinander zu behaupten, indem die **zügellose** Freiheit aller sich gegenseitig praktisch destruirt. Auch sie müssen daher einen Verein ihres Willens und ihrer Kräfte dahin schließen, jeden in seinem Freiheitsgebrauche auf diejenige Grenze zu beschränken, welche nothwendig ist, damit alle zusammen als gleich freie Staaten nebeneinander bestehen können, jeden zu zwingen, jeden andern Staat so wir-

ken zu lassen, als er wirken darf. Das Resultat dieses Vereins ist ein Zustand gegenseitig gesicherter Freiheit der Staaten. Und auch auf dieses Resultat muß die Menschheit kommen, weil auch die Staaten nur im Zustande ihrer gegenseitig gesicherten Freiheit ihren Zweck, als Staaten, innerhalb ihrer selbst zu erreichen fähig sind.

Demnach erheischt es das eigene Interesse jedes einzelnen deutschen Staats und aller, daß sie sich für Realisirung der Bedingung ihrer Koexistenz, als gleich freie Staaten, für die Sicherung ihrer Rechte, als Staaten, für Bewirkung und Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter sich, innig und dauernd verbinden; und es steht sonach das Individual-Interesse deutscher Staaten in der vollkommensten Harmonie mit dem gemeinsamen deutschen National-Interesse, welches, wie wir früher gesehen haben, denselben Staaten eine eben so innige und dauernde Vereinigung zum Behufe gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen Außen gebiethet.

Stimmt der Wille sämmtlicher deutscher Staaten im Wollen ihrer gegenseitigen Sicherheit vor einander überein, so muß er auch einig seyn im Wollen des unumgänglichen Mittels zur Erreichung dieses Zwecks. Dieses Mittel ist die Stiftung eines rechtlichen Verhältnisses, die Bewirkung der Geltung des Rechtsgesetzes unter ihnen; folglich muß auch ihr Wille dahin übereinstimmen, daß ein solches Verhältniß, wodurch die Geltung des Rechtsgesetzes zu bewirken steht, unter ihnen wirklich errichtet werde. Diese ihre Uibereinstimmung darf aber nicht blos im Begriffe bleiben,

sondern muß sich als Thatsache äußern; und dazu wird erfodert, daß jener ihr gemeinsamer Wille sich in der That einige, und als solcher deklarirt werde, daß, mit wenigem, ein, die rechtliche Sicherheit unter ihnen begründender, Verein von ihnen geschlossen werde.

Die Form aber, unter und nach welcher sie sich für jenen Zweck (so wie für den Zweck gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen Außen) vereinigen können, ist entweder, die eines Völker- oder Staaten-Staats, — deutsches Reich, — oder, die eines Völker- oder Staaten-Bundes, — deutsche Konföderation.

Abgesehen noch zur Zeit von der Vorzüglichkeit der einen oder der andern dieser beiden Formen, ist auf jeden Fall unverkennbar, daß mit dem wirklichen Abschlusse jenes Vereins sämmtliche Theile deutscher Nation wieder zu einem Ganzen erwachsen, sämtliche Glieder wieder zu einer Familie geeinigt erscheinen, daß damit die deutsche Nation, als solche, wieder erstehe, und ein neues National-Leben beginne; und wenn es irgend etwas giebt, was von allen Deutschen mit der größten Würde gefeiert zu werden verdiente, so wäre es jener Tag der Wiedergeburt deutscher Nation.

Es werde daher, unmittelbar nach Unterzeichnung der Vereinigungsurkunde, ein Tag zu einem allgemeinen deutschen Nationalfeste anberaumt, an welchem gleichzeitig in jeder deutschen Stadt, in jedem deutschen Dorfe ohne Ausnahme, unter gleicher unterschiedsloser Theilnahme jedes Deutschen, als eines

solchen, die Wiedervereinigung deutscher Nationalglieder in der möglich glänzendsten Art gefeiert werde, kirchlich, und außerkirchlich, durch Hymnen des Dankes und feierliche Angelobung der National-Treue, durch Unterstützung der Armen und Leidenden, durch öffentliche Spiele, Vergnügungen aller Art und Beleuchtung. Jung und Alten werde der hohe Sinn und die Bedeutung dieses Festes klar gemacht, die Pflicht des Deutschen gegen den Deutschen durch begeisternde Redner tief ins Herz geprägt. Ein gleichzeitiger mächtiger Donner aus allen Feuerschlünden Deutschlands halle in Europa wieder, zur Beendigung des Donners eines 25jährigen Kriegs, und zur Verkündung der Kraft des wiedervereinigten Deutschlands. Als Symbol dieser Wiedervereinigung werde an diesem Tage eine gemeinsame deutsche Nationalkokarde adoptirt, und öffentliche Verachtung gegen deren Ablegen angeregt.

Jährlich werde an demselben Tage, in derselben Art, das Andenken an die Wiedergeburt deutscher Nation verjüngt, die Bedeutung des National-Lebens, die Nationalpflicht in stets frischem Bewußtseyn erhalten: denn allerdings bedarf es für den kaltblütigen bedächtlichen Deutschen solcher Reizmittel; hat er aber einmal das Vaterland in seinem Herzen wiedergefunden, dann wird er, der Feste und Besonnene, es auch sicher in seinem treuen Herzen treu bewahren. —

Dem Deutschen ziemt, wie auch schon von anderen bemerkt wurde, Klarheit in seinem Wollen und Handeln. Die That, groß begonnen, muß im klaren Bewußtseyn i h r e s Z i e l s sich entwickeln und erstärken. Darum dürfte es vor allem Noth thun, und

eines der präjudiziellen Hauptmomente glücklicher Zukunft seyn, daß — Bewirkung ihrer gegenseitigen rechtlichen Sicherheit, des Friedenszustandes unter sich, und Behauptung deutscher Nationalfreiheit und Ehre gegen Außen — als der Zweck des neuen deutschen Völker- oder Staatenvereins bestimmt und deutlich ausgesprochen werde.

Denn die erste Grundbedingung der Besonnenheit und des Gedeihens eines Vereins ist die Feststellung und Deklaration seines Zwecks, als desjenigen Punktes, wonach die Architektonik den Organismus des Vereins zu modifiziren, und dessen Glieder ihr Verfahren zu bemessen und einzurichten haben. Fehlt es an jener Feststellung, so giebt es auch keine Fundamentalnorm der konstitutionellen und organischen Anordnung, kein regulatives Prinzip der Handlungsweise der Glieder des Vereins, wovon Divergenzen und Widersprüche im Leben des Vereins eine um so nothwendigere Folge seyn müssen, je mehr Geneigtheit ohnedieß bei jenen Gliedern vorauszusetzen ist, ihre Privatzwecke dem gemeinsamen Zwecke unterzuschieben, und letzteren ganz aus ihrem Gesichtskreise zu verlieren.

Daß jene Folge des Mangels der unterstellten Bestimmung im deutschen Reichsvereine, dessen Zweck nirgends konstitutionell und deutlich ausgesprochen war, im vollsten Maße eingetreten sey, beweißt seine Geschichte, in der die größte Divergenz des Strebens, ja selbst ein fortlaufendes Widerstreben der Glieder unter sich und mit dem Haupte vorzüglich hervorsticht. Jeder Partikularstaat, weit davon entfernt, zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes ernstlich mit-

zuwirken, faßte nur sich und seinen Individualzweck ins Auge, that dem anderen möglichst Abbruch, und verließ ihn nicht nur da, wo der präsumtive Zweck des Vereins seine Hilfe ansprach, sondern stellte sich ihm wohl gar selbst öffentlich als Feind gegenüber. Unbestimmtheit eines gemeinsamen Richtpunktes der Thätigkeit freier Wesen läßt die Congruenz und Harmonie ihres Strebens immerhin wenigstens zufällig, und es hindert bei jener Unbestimmtheit nichts, daß Divergenz und Repugnanz der Glieder an deren Stelle trete; darum kann man sich aber auch über den Eintritt jener Erscheinungen im deutschen Reichsvereine nicht im geringsten wundern.

Soll daher der neue deutsche Staatenverein in die Lage kommen, alle jene Mittel vermeiden zu können, welche für den vormaligen Reichsverband aus dem Mangel der Feststellung seines Zwecks hervorgegangen sind, so muß der Zweck des neuen Vereins vor allem anderen öffentlich auf- und festgestellt, und jedem seiner Glieder in das klare Bewußtseyn gerufen werden. Damit wäre dann das Lebensprinzip des Vereins, die Fundamentalnorm seiner Konstitution und Organisation, und der gemeinsame Richtungspunkt aller Thätigkeit der Vereinigten unter sich und nach Außen gegeben; damit wäre die Grundbedingung des Gedeihens des Vereins, die Bedingung einer Selbsterkenntniß und deutlichen Selbstbewußtseyns für den Verein realisirt, und es müßte der letztere in der That um so herrlicher gedeihen, je vollkommener bewirkt würde, daß die vereinigten Staaten jenen bestimmten Zweck in einem deutlichen Bewußtseyn festhielten, und nie wie-

der in den unglücklichen Glauben zurückfielen, ihre Individualität auf Kosten des Vereins verherrlichen zu können. Besonnenheit im Leben des Ganzen, und Einklang im Streben seiner Glieder könnten und müßten dann die wohlthätigen Früchte seyn, durch deren Erzeugung der neue Verein vor jenem älteren sich sehr vortheilhaft auszeichnen würde.

So nothwendig es aber auch ist, daß der Zweck des Vereins fixirt werde, und sämmtliche deutsche Staaten sich im Wollen dieses Zwecks übereinstimmend erklären, so wenig darf es jedoch bei jener Fixirung und dieser Erklärung sein Bewenden behalten, weil dem allem ungeachtet der eine und der andere jener Staaten, oder mehrere zugleich, diesen Willen augenblicklich wieder ändern, und jenem Zwecke gerade zuwider handeln könnten, es sonach an aller Bürgschaft gegen die Vereitlung und für die Erreichung des Vereinigungszwecks gebräche.

Eine Bürgschaft der Art muß allerdings, kann jedoch nur dadurch geschaffen werden, daß die geeinigten Staaten unter sich in ein solches Verhältniß gesetzt werden, welches jeden von ihnen nöthigt, dem Zwecke des Vereins nicht nur nicht entgegen, sondern vielmehr zu dessen Bestreben thätig mitzuwirken, somit jeden nöthigt, sich im Gebrauche seiner Freiheit auf die Bedingung der Möglichkeit eines gleichen Freiheitsgebrauchs aller mitverbundenen Staaten zu beschränken, deren Rechte zu respektiren, und überdieß, wie er durch die Hilfe aller anderen gesichert wird, so auch seiner Seits alle andere sichern zu helfen.

Alle wesentlichen Momente dieses Verhältnisses fest- zustellen und anzuordnen, ist die Sache eines ausrei- chenden Grundgesetzes, einer genügenden Kon- stitution, angelegt und berechnet darauf, die Glie- der des Vereins zu einem harmonischen Zusammenwir- ken zum Vereinigungszwecke zu qualifiziren und anzu- treiben, und jedem möglichen Austritte aus dem Ge- leise erklecklich zu begegnen. Die Aufstellung eines sol- chen konstitutionellen oder organischen Ge- setzes für den Verein ist die zweite Grundbedin- gung seines Gedeihens, und der unerlaßliche erste Akt, wodurch, mit praktischer Anerkennung seines de- klarirten Zwecks, der Verein selbst ins wirkliche Le- ben eingeführt werden müßte.

Unerlaßlich ist dieser Akt, weil jetzt wahrlich noch nicht mit Zuversicht darauf gerechnet werden dürfte, daß in jedes deutschen Brust ein lebendiger Trieb für den Zweck des Vereins ohne alle äußere Anregung das Zusammenwirken impulsiren werde, daß ein natürli- ches unverdorbenes Gefühl für das Recht, ein hoher Sinn für Nationalwohl und Ehre, für Nationalfrei- heit und Selbstständigkeit, allgemein vorherrschend, den äußeren Organismus füglich entbehren lasse, daß ein einziges Leben ächter Volks-Intelligenz, die Stelle einer Konstitution vollkommen ersetzen werde. Der freie Wille sämmtlicher deutscher Nation und ihrer Ge- noßen, sich in jeder Beziehung als freundliche Glieder eines Ganzen zu bewähren, ist unseres Erachtens erst als ein Produkt der Zukunft, als ein Produkt ihrer künftigen Erziehung zu einer Einheit auf dem früher bereits bezeichneten Wege zu gewärtigen, und darum

glauben wir mit um so mehr Recht, die Aufstellung einer Konstitution des Vereins, zum vorläufigen Ersatze des Impulses jenes freien Willens, als das weitere präjudizielle Hauptmoment einer besseren Zukunft bezeichnen zu müssen.

Soll jedoch diese Konstitution das Bedürfniß ihres Daseyns in der That befriedigen, soll sie den neuen Staatenverein zu einem kraftvollen und ausdauernden Leben erwecken, und die Erreichung seines Zwecks hinreichend garantiren, so wird bei ihrem Entwurfe vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen seyn, daß durch sie alle wesentlichen Momente des postulirten Verhältnisses in einer möglichst einfachen und jede Zweideutung abschneidenden Art erschöpft, daß durch sie dem Vereine ein möglichst einfacher, jedoch lückenloser Organismus angeeignet werde: denn schwer genug büßte das vormalige deutsche Reich den Mangel dieser Rücksicht in seinen konstitutionellen Akten.

Alle seine organischen Gesetze — in welchen man eben soviele, durch den Privatwillen der momentan stärkeren Parthei erzeugte und partheyisch modifizirte, durch temporäre Umstände zusammen ge- und wieder verschobene, überdies den willkürlichsten Deutungen Preiß gegebene, Produkte zu erkennen vermag, — zusammen genommen geben keine Konstitution, welche die erfoderlichen Charaktere an sich getragen hätte, und durch deren Impuls das deutsche Reich zu einem blühenden und kraftvollen Körper hätte gedeihen können; Vielmehr liegt, wie schon bei einer anderen Gelegenheit bemerkt worden ist, eben darin, daß man das eingetretene Bedürfniß einer genügenden Konstitu-

tion weder zur rechten Zeit, noch gehörig befriedigte, daß man nur nach großen Intervallen einzelne konstitutionelle Stückwerke aufstellte, welche, statt ein vollständiges Ganzes zu bilden, eben so viele als große Lücken und Blösen ließen, statt auf Einfachheit und immer leichtere Beweglichkeit des Reichsvereins hinzuwirken, den Gang desselben durch übermäßige Komplizirung immer schwerfälliger, den Reichskörper selbst immer unbehilflicher machten, und, statt durch schneidende Präzision den nöthig starken Zaum anzulegen, und jeder Ausflucht vorzubeugen, der egoistisch deutenden Willkür freien Spielraum öffneten, eben darin, sagen wir, liegt unverkennbar eine der Hauptquellen des traurigen Nothhelfens durch schwankende Observanzen, der Menge von nie gelösten Kontroversen, und der dadurch in der Praxis nicht minder, als in der Theorie erzeugten großen Verwirrung, der widersprechendsten Thatsachen, der feindseligen Trennung aller Glieder, und endlich der gänzlichen Auflösung ihres Verbandes, als an welchen chronischen Krankheitsformen wir das deutsche Reich endlich ohne Rettung abzehren sahen.

Den neuen deutschen Staatenverein der Gefahr eines ähnlichen Schicksals überhoben zu sehen, ist gewiß jedes Deutschen, der es mit seinem Vaterlande redlich meint, dringendster Wunsch. Das unumgängliche Mittel aber, diesen Wunsch befriedigt sehen zu können, besteht darinn: daß gleich anfangs eine feste, dem Zwecke des Vereins entsprechende, Coexistenz-Ordnung regulirt werde, daß gleich anfangs alle diejenigen Einrichtungen — wovon es abhängt, daß

das jetzige blose Aggregat deutscher Staaten in ein System rechtlich koexistirender Staaten verwandelt werde, daß sämmtliche deutsche Staaten den Charakter einer wahren Staaten-Einheit erhalten, und die Erreichung des Zweckes ihrer Einigung verbürgt sey, — durch ein eben so vollständiges als präzises, konstitutionelles oder organisches Gesetz fixirt werden, welches dem Leben dieses Vereins die erfoderliche Gewandheit und Beweglichkeit, ausharrende Kraft und Gesundheit zu versichern vermag.

Letzteres wird am sichersten dann der Fall seyn, wenn bei der Einrichtung des Staatenvereins durch alle um des Ganzen willen erfoderliche Artikulationen hindurch, und in der Impulsirung und Richtung der Thätigkeit seiner Glieder, das Verfahren der Natur bei Einrichtung ihrer organischen Produkte zum Vorbilde genommen, d. h. wenn der Staatenverein durch sein Grundgesetz so konstruirt werden wird, daß jedes seiner Glieder sich gegenseitig Mittel und Zweck, immerfort zur Erhaltung des Ganzen mitwirken müsse, und hinwiederum durch das Ganze seiner Stelle und Funktion nach bestimmt und erhalten werde. Unter solcher Voraussetzung wird der Staatenverein wirklich organisirt, und sein Grundgesetz in Wahrheit ein organisches Gesetz, eben damit aber auch der erste Hauptimpuls zu einem kraftvollen und blühenden Leben des Vereins gegeben, die zweite Grundbedingung seines Gedeihens realisirt, und eine gegründete frohe Aussicht in eine bessere Zukunft geöffnet seyn. —

Die Form, unter und nach welcher die deutschen

Staaten sich einigen können, oder die wählbare Art ihrer Coexistenzordnung ist, wie es schon früher hieß, entweder die eines Völker- oder Staaten-Staats — oder die eines Völker- oder Staaten-Bundes.

Welche von diesen beiden Formen werde gewählt werden? wollen wir ruhig und vertrauensvoll von höherer Entscheidung gewärtigen; weit davon entfernt, dieser Entscheidung im Mindesten vorgreifen zu wollen, glauben wir vielmehr uns darauf beschränken zu müssen, daß wir die Natur dieser beiden Vereinigungsformen, und die Bedingungen entwickeln, unter welchen, bei vorausgesetzter Wahl der einen oder der anderen, jene oder diese dem Zwecke der Vereinigung zu genügen, die gerechten Wünsche und Hoffnungen deutscher Nation zu befriedigen geeignet seyn wird; Denn nach unserer Uiberzeugung ist eine glücklichere Zukunft für Deutschland nicht sowohl dadurch bedingt, daß gerade nur die eine oder die andere von den unterstellten beiden Vereinigungsformen gewählt sey, sondern vielmehr dadurch, daß der wahre Geist der gewählten Form richtig aufgefaßt, durch die Konstitution oder Organisation des Vereins rein und konsequent ausgeprägt, und gegen seine mögliche Entartung erklecklich gewahrt werde. Dazu mitzuwirken, darauf und auf dessen Bedingungen die Aufmerksamkeit zu lenken, scheint uns vor der Hand das dringendste Objekt der Erörterung, um Mängeln oder Lücken bei der ersten Grundlegung des neuen Gebäudes zu begegnen, welche, einmal vorhanden, so leicht nicht wieder zu beseitigen seyn mögten.

Der Völker- oder Staaten-Staat ist für koexistirende Völker oder Staaten eben das, was für koexistirende Menschen der individuelle Staat ist, und der ganze Unterschied zwischen beiden besteht darinn, daß die Glieder des letzteren, einzelne Menschen, Bürger, — die Glieder des ersteren, Völker oder selbst Staaten sind: Natur und Wesen des Staats überhaupt in konsequenter Anwendung auf, unter der Form des Staats vereinigte, mehrere Völker oder Staaten, werden sonach zu einer richtigen Ansicht der Natur und des Wesens eines Völker- oder Staaten-Staats führen müssen.

In Gefolge dieser Anwendung stellt sich der letztere dar, als ein Verein mehrerer Völker oder Staaten zum gemeinschaftlichen Bewirken des Gleichsgewichts ihres Freiheitsgebrauchs unter sich und in Beziehung auf fremde Staaten, oder, was das nämliche ist, zum gemeinschaftlichen Bewirken der Geltung ihrer Rechte unter sich und nach Außen, und zwar mittelst einer, ihnen allen gemeinsamen, Obergewalt.

Dieses letztere Merkmal, einer gemeinsamen Obergewalt, ist unerlaßlich in der Definition eines Völker-Staats, im Gegensatze eines Völker-Bundes; denn auch dieser letzterer ist ein Verrein mehrerer Völker oder Staaten zu demselben Zwecke, und hierinn sind der Völker-Staat und der Völker-Bund sich völlig gleich; Ihre Differenz oder charakteristische Eigenthümlichkeit aber besteht darinn: daß der Völker-Staat alle in ihm begriffene Staaten durch Unterwerfung unter eine, ihnen allen gemeinsame, höchste Staatengewalt vereinigt; der Völker-Bund

hingegen keine solche Unterwerfung erheischt, sondern seine Glieder blos mit dem Bande einer freien Assoziation umschlingt.

Daß es, welche dieser beiden Vereinigungsformen auch gewählt werden wolle, vor allem einer, den Verein vollständig und bestimmt organisirenden, Konstitution, und in dieser der vorausgehenden Feststellung des Vereinigungszwecks bedürfe, wurde bereits als präjudizieller Punkt erörtert; die nächste Anfoderung an diese Konstitution bestünde aber darinn: daß sie durch ihre Anordnungen die Erreichbarkeit des Vereinigungszweckes begründe, und dessen Erreichung, soviel möglich, verbürge und sichere: denn sollte die Realisirung des Vereinigungszwecks dem Zufalle überlassen bleiben, dann könnte man aller Konstitution, aber auch des Vereins selbst entbehren. — Es fragt sich demnach: Welches wäre die nähere Aufgabe der Konstitution eines deutschen Völkerstaats, im Falle diese Form des Vereins deutscher Staaten gewählt werden würde?

Das Bestreben des Vereinigungszwecks kann nur bestehen oder sich äußern in der Wahl oder Bestimmung der Mittel zu diesem Zwecke, und in der Realisirung der gewählten oder bestimmten Mittel: daß die Befugniß zu beiden, nämlich zu jener Wahl und dieser Realisirung — das eigentliche Wesen der höchsten Gewalt — denjenigen selbst inne wohnen müsse, welche den Zweck wollen, also den vereinigten Staaten, lehrt die Natur der Sache; aber auch eben so sehr, daß diese vereinigten Staaten nicht in der Totalität ihrer Glieder jene zweifache Befugniß un-

mittelbar selbst ausüben wollen und können, demnach ein Depositar jener Befugniß bestimmt, oder daß die höchste Gewalt zum Behufe ihrer Ausübung personifizirt werden müsse. — Die Art und Weise der Realisation oder Personifikation der höchsten Völker-Staatsgewalt festzustellen, wird sonach, als Inbegriff der Mittel, die Erreichbarkeit des Vereinigungszwecks zu begründen, als das erste Hauptmoment der Konstitution des neuen deutschen Völkerstaats nicht zu verkennen seyn.

In dem früheren deutschen Völker-Staate war dessen höchste Gewalt personifizirt durch einen deutschen Kaiser, und man war daran gewöhnt, das deutsche Reich als eine Monarchie, und dessen Kaiser als einen Monarchen zu betrachten, welcher jedoch im Gebrauche seines Monarchen rechts wesentlich beschränkt sey.

Erwägt man indessen, daß die höchste Gewalt eines Staats zwei Hauptzweige umfaßt, nämlich erstens, die Befugniß zur Wahl der Mittel zum Staatszwecke, oder das Recht der Gesetzgebung, und zweitens, die Befugniß zur Realisirung der gewählten Mittel, oder das Recht der Vollziehung: erwägt man ferner, daß — im Gegensatze der Düarchie, als derjenigen Form des Staats, nach welcher dessen höchste Gewaltsübung nach ihren beiden Zweigen gesondert, und in dieser Sonderung zweien verschiedenen Personen übertragen, also durch Zweiheit des Subjekts personifizirt ist, — das wahre Wesen der Monarchie bestehe in der Konzentration der höchsten Gewaltsübung des Staats,

ohne Scheidung ihrer beiden Hauptzweige, auf ein einziges Subjekt, so wird man sich sofort von dem Irrthumme in jener gewöhnlichen Ansicht von der Form des deutschen Reichs überzeugen müssen, sobald man dessen faktische Beschaffenheit unter den Maßstab des eben angeführten Begriffs einer wahren Monarchie stellt.

Denn als eine Monarchie hätte das deutsche Reich nur dann mit Recht betrachtet werden können, wenn dessen höchste Gewaltsübung ohne Scheidung ihrer beiden Hauptzweige, also wenn Gesetzgebung und Vollziehung ihrem Wesen nach in den Händen des deutschen Kaisers ausschließend konzentrirt gewesen wären; und gerade das läßt sich am wenigsten behaupten. Bei weitem der reelste, positive Antheil an der Reichsgesetzgebung lag in den Händen der versammelten Reichsstände, in den Händen des Kaisers dagegen ein blos negativer und formeller Antheil; und obgleich die Urtheilssprüche im Namen des Kaisers publizirt, und die Akte der Exekution unter Auktorität des Kaisers vorgenommen wurden, so befand sich die Realität der rechtsprechenden Gewalt doch in den Händen der Reichsgerichte, und für einzelne Fälle in jenen der Reichsversammlung, gleichwie die vollziehende Kraft selbst an den einzelnen, zum Behufe ihrer Verwendung nach Kreisen eingetheilten, Ständen des Reichs haftete, die in dieser Hinsicht, dem Kaiser gegenüber, selbstständig, oft gegen des Kaisers Willen handelten, somit nichts weniger, als mit Exekutiv-Beamten eines Regenten verglichen werden konnten.

Weit also davon entfernt, daß beide Gewaltszweige, Gesetzgebung und Vollziehung, in der Person des Kaisers konzentrirt gewesen wären, befand derselbe sich nicht einmal im vollen Besitze des einen oder des anderen jener Zweige, sondern theilte vielmehr jeden derselben mit den Ständen, deren Gesammtheit unter dem Namen „das Reich" immer dem Kaiser an die Seite gesetzt wurde, so oft von der höchsten Gewalt des Kaisers die Rede war; denn immer hieß es: „der Kaiser und das Reich." Die Form des früheren deutschen Völker-Staats war demnach in der That weder eine rein monarchische, noch eine rein düarchische, sondern, da sie, ohne die eine oder die andere ganz zu seyn, von beiden etwas hatte, eine wahre Zwitterform, deren Untauglichkeit, in abstracto für sich einleuchtend, durch ihre, seit ihrer Entwicklung in Deutschland eingetretene, eben nichts weniger, als wünschenswerthe Effekte, nur zu sehr bestätigt erscheint.

Man müßte entweder diese Effekte nicht zu durchschauen vermögen, oder es mit dem Vaterlande unredlich meinen, um rathen zu können, daß die Konstitution des neuen Vereins eben jene frühere Form ohne alle Modifikation zurückrufe. Die Wünsche unterrichteter, eines gegründeten Urtheiles über diese Sache fähiger, deutscher Patrioten müssen sich vielmehr darin begegnen, daß der neue Verein unter der Form eines Völker-Staats, entweder als Monarchie, oder als Düarchie konstituirt werde; und um das erstere zu bewirken, müßte die gesetzgebende und exekutive Gewalt nach ihrem ganzen wesentlichen

Umfange im Völker-Staate — dem neuen deutschen Reiche — ohne alle Trennung oder Theilung, auf ein Subjekt konzentrirt, müßte dieses eine Subjekt — der deutsche Kaiser — als der alleinige oberste Impuls, als die alleinige oberste Leitung aller Gesetzgebung und Gesetzvollziehung im Reiche konstituirt werden; denn nur unter solcher Voraussetzung fände wirkliche Einheit des Staaten-Souverains, eine wahre Einherrschaft — Monarchie — statt.

Man kennt jedoch zu lange schon, und zu deutlich die von dem Wesen einer reinen Monarchie unzertrennliche große Gefahr des Mißbrauchs und Nichtgebrauchs der Staatsgewalt, als daß man die Geneigtheit sämtlicher deutscher Staaten, durch Adoption der rein monarchischen Form dieser Gefahr sich unbedingt Preiß zu geben, voraussetzen dürfte; und was das Mittel betrifft, wodurch man bisher zur Beseitigung jener Gefahr die Monarchengewalt zu beschränken wähnte, so ist dasselbe, in soferne es in seiner Anwendung mit dem Wesen der Monarchie, als solcher, sich verträgt, unzulänglich zu Erreichung seines Zwecks, zur wirklichen Beseitigung jener Gefahr; in soferne es aber zur Beseitigung dieser Gefahr qualifizirt werden könnte, unverträglich mit dem Wesen der Monarchie, als solcher.

Dieses Mittel ist bekanntlich das Binden gewisser, meistens der legislativen, Funktionen des Monarchen an die Einholung des Beiraths oder der Zustimmung von Ständen, oder Parlamenten, oder gesetzgebenden Korps.

Verträglich mit dem Wesen der Monarchie, als solcher, ist dieses Mittel nur unter der Voraussetzung, daß, seiner Anordnung ungeachtet, der Monarch die alleinige und ungetheilte Quelle aller Gesetze und des Zwanges nach denselben verbleibe, daß der Regent, ungehindert durch die Beschlüsse jener Versammlungen, seinen Willen zum Gesetze erheben, und als solches vollziehen könne. Gerade aber wenn und weil dieses der Fall ist, kann jenes Mittel unmöglich als eine zureichende Schutzwehr gegen Mißbrauch der Staatsgewalt, unmöglich als eine wesentliche Garantie für vollständige Ausfüllung der Sphäre der letzteren anerkannt werden. Sollten Ständische oder ähnliche Versammlungen eine in der That ausreichende Schutzwehre oder Garantie der Art bilden, so müßten sie unterstützt werden durch eine lebendige erkleckliche Kraft, um nöthigenfalls ihre Beschlüsse gegen die, dem Staatszwecke widersprechende, durch Thätig- oder Unthätigkeit sich äußernde, Tendenz des Regenten unausbleiblich durchsetzen zu können; unter dieser Voraussetzung ginge aber das eigentlichste Wesen der gesetzgebenden Gewalt in die Hände jener Versammlung über, hörte sonach der Regent nothwendig auf, der Monarch zu seyn.

Entweder also sind jene Versammlungen eine blos scheinbare Schranke der Monarchengewalt, im Grunde nicht viel mehr, als ein, alles reellen Effekts ermangelndes, Gauckelspiel zur Täuschung des großen Haufens; oder sie lösen, sobald sie das nicht sind, unvermeidlich das Wesen der monarchischen Form auf, und substituiren an deren Stelle eine untaugliche Zwit-

terforme, indem sie — nicht etwa eine Trennung der beiden Hauptzweige, sondern — eine Trennung des einen, nämlich des legislativen, Hauptzweigs der Staatsgewalt involviren, und eine solche Vertheilung eines und des nämlichen Zweigs der Staatsgewalt auf zwei geschiedene Subjekte kann der Natur der Sache nach nimmermehr sich als zweckförderlich bewähren, hat vielmehr im vormaligen deutschen Reiche sich in der That als höchst nachtheilig bewiesen.

Aus dieser unserer Überzeugung, daß es einer erklecklichen Zusicherung gegen den möglichen Misbrauch der höchsten Völker-Staatsgewalt dringend bedürfe, nicht aber die, in monarchischer, sondern nur die in düarchischer Form realisirte, Staatsgewalt einer solchen Sicherung empfänglich sey, geht unser Vorschlag hervor, daß der neue deutsche Völker-Staat, das künftige deutsche Reich, in der Form einer Düarchie, dadurch nämlich zu konstituiren sey, daß die gesetzgebende Gewalt im Reiche nach ihrem ganzen Umfange, ausschließend und ungetheilt, in die Hände der versammelten Völker-Repräsentanten, der deutschen Reichsfürsten, niedergelegt, dagegen die vollziehende Gewalt im Reiche, eben so nach ihrem ganzen Umfange, und eben so ausschließend und unzertheilt, in den Händen eines Einzigen, des deutschen Kaisers — als des Regenten im engeren Sinne, in wieferne durch diesen Ausdruck der Innhaber der Exekutiv-Gewalt bezeichnet wird, — konzentrirt, sonach die höchste Staaten-Gewalt durch zwei, den beiden Gliedern ihres Begriffs entsprechende, Subjekte realisirt werde, welche beiden, obgleich ana-

lytisch geschieden, dennoch in synthetischer Vereinigung wirkend, die Sphäre der einen Staatengewalt nach ihrem ganzen Umfange auszufüllen bestimmt, und einer Garantie für diese zweckmäßige Ausfüllung empfänglich wären.

Diesem Vorschlage zufolge wäre der deutsche Reichstag zu konstituiren als die alleinige Quelle aller Gesetzgebung für das Reich, als solches, mit der Bestimmung,

a) diejenigen Normen festzustellen, nach welchen das Rechtsgebieth der einzelnen deutschen Staaten, als der unmittelbaren Glieder des Reichs, gegeneinander zu bemessen, und jede etwa darüber entstehende Collision unter denselben auszugleichen wäre; — die Aufgabe einer, der Civilgesetzgebung im individuellen Staate ähnlichen, Privatrechtsgesetzgebung für den Völker-Staat:

b) Die zur Verhütung von Rechtsverletzungen des Völker-Staats, als eines Ganzen, und seiner höchsten Gewalt, von Seite einzelner Staaten, und zur Verhütung von Rechtsverletzungen dieser einzelnen Glieder-Staaten unter sich erforderlichen, angemessenen Strafen anzuordnen, — die Aufgabe einer Reichs-Strafgesetzgebung.

c) Sowohl diejenigen Normen für die Wechselwirkung der deutschen Staaten unter sich, als auch diejenigen Veranstaltungen und Mittel zu bestimmen, deren Befolgung und Wirksamkeit erheischt wird, damit jede Gefahr für das Recht jener Staaten unter sich, so wie für das Recht des Reichs selbst beseitigt,

die Integrität des gesetzmäßigen Rechtszustandes verbürgt, also die stäte Ordnung im Leben des Reichs vollendet sey: — Die Aufgabe einer Reichs-Polizeigesetzgebung.

d) Diejenigen Normen und Mittel vorzuzeichnen, durch deren Befolgung und Anwendung die möglichste Beseitigung oder doch Beschränkung jeder, dem Reiche und seiner Glieder-Staaten von Seite fremder Nationen drohenden, Gefahr bedingt ist, und dadurch dem Benehmen des Reichs in seinen äußeren Verhältnissen eine sichere Basis, der Besorgung der auswärtigen Reichsangelegenheiten ein festes Regulativ zu gewähren: — die Aufgabe einer Gesetzgebung in Beziehung auf die Verwaltung der auswärtigen Reichsangelegenheiten.

e) Art und Maß, Einrichtung, Qualifikation und Forterhaltung der physischen Vertheidigungsanstalten des Reichs, so wie die Fälle oder Bedingungen der Verwendung der letzteren in der Art gesetzlich zu bestimmen, daß darinn die Exekutivgewalt des Reichs für die Erfüllung ihrer Vertheidigungpflicht eben so ausweichende Regulative, als gegen den möglichen Mißbrauch der Reichsmacht für egoistische Zwecke bestimmte Schranken finde: — die Aufgabe einer Reichs-Militärgesetzgebung; endlich

f) Diejenigen Grundprinzipien gesetzlich zu fixiren, nach welchen die, zur Erreichbarkeit des Reichszwecks nach seinem ganzen Umfange erforderliche, Masse von Gütern und Kräften ihrer Größe und Qualität nach auszumitteln, zu erheben und zu verwenden sey; oder alles dasjenige zu reguliren, wodurch ein den Foderun-

gen der Gerechtigkeit wie der Klugheit entsprechendes, Reichs-Finanzverfahren bedingt seyn wird: — die Aufgabe einer Reichs-Finanzgesetzgebung.

Die praktische Seite im wirklichen Leben jedes Staats, somit auch des Völker-Staats, nämlich dessen Verwaltung, kann nur dadurch der Willkührlichkeit, dem unsichern Hin- und Herschwanken enthoben, nur dadurch einer sicheren Basis, und einer fest bezeichneten Bahn theilhaftig werden, daß sie in jeder besonderen Beziehung von der Gesetzgebung Impuls und Richtung ihres Wirkens empfängt, und es sollen sich Legislation und Administration des Staats verhalten, wie Vernunft, und Handlung nach Vorschriften der Vernunft, oder wie Theorie und Praxis. Gleichwie aber eine Praxis alle Theile der durch ihren Zweck nothwendigen Sphäre kaum vollständig ausfüllen kann und wird, wenn nicht die, sie regulierende, Theorie auf alle jene Theile sich erschöpfend erstreckt, so würde auch die Reichsverwaltung, als Völker-Staatspraxis, kaum ihrem Zwecke nach seinem ganzen Umfange zu entsprechen vermögen, wenn nicht die Reichsgesetzgebung, als die positive Theorie die Reichspraxis, alle Zweige der letzteren ohne Ausnahme regulierend umfassen würde.

Darum forderten wir gesetzlichen Impuls für alle Arten der Lebensthätigkeit des Reichs, ein gesetzliches Richtmaß für alle Klassen administrativer Funktionen desselben, und bevor nicht alles, wodurch die Erreichbarkeit des Reichszwecks bedingt ist, gesetzlich hinreichend bestimmt, so lange noch irgend eine Klasse nothwendiger Mittel zum Zwecke des Völ-

ker-Staats gar nicht, oder doch nicht in der erforderlichen Art gesetzlich aufgerufen wäre, dürfte das Geschäft der Reichsgesetzgebung um so weniger als geschlossen gelten, je unverkennbarer eine der Hauptquellen des kränkelnden, ohnmächtigen und in seinen Hauptfunktionen so häufig stockenden Lebens des vormaligen Reichsvereins gerade in den großen Lücken und wesentlichen Mängeln seiner Gesetzgebung nur zu suchen und zu finden ist.

Mit befriedigender Ausfüllung aller (oben unter a— f.) bezeichneten Zweige der Gesetzgebung wäre nun zwar die gesetzliche Grundlage der Erreichbarkeit des neuen Reichsvereins vollständig gegeben, sonach erschöpfend gelöst die Aufgabe der Gesetzgebung für das Reich, als solches, welche jedoch durchaus nicht zu verwechseln ist mit der Gesetzgebung für das innere privative Leben der einzelnen Glieder-Staaten des Reichs. Da indessen das Wiedererwecken des Geistes einer wahren deutschen National-Einheit ganz vorzüglich bedingt ist durch wesentliche Gleichförmigkeit aller Partikular-Gesetzgebungen der letztern Art, eben diese Gleichförmigkeit aber bedingt ist durch das Daseyn einer Normal-Gesetzgebung im Civil- Straf- Polizei- und Finanzfache, welche von jedem einzelnen Glieder-Staate — nur mit den durch seine Individualität etwa geheischten außerwesentlichen Nuancen adoptirt — würde, so dürfte sehr zweckmäßig der vorausbezeichneten Aufgabe des gesetzgebenden Subjekts, des Reichstags nämlich, hinzuzufügen seyn die Erschaffung einer solchen Normal-Gesetzgebung für das innere Leben der einzelnen Glieder-Staaten, wozu der

Reichstag um somehr erscheinen müßte, als er, konstituirt aus Repräsentanten aller einzelnen deutschen Staaten, auch deren eigenthümliche legislative Interessen in möglichster Uibereinstimmung befriedigend zu wahren vermöchte.

War es so mancher anderen Nation, und sogar der französischen Nation möglich, sich durch selbstthätige Erschaffung eigener Gesetzbücher des Bedarfs fremder legislativer Produkte zu entheben, warum sollte es nicht auch der deutschen Nation möglich und ausführbar seyn, sich durch Selbstthätigkeit eine gleiche Unabhängigkeit von fremder Legislation zu erringen, und eine selbstständige deutsche National-Gesetzgebung endlich zu verschaffen, ihr, welche an szientifischer Bildung und überhaupt an allen Bedingungen legislativer Thätigkeit so sehr und so entschieden über alle andere Nationen erhaben ist, und welche nur eines ernstlichen Impulses der zu einer solchen Arbeit im Uiberflusse vorhandenen Kräfte bedarf, um ihre Uiberlegenheit auch hierin praktisch zu bethätigen?

Daß beim Unterbleiben jenes Impulses, deutsche Gelehrte ewig an adoptirten fremden Gesetzsammlungen nagten, diese erörternd, systematisirend, oder darüber kontrovertirend, daß sie, statt in Beiträgen zu einer einheimischen Gesetzgebung ihre Kräfte zu versuchen, immer nur über fremde Produkte gierig herfielen, ist nur die Schuld der deutschen Regierungen selbst, welche der Kraftverwendung keine bessere Richtung zu geben verstanden: aber es ist endlich einmal Zeit, einzusehen, daß selbst die deutsche Nationalehre wesentlich dabei interessirt sey, daß sie endlich in legis-

lativer Hinsicht mündig und selbständig erscheine, die deutsche Nation, wenn auch nicht die Unzuläng: lich= und Unanwendbarkeit der fremden Compilationen schon an sich Grund genug darböthen, sich der Plackerei mit denselben zu entheben, die, in einer fremden Sprache, den Hauptzweck der Gesetzgebung verfehlen müssen: der natürlichste Weg aber, das Emporarbeiten auf jenen Standpunkt legislativer Selbstständigkeit zu beginnen, scheint uns die vorausbezeichnete Erweiterung der Aufgaben des Reichstags, als der gesetzgebenden Gewalt in Deutschland; denn auch die vortrefflichsten einzelnen Beiträge führen nicht zum gewünschten Effekte: es bedarf eines auktorisirten Conzentrationspunkts legislativer Thätigkeit, dessen Resultate praktisch effektiv sind, und Beides träfe am Reichstage in jener Qualität wirklich ein.

Damit aber derselbe der bezeichneten, eben so wichtigen, als umfassenden, zweifachen Aufgabe gewachsen sey, dazu wird erfodert

Erstens, daß bei der Auswahl derjenigen, durch welche die deutschen Fürsten — deren Hauptbestimmung ihre Gegenwart in ihren Staaten erheischt, — sich bei der Reichsversammlung werden vertreten lassen, nicht sowohl auf die Anzahl der Ahnen, als vielmehr auf diejenigen Fähigkeiten und Kenntnisse gesehen werde, durch deren Besitz ein künftiges Mitwirken im Werke des legislativen Erschaffens bedingt ist, und daß diese Komitialgesandten mit uneingeschränkten Vollmachten, und für das Geschäft der Gesetzgebung nach seinem ganzen Umfange ausreichenden Instruktionen versehen werden, damit nicht wieder wie ehemals, der

Eifer und die Thätigkeit dieser Gesandten durch Abhängigkeit von besonderen, über jedes einzelne Objekt einzuholenden, Instruktionen gelähmt, und damit der Geschäftsgang der Legislation der Gefahr solcher Stockungen überhoben sey, welche dem ehemaligen Reichstage den Vorwurf der Unbeholfenheit, des Indifferentismus und der Indolenz zuzogen, und ihn aller politischen Haltung und Achtbarkeit beraubten, und

Zweitens, daß jede Trennung der Glieder der unterstellten Versammlung, in Hinsicht des äußeren Ranges und der Religionseigenschaft ihrer Kommittenten, in gesonderte Kollegien oder Corpora ängstlich vermieden, vielmehr durchgängige Gleichheit der Stimmen aller einzelnen Stände eingeführt und der Entscheidung nach Stimmenmehrheit in jedem Falle Platz gegeben werde; indem jede Trennung jeder Art nur eine Spaltung der Eintracht und des Triebes, zum gemeinschaftlichen Ziele gleichthätig mitzuwirken, ein Trüben der Reinheit des allein zulässigen Gesichtspunktes, und ein vielfältiges Stocken im Betriebe des Geschäfts zur nothwendigen Folge haben müßte, während dem sie im Geschäfte reiner Legislation ganz grund- und zwecklos erschiene, wohingegen die gefoderte Stimmengleichheit und Entscheidung durch Stimmenmehrheit als das einzig ausreichende Mittel anerkannt werden muß, um in jedem Falle zu einem decisiven Resultate gelangen, und das Leben der Reichsversammlung des Charakters dem Zwecke entsprechender Energie, Raschheit und Selbstständigkeit theilhaftig machen zu können.

Es liegt sehr viel daran, unter welchen Bestimmungen und Formen der etwaige neue Reichstag, als das

impulsive Urprinzip des Lebens und Wirkens des neuen Vereins, ins praktische Daseyn gerufen, und daß bei diesem Schöpfungsakte alles das ängstlich vermieden werde, was seine Lebenskraft theilen und schwächen, und seine Thätigkeit behindern könnte. Wir Deutsche haben in der That die traurigen Wirkungen des Vernachläßigens eben der aufgestellten Forderungen in der Struktur unsers vormaligen Reichstags lange und tief genug empfunden, es wäre demnach unverzeihlich, wenn die Warnungen dieser theuer erkauften Erfahrung eben da leichtsinnig überhört werden könnten, wo es darum gilt, und wo es in unserer Gewalt steht, uns vor ähnlichen Erfahrungen zu sichern.

Diese Sicherung ist aber unverkennbar dadurch bedingt, daß der Nachkömmling von dem Krankheitsstoffe des Vorgängers rein erhalten, daß seine Lebenskräfte nicht nach heterogenen Rücksichten getheilt, nicht durch heterogenen Einfluß schief geleitet, nicht durch unnöthige Bedingungen gehemmt, nicht in ihrer Wirksamkeit gelähmt werden. Nur dann, aber dann wird auch gewiß Einheit und Wärme des Interesses, Eintracht und wechselseitiges Vertrauen unter seinen Gliedern herrschen, und ein munteres Zusammenwirken auf Erfüllung der Aufgabe Statt finden, die Arbeiten werden mit rascher Thätigkeit gefördert, jede Bemühung wird sich mit sicherem Effekte gelohnt, und eben dadurch zu stets gleicher Anstrengung aufgemuntert finden.

Gleichwie die größte Zweckmäßigkeit des Akts der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange vorzüglich bedingt ist durch den Besitz einer Menge von Wis-

senschaften, aus welchen die legislativen Prinzipien und Maximen zu schöpfen sind, durch die individuellste Kenntniß aller gegebenen, durch die Gesetze zu regulierenden Verhältnisse, durch Allseitigkeit des Blicks, hohe Reife der Vernunft und Tiefe der Erwägung; — welche Bedingungen am ersten zu gewärtigen sind von einem, aus mehreren Individuen bestehenden Kollegium, und weswegen wie eben die gesetzgebende Gewalt im Reiche auf die Versammlung der Reichsstände übertragen zu sehen wünschen mußten, — so ist dagegen die größte Zweckmäßigkeit des Akts der Gesetzvollziehung nach ihrem ganzen Umfange vorzüglich bedingt durch einen hohen Grad von Scharfsinn und Subsumtionsvermögen, Raschheit des Entschlußes, Einheit des Impulses, und gleichförmige Energie des Nachdrucks; und weil eben diese Bedingungen am zuversichtlichsten von einem einzelnen Individuum erwartet werden können, so haben wir früher vorgeschlagen, daß die vollziehende Reichsgewalt ausschließend und unzertheilt in den Händen eines Einzigen, als des deutschen Kaisers, zu konzentriren sey.

Demnach müßte dieser Eine, der Kaiser, zuförderst — da das Wesen aller Gerichtsbarkeit in der Anwendung und Effektuirung von Gesetzen besteht, somit die richterliche Gewalt unverkennbar von der Exekutiv-Gewalt umschlossen ist, und einen wesentlichen Bestandtheil der letzteren ausmacht, — als der oberste Richter im Reiche konstituirt werden, mit der Bestimmung, dieses sein Recht der Gerichtsbarkeit auszuüben durch einen, aus geprüf-

ten Gliedern der einzelnen Reichs-Staaten nach dem Vorschlage ihrer Fürsten zu besetzenden, im geographischen Mittelpunkte des Reichs zu etablirenden, Reichsgerichtshof, diesem die zweckgenügende Gerichtsordnung vorzuzeichnen, und über seine Thätigkeit die befriedigende Aufsicht zu führen, somit oberster alleiniger Impuls und Garant der für den Zweck des Reichsvereins erfoderlichen Rechtspflege zu seyn.

Objekte dieser Rechtspflege können nur seyn 1.) Rechts-Collisionen der einzelnen vom Reiche umfaßten Staaten, als der eigentlichen und unmittelbaren Glieder des Reichs, unter sich: 2) Beschwerden von Seite der mittelbaren Reichsunterthanen (der Territorialglieder) gegen ihre Fürsten, als unmittelbare Reichsbürger, über Mißbrauch der Regentengewalt: 3) Rechtsstreitigkeiten unter den Gliedern verschiedener Staaten; nicht aber auch Privat-Collisionen unter Gliedern des nämlichen Staats unter sich, als deren Regulirung lediglich zum Ressort der eigenen Justizgewalt des treffenden Staats gehört; 4.) endlich, alle Verbrechen der in der voraus postulirten Reichs-Strafgesetzgebung zu berücksichtigenden Art; als da z. B. sind: unerlaubte Selbsthilfe, Landfriedensbruch, Widersetzlichkeit gegen gesetzmäßige Funktionen der Reichsgewalt u. s. w.

Daß von der Exemtion irgend eines der bezeichneten Subjekte von der Gerichtsbarkeit des Reichs gar nicht die Rede seyn dürfe, braucht wohl nur erinnert zu werden; denn jede solche Exemtion wäre absolut unverträglich mit dem Zwecke des Reichs, allen in ihm vereinigten Staaten ihr Recht gerade dadurch zu gewähren,

daß mögliche Streitigkeiten unter ihnen, nicht im Wege der Gewalt, sondern im friedlichen Wege des Rechts geschlichtet, und daß die Rechte aller unmittelbaren Reichsglieder gegen Willkür und Bedrückung geschützt und gesichert werden; und so wenig irgend eine Staatsgewalt dulden kann, daß eine ihrer Unterthanen sich ihrer Justizgewalt entziehe, eben so wenig dürfte die Reichsgewalt ein Entziehen der Art dulden, ohne ihre Bestimmung wesentlich zu vernachläßigen. —

Nach den Prämissen müßte ferner derselbe Eine, der Kaiser, constituirt werden als der alleinige oberste Vollstrecker aller Reichsgesetze, und Urtheile des Reichsgerichtshofs, müßte sonach demselben eine — zur Geltendmachung aller Reichsgesetze in allen Theilen des Reichs, zur unwiderstehlichen Vollziehung der Reichsrichterlichen Erkenntnisse, zur Handhabung der Ordnung und Ruhe (der Reichspolizei) im Inneren, wie zur Vertheidigung der Theile und des Ganzen gegen äußere Feinde, für jeden Fall zureichende — Kraft zu Gebote gestellt, und die Leitung und Verwendung dieser Kraft für jene Zwecke, nach Maßgabe der Gesetze und der Erkenntniße, seiner alleinigen Verfügung überlassen werden.

Um diese Kraft, so weit es möglich, selbstständig zu machen, dürfte es sehr rathsam seyn, den dazu erforderlichen Theil der, nach dem gehofften Friedensschlusse disponiblen, Länder als Reichsdomänen zu erklären, und solche der Kaiserwürde in abstracto zur Disposition zu überlassen, um aus deren Ertrag eine selbstständige Reichs-Exekutivmacht zu bilden und zu unterhalten, welche in besonderen Fällen aus den,

der Zentral-Militairgewalt ohnedieß untergeordneten, Militairkräften der einzelnen Reichsstaaten den erfoderlichen Zuwachs zu schöpfen hätte.

So weit jedoch der Ertrag jener Reichsdomainen nicht ausreichte, um zugleich die Kosten des Reichsgerichtshofs und der Reichspolizeianstalten u. s. w. zu bestreiten, müßten ohne Zweifel sämmtliche Glieder-Staaten des Reichs sich es gefallen lassen, zur Deckung des Reichsbedarfs eben so verhältnißmäßige Beiträge zu entrichten, wie sie in jedem individuellen Staate von dessen Bürgern zur Deckung des Staatsbedarfs entrichtet werden müssen, und so wenig die Verbindlichkeit hiezu eines Beweises bedürfen kann; eben so versteht es sich von selbst, daß die Größe jener Beiträge im umgekehrten Verhältnisse stehen müße zur Größe und Ergiebigkeit der etablirten Reichsdomainen, indem nur der, durch den Ertrag der letzteren nicht gedeckte, Rest des Reichsbedarfs durch Beiträge der Reichsglieder aufgebracht zu werden brauchte, weshalb es gemeinsames Interesse der letzteren seyn muß, jenen Vorschlag in Betreff der Reichsdomainen in möglichster Ausdehnung realisirt zu sehen, übrigens einen gerechten Beitrags-Maßstab von der Reichsgesetzgebung aufstellen, und die erklecklichen Mittel zur Bewirkung pünktlichster Entrichtung der schuldigen Beiträge bestimmen zu lassen.

Unter solchen Voraussetzungen wäre die Bedingung einer reellen Freiheit in der Wahl des Kaisers gegeben, und mit einer so gearteten Realisation der höchsten Reichsgewalt wäre das erste Hauptmoment der Konstitution des neuen deutschen Völker-Staats —

Begründung der Erreichbarkeit des Vereinigungszwecks — vollständig erschöpft. Der Reichstag wäre unter den bezeichneten Voraussetzungen das geeigneteste Subjekt, die tauglichen Mittel aller Art zum Zwecke des Reichsvereins zu wählen, oder zweckmäßige Gesetze zu geben; und der Kaiser, im alleinigen Besitze einer genügenden Exekutiv-Gewalt, könnte jenen Gesetzen den schnellsten und vollständigsten Effekt, den gewählten Mitteln die befriedigendste Wirksamkeit verschaffen, ohne seinen Privatwillen zum Gesetze erheben, ohne seine Privatinteressen bei der Wahl jener Mittel geltend machen zu können, und so wäre die nöthige Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit beider, sowohl der Gesetzgebung als der Vollziehung gleich gewahrt, das unerlaßliche Gleichgewicht der Zweckmäßigkeit beider hergestellt, während sich in der Adoption der monarchischen Form lediglich die überwiegende einseitige Rücksicht auf die Bedingungen einer möglichst zweckmäßigen Vollziehung, mit Hintansetzung der Bedingungen einer gleich zweckmäßigen Gesetzgebung, aussprechen würde.

Wenn das zur Gesetzgebung bevollmächtigte Corps — der Reichstag — beschränkt auf das reine Gebiet der Gesetzgebung, der Idee dieser Funktion entspräche, in der Bestimmung der nöthigen Mittel zum Vereinigungszwecke keine Lücke ließe, und bei der Auswahl jener Mittel den Bedingungen ihrer Recht- und Zweckmäßigkeit genügte: — Wenn das mit der Vollziehung beauftragte Individuum — der Kaiser — ohne Eingriffe in die Gesetzgebung zu wagen, die von dem Reichstage ausgegangenen Gesetze richtig

anwendete, und die ihm anvertraute Macht ausschliessend nur zur Vollziehung jener Gesetze und zur Realisirung des wahren Vereinigungszwecks gebührend verwendete, so würde das Reich zweckmäßig verwaltet, den Anfoderungen an die Reichsgewalt entsprochen, somit der Zweck ihrer Realisirung, und dadurch der Zweck des Reichs selbst so vollständig, als es unter Menschen möglich ist, erreicht werden.

Daß aber das eine und das andere wirklich geschehe, soll nicht der Willkür der bezeichneten Subjekte, nicht dem Zufalle überlassen bleiben, sondern durch die Konstitution verbürgt werden; denn nur eben dazu bedarf es eigentlich einer bestimmten Konstitution, und über die traurigen Folgen des Mangels einer Bürgschaft jener Art läßt die Erfahrung im Schicksale des früheren Reichsvereins keinen Zweifel übrig.

Um einer ähnlichen Erfahrung in der Zukunft zu begegnen, muß der Einsicht der Gewalts-Inhaber eine feste Basis gegeben, dem Schwanken in der Richtung ihres Willens begegnet, und ihrer Abweichung von der rechten Bahn entgegengewirkt werden, durch konstitutionelle Fixirung richtiger und ausreichender Fundamental-Normen für die Ausübung der Reichsgewalt, das ist, dadurch, daß erstens in der Konstitution der Reichsgewalt, als unabweichliche Richtschnur ihres ganzen Verfahrens, diejenigen Normal-Prinzipien oder allgemeinen Regierungs-Maximen vorgezeichnet werden, durch deren Befolgung die Zweckmäßigkeit ihres Strebens, der Einklang aller ihrer Operationen bedingt ist, und die sich eben darum als die unent-

behrlichste Grundlage aller ihrer Aeußerungen bewähren; und daß zweitens in der Konstitution die Zielpunkte der Reichsgewalt überhaupt und der einzelnen Zweige ihrer Funktionen, die generellen Bedingungen, die wesentlichen Momente und Bestandtheile ihrer Thätigkeit im Grundrisse gezeichnet, und die äußersten Grenzlinien ihrer Wirkungssphäre, deren Uiberschreitung nothwendig Mißbrauch der Reichsgewalt seyn müßte, endlich die Folgen eines Mißbrauchs oder Nichtgebrauchs der Reichsgewalt für ihre Verwalter bestimmt, übrigens aber die, jener Zeichnung entsprechende, Ausfüllung der abgegrenzten Sphäre der Intelligenz und Selbstbestimmung jener Machtverwalter lediglich überlassen werden.

Indem wir die Erörterung des näheren Inhalts der geforderten Normen, welche uns gegenwärtig zu weit führen würde, einer andern Gelegenheit vorbehalten, und uns für jetzt damit begnügen, Beschaffenheit und Tendenz jener Normen überhaupt bestimmt zu haben, bemerken wir nur noch einer Seits, daß die Aufstellung solcher Normen unerlaßlich sey, damit die Reichsgewalt nicht unbedingt übertragen, und eben dadurch in Ansehung der Art ihres Gebrauchs der Privatwillkür überlassen erscheine; und anderer Seits, daß solche Normen, weit entfernt zu belästigen, vielmehr eine sehr zweckmäßige Stütze, und der Reichsgewalt sowohl, als den Reichsgliedern sichere Criterien darbiethen würden, nach welchen jene ihr Verfahren zweckmäßig einzurichten, und diese die Recht- und Zweckmäßigkeit der Gewaltsübung richtig zu beurtheilen in den Stand gesetzt wären; daß daher sol-

che Normen der öffentlichen Meinung die rechte Richtung geben, und dem, innerhalb seiner Sphäre unbeengten, Machtgebrauche nur diejenigen Schranken setzen würden, welche im Begriffe und Wesen der Staatsgewalt selbst liegen, welche daher nothwendig zu respektiren sind, wenn nicht durch den Verein selbst das gerade Gegentheil seines Zwecks bewirkt werden soll, welchen sonach auch jeder Macht-Innhaber sich unterziehen muß, und durch deren Uiberschreitung er den Mißbrauch seiner Vollmacht unmittelbar beurkunden würde.

Die wesentliche Verschiedenheit eines so gearteten konstitutionellen Regulativs für Ausübung der höchsten Reichsgewalt von dem, was vormals die kaiserliche Wahlkapitulation war, leuchtet für sich zu sehr in die Augen, als daß von der wenig befriedigenden Wirksamkeit dieser Wahlkapitulation ein bindender Schluß gemacht werden könnte, auf die Entbehrlichkeit eines konstitutionellen Regulativs der geforderten Art; wohl aber fiele mit der Realisirung eines solchen, alles Bedürfniß eigener Wahlkapitulationen hinweg; denn es enthielte dann die Konstitution selbst bereits die, ihrem Wesen nach unwandelbaren, zweckmäßigen Bedingungen der Gewaltsübertragung, und es könnte sonach nur einer feierlichen Verpflichtung des jedesmaligen Kaisers auf die bestehende Konstitution des Reichs bedürfen, wobei, während der nachtheilige Spielraum für die Privatinteressen beseitigt wäre, dennoch alle wesentlichen Vortheile der vormaligen Wahlkapitulationen, und zwar im erhöhten Maße erzielt würden.

Grundgesetzliche Regulative der Gewaltsübung — so unerlaßlich sie auch sind, und so wohlthätig sie auch, unter bestimmten Voraussetzungen, wirken können und werden, — sichern indessen für die Zweckmäßigkeit des Machtgebrauchs nur, in soferne die Macht-Innhaber den Willen haben, sich durch sie binden zu lassen, schwinden aber mit jenem Willen unmittelbar in leere Phantome zurück: denn nur unter der Voraussetzung eines von allem Einflusse des Egoismus unabhängigen, ausschließend auf Erreichung des Vereinigungszwecks gerichteten Willens wird der Gewalt-Innhaber die Bedingung seiner Bevollmächtigung redlich erfüllen, wird er den gesetzlichen Schranken seiner Gewaltsübung sich ununterbrochen fügen; ist aber jener Wille nicht vorhanden, oder ändert sich derselbe, so hindert ihn der todte Buchstabe des Gesetzes nicht, die ihm vorgezeichnete Schranken zu erweitern, oder gar umzustoßen, und seiner Privatwillkür das weiteste Feld zu usurpiren.

Geist- und kraftvolle Charaktere, im Besitze der höchsten Gewalt, werden sich in ihrem Streben nach Unbeschränktheit und Willkür durch alleinige Bande der unterstellten Art kaum hemmen, von der Gelangung zu diesem egoistischen Ziele kaum wirklich zurückdrängen lassen; schwache Menschen aber werden die gesetzlichen Schranken aus Unwissenheit überschreiten, oder wenn sie auch dieselben respektiren, desto gewisser die Sphäre innerhalb derselben unausgefüllt lassen; und beides, sowohl das Zurückbleiben innerhalb der vorgezeichneten Grenzen, als das Uiberschreiten

derselben, muß, als in gleichem Grade zweckwidrig und nachtheilig, erklecklich verhütet werden.

Hiezu bedarf es eines, das unterstellte konstitutionelle Regulativ unausbleiblich effektuirenden, reellen und lebendigen Impulses, einer objektiven Nöthigung, wodurch der allenfallsige Mangel der Wirksamkeit der, in der Vorstellung der Grundgesetze liegenden, blos subjektiven Nöthigung ersetzt werde, wodurch — ohne die zweckmäßige Thätigkeit der Gewalts-Innhaber im geringsten zu stören und zu lähmen, — nur die zweckwidrige Thätigkeit derselben abgehalten, nur jedem Austritte aus der durch die Konstitution gezeichneten Sphäre, also jedem Mißbrauche, und jedem Zurückbleiben innerhalb jener Sphäre, also jedem Nichtgebrauche der anvertrauten Gewalt, objektiv und reell entgegengewirkt werde.

Ein Impuls und eine objektive Nöthigung der gefoderten Art kann aber nur ins Daseyn gerufen, und in Wirksamkeit gesetzt werden durch konstitutionelle Veranstaltung der Verantwortlichkeit der Gewalts-Innhaber für pünktliche Erfüllung des grundgesetzlichen Regulativs der Gewaltsübung.

Daß durch diese Veranstaltung die zweckmäßige Thätigkeit der Gewalts-Innhaber nicht im mindesten gestört und gehemmt, vielmehr dabei ihrer Intelligenz und Selbstthätigkeit innerhalb der durch die Konstitution gezeichneten Sphäre völlig freier Spielraum gelassen werdei, ist für sich klar, indem keine

Verantwortung zu befürchten steht, so lange ihre Thätigkeit dem Zwecke der übertragenen Gewalt entspricht. Weil aber die Verantwortlichkeit mit ihren Folgen unmittelbar in Wirkung träte, sobald eine Uiberschreitung der vorgezeichneten Sphäre gewagt werden wollte, oder eine dem Zwecke des Vereins nachtheilige Unthätigkeit einträte, so ist eben so für sich klar, daß für jene Verantwortlichkeits-Erklärung dem Mißbrauche, so wie dem Nichtgebrauche der anvertrauten Gewalt erklecklich entgegengewirkt würde, sobald nur die Veranstaltung dahin getroffen wäre, daß die Verantwortlichkeit in jedem ihre Wirksamkeit erheischenden Falle mit dem erforderlichen Nachdrucke geltend gemacht werden könnte und müßte.

Die beiden Hauptmomente der geheischten Veranstaltung wären, ununterbrochene Beobachtung der Geschäftsführung der Gewalts-Innhaber, und, wirkliche Rechenschaftsabnahme in den unterstellten Fällen ihres Bedarfs. Für die erwünschliche Art der Realisirung dieser beiden Hauptmomente dürfte aber die Verfassung Großbrittanniens das schicklichste Vorbild darbiethen.

Diesem Vobilde gemäß müßte durch die Konstitution des Reichs, fürs erste, das gesetzgebende Corps, der Reichstag, — als dasjenige Subjekt, an welchem der Natur der Sache nach die meiste Fähigkeit zur geforderten Beurtheilung, ein ungetheiltes Interesse an einem durchgängig zweckgemäßen Gebrauche des Vollziehungsvermögens, und nothwendige Idendität seines Privatwillens hierunter mit dem gemeinsamen Willen vorauszusetzen ist, — ohne ihm jedoch die min-

deſſe Einmiſchung in die Vollziehung ſelbſt zu geſtatten, zur Aufſichtsführung und allenfalls erforderlichen Unterſuchung der Geſchäftsführung der Miniſter des zur Vollziehung auktoriſirten Individuums, des Kaiſers, bevollmächtigt, müßten die Miniſter des Kaiſers, als ſolchen, dem Reichstage, Namens des geſammten Reichs, für verantwortlich erklärt, und eben dadurch die, aus dem Begriffe der Vollziehung von ſelbſt fließende, reelle Subordination der exekutiven Macht unter die Geſetzgebung — ohne welche reelle Unterordnung die Herrſchaft des Geſetzes ſchlechterdings nicht geſichert zu werden vermag, — in der That bewerkſtelligt werden. Die zweckgemäßen Formen für die Aufforderung der Rechenſchaft, ſo wie, für deren Abnahme in allen Fällen des Bedarfs, zu finden und zu beſtimmen, kann nicht ſchwierig, und eben ſo wenig kann es zweifelhaft ſeyn, daß die unterſtellte Verantwortlichkeit ein erkleckliches Mittel ſeyn würde, dem Mißbrauche oder Nichtgebrauche der Exekutivgewalt zuvorzukommen, oder doch im erſten Beginnen einen zureichenden Damm zu ſetzen; denn ſo gewiß bei den bezeichneten Miniſtern der vorherrſchende Wunſch, im Beſitze ihrer Staatswürden zu bleiben, vorauszuſetzen wäre, ſo gewiß müßten ſie, unter Vorausſetzung ihrer Verantwortlichkeit, ſich jedes Mißbrauchs zu enthalten, und jeden Nichtgebrauch zu verhüten, in demſelben Grade ſichs angelegen ſeyn laſſen, in welchem ſie dafür beſorgt wären, im Beſitze ihrer Würden ſich zu erhalten, weil in Gefolge der bemerkten Veranſtaltung die Erreichung dieſes ihres gewiß vorherrſchenden Wunſches abſolut bedingt wäre durch pünktliche Ausfüllung der konſtitutionellen Sphäre der

Exekutiv-Gewalt, ohne solche je zu überschreiten. Das eigene höchste Privatinteresse jener Minister, durch jene Veranstaltung aufs innigste verwebt mit dem öffentlichen Interesse des Reichs, würde in dieser seiner Abhängigkeit von der Beachtung des letzteren, den höchsten, durch menschliche Einrichtung erreichbaren, Grad der Gewähre für dessen Befriedigung enthalten. Diesen Grad von Gewähre zu realisiren, ist allerdings Aufgabe der Konstitution, mehr aber auch von ihr vernünftig nicht in dieser Hinsicht zu fordern.

Jedoch auch in Hinsicht des gesetzgebenden Korps — des Reichstags — müßte durch die Konstitution, theils der Möglichkeit einer unvollständigen und zweckwidrigen Gesetzgebung, theils der Möglichkeit, daß es die, ihm in Beziehung auf die Exekutivgewalt ausgestellte, Vollmacht durch übermäßige Strenge mißbrauche, oder nicht gehörig gebrauche, den Mißbrauch oder Nichtgebrauch der exekutiven Macht mit Nachsicht übergehe, sich wohl gar selbst mit der letzteren zur Unterdrückung der vereinigten Völker verbinde, derjenige Damm entgegengesetzt werden, welcher der Natur der Sache und der Verhältnisse nach möglich und ausführbar ist.

Ein Damm dieser Art dürfte nur zu finden seyn in der Kraft und den natürlichen Wirkungen der Publizität, welche die Glieder des Reichstags, so gewiß sie ihre hohe Würde und Achtbarkeit in den Augen des Reichs zu behaupten suchen müßten, nöthigen würde, für das Stattfinden der Bedingung dieser Achtungswürdigkeit, pünktliche Erfüllung ihrer zweifachen Vollmacht, ununterbrochen die zarteste Sorge zu tragen.

Um jene Kraft und Wirkungen in Anregung zu setzen und zu erhalten, müßte durch die Konstitution des Reichs, fürs zweite, der Reichstag zur Oeffentlichkeit aller seiner Akte, und zur öffentlichen Mittheilung aller seiner legislativen Produkte nicht nur, sondern auch aller seiner Verhandlungen in Beziehung auf die exekutive Gewalt in einem eigenen Reichstags-Bülletin, verpflichtet, aber auch der gebildetere Theil der deutschen Nation überhaupt (so, daß kein Stand, als solcher, davon ausgeschlossen wäre,) aufgefodert und ermächtigt werden, die Thätigkeit des gesetzgebenden Corps oder des Reichstags in ihrer zweifachen Richtung mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zu beobachten, und die aus dem Gesichtspunkte des Reichsganzen ihm nöthig scheinenden Bemerkungen und Erinnerungen über jene, mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Würde, in einer ebenmäßig hinfür — z. B. unter dem Titel des Reichs-Beobachters — besonders zu etablirenden Zeitschrift, als dem eigenen Organ der Publizität, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Um überdies dem Reichstage die ihm übertragene Aufsicht über die Funktionen der exekutiven Gewalt, und dem Publikum die Beurtheilung dieser Aufsichtsführung von Seite des Reichstags zu erleichtern, müßte durch die Konstitution des Reichs, drittens, jedem Mitgliede gestattet werden, das, was es von den Verfügungen der exekutiven Macht, nachdem es bei ihr selbst seine Gegenvorstellung eingereicht, und darauf Entschließung erhalten hat, dennoch für Unrecht gegen sich oder das Gemeinwesen hielte, mittelst einfacher Angabe der Thatsache und ihrer Umstände, so

wie der Gründe seiner Überzeugung, in eben derselben Zeitschrift öffentlich bekannt zu machen; müßte aber auch, um jedem Mißbrauche dieser Verstattung zu begegnen, jede falsche oder grundlose Angabe der Art, jede Verschweigung relevanter Umstände dabei, so wie jede Verletzung der schuldigen Ehrfurcht im Ausdrucke, mit der Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät bedroht werden.

Die Forderung einer so gearteten Verstattung der Publizität scheint uns vollkommen begründet durch die Natur der Reichsregierung, als der im eigentlichsten Sinne öffentlichen und gemeinschaftlichen Angelegenheit aller Reichsglieder, um die sich eben darum auch alle müssen bekümmern dürfen, und bekümmern sollen, und unverkennbar ist jene Verstattung, in einer andern Hinsicht, unerlaßliche Bedingung eines im Geiste der Freiheit zu leistenden Gehorsams, ein, zwar nicht absolutes, doch sehr wirksames Palladium rechtlicher Freiheit deutscher Nation. Nur auf der Grundlage einer solchen Freiheit ist eine wahrhaft glücklichere Zukunft für sie möglich, und ihr jenes Palladium versagen, hieße dem Despotismus freies Feld stipuliren, eben damit aber auch die Aussicht in die Zukunft mächtig trüben, und der Nation die wesentlichste Frucht ihrer außerordentlichsten Kraftanstrengung vorenthalten.

Soll die neue Ordnung der Dinge nicht eine nur scheinbar bessere werden, so ist sie nothwendig einzuführen mittelst konstitutioneller Einrichtungen der hier freilich nur im Grundrisse gezeichneter Art, von welchen jedoch immer nur der unerlaßlichste Grad der

Bürgschaft, welchen die deutsche Nation sehnlichst wünschen muß, und welchen die Stellvertreter derselben ihr nicht vorenthalten könnten, ohne sich gegen sie stiefväterlicher, als gegen andere Nationen zu bezeigen, und im Widerstreben gegen den Geist der Zeit, die Hauptquelle des Vertrauens für sie selbst zu untergraben.

Nur dann, wenn die, die ausschließende Herrschaft des Gesetzes bedingende, reelle Unterordnung der Gesetzvollziehung unter die Gesetzgebung mittelst Trennung der ersteren von der letzteren in der Personifikation der höchsten Reichsgewalt möglich, und durch Erklärung der Verantwortlichkeit der exekutiven Gewalt vor der gesetzgebenden wirklich gemacht, überdieß auch die Zweckmäßigkeit der legislativen Funktion, so wie der nöthigen Kontrolle für den Machtgebrauch verbürgt seyn wird, soviel dieß auf dem bezeichneten Wege zu bewirken steht, wird man von dem Reiche sagen können, daß jedes seiner Glieder, sich gegenseitig Mittel und Zweck, immerfort zur Erhaltung des Ganzen werde mitwirken müssen, und hinwiederum durch das Ganze seiner Stelle und Funktion nach werde bestimmt und erhalten werden.

Eben diese Art wahrer Organisation des Reichs wäre aber auch die einzig erkleckliche Grundlage des Vertrauens, daß das Reich stäts qualifizirt seyn werde, seinen Zweck zu erstreben und wirklich zu erreichen; und mit der Begründung dieser Qualifikation hätte die Konstitution des Reichs ihre Aufgabe vollständig gelöst. —

Für den Verein mehrerer koexistirender Staaten, welche jedoch sämmtlich, wie z. B. die deutschen Staaten, zu einer und derselben Nation gehören, ist die Form des Völker- oder Staaten-Staats unstreitig nicht nur vollkommen anwendbar, sondern vielmehr selbst in demselben Grade erwünschlicher, in welchem, wegen des unter diesen Staaten eingerissenen Geistes der Uneinigkeit und Divergenz, es eines stärkeren Zaumes bedarf, um solche nicht nur als äußere Einheit zusammenzuhalten, sondern auch zu einer wahren inneren Einigkeit zu erziehen, und dadurch zur Erklecklichkeit des weit schlafferen Bandes eines blosen Völkerbundes vorzubereiten, in welchen sich jeder Völkerstaat im Laufe der Zeit dem Weßen nach auflößen wird.

Insofern jedoch in öffentlichen Verträgen bereits einzelnen deutschen Staaten, wie z. B. den Königreichen Baiern und Würtemberg u. s. w., der Fortbesitz voller Souverainität zugesichert worden, und daraus auf die Absicht der Adoption der Form eines Völker- oder Staaten-Bundes, mit wesentlichem Grunde zu schliesen ist, indem nur die Glieder-Staaten eines Staaten-Bundes, nicht aber auch jene eines Staaten-Staats, des Characters voller Souverainität theilhaftig seyn können, in soferne scheint es uns nöthig, auch die Natur des Völker- oder Staaten-Bundes, und die Bedingungen zu entwickeln, unter welchen ein deutscher Völker-Bund, bey vorausgesetzter Wahl dieser Vereinigungs-Form, dem Zwecke der Vereinigung zu genügen, die gerechten Wünsche und Hoffnungen deutscher Nation zu befriedigen, geeignet seyn könnte.

Der Völker- oder Staaten-Bund ist für koexistirende Völker oder Staaten eben das, was für koexistirende Menschen ein freyer gesellschaftlicher Verein ist, und der ganze Unterschied zwischen beyden besteht darinn, daß die Glieder des letzteren, einzelne Menschen, — die Glieder des ersteren, Völker oder Staaten sind: Natur und Weßen eines gesellschaftlichen Verbandes überhaupt in konsequenter Anwendung auf, unter der Form der Gesellschaft vereinigte, mehrere Völker oder Staaten werden sonach zu einer richtigen Ansicht der Natur und des Weßens eines Völker- oder Staaten-Bundes führen müssen.

Den Zweck hat der letztere mit dem Völker-Staate gemein; denn auch der Zweck des Völkerbundes kann kein anderer seyn, als, Bewirkung eines Gleichgewichts des Freyheitsgebrauchs der verbündeten Völker unter sich und in Beziehung auf fremde Völker, oder was das nämliche ist, gemeinschaftliches Erstreben der Geltung der Rechte der verbündeten Völker unter sich und gegen außen. Nur in der Art des Vereins für das Erstreben dieses Zwecks differiren der Völker-Bund und der Völker-Staat sehr wesentlich: Denn der Völker-Bund umschlingt seine Glieder, die verbundenen Völker, blos mit dem Bande einer freyen Assoziation, ohne eine Unterwerfung derselben zu erheischen, während der Völker-Staat alle in ihm begriffene Völker durch Unterwerfung unter eine, ihnen allen gemeinsame, höchste Staatengewalt vereinigt: der Völker-Bund läßt alle zu ihm gehörige Völker als eben soviele eigene, besondere, selbstständige und un-

abhängige Völker fortbestehen, während der Völker-Staat die Selbstständigkeit aller ihm angereihten Staaten aufhebt, und sie von einer Obergewalt abhängig macht: der Völkerbund läßt das Innere der ihn konstituirenden Völker ganz unberührt, und erstreckt sich blos auf die äußeren Verhältnisse derselben unter sich und zum Auslande; wohingegen der Völker-Staat auch in das innnere Leben seiner Glieder eingreift. Der Völkerbund giebt nur Gesetze für die äußere Verhältnisse der Verbündeten unter sich, richtet nur die etwaigen Collisionen in diesen äusseren Verhältnißen, und hat nur in ihnen Objekte der Exekution, indem er blos die Coexistenz benachbarter Völker, als freier Staaten, ordnen und sichern soll; wohingegen der Völker-Staat durch seine höchste Gewalt auch die inneren Verhältniße der in ihm vereinigten Völker durch Gesetze zu reguliren, die Streitigkeiten zwischen ihren Häuptern und Gliedern zu schlichten, und jene Gesetze, so wie diese Richtersprüche zu vollziehen hat: der Völkerbund setzt seine Glieder-Völker blos in das Verhältniß eines freyen Verbandes; der Völker-Staat hingegen die seinigen in ein wahres Unterthanen-Verhältniß: das Prinzip des Völker-Bundes ist das Prinzip eines, auf die Gleichheit aller seiner Glieder gebauten, freyen Föderalismus; das Prinzip des Völker-Staats hingegen ist das einer förmlichen Beherrschung und Regierung.

Es dürfte sehr nothwendig seyn, diese Differenzen der unterstellten beyden Vereinigungsformen in ihrer ganzen Schärfe aufzufassen, und den wahren Geist

derselben sich anzueignen, um, nach entschiedener Wahl der einen oder der anderen, auch die eine oder die andere in der ihr eigenthümlichen Gewalt konsequent ausprägen zu können, ohne fremdartiges einzumischen, wodurch ein Zwitterwesen erzeugt würde, welches nimmermehr die Erreichbarkeit des Vereinigungszwecks zu begründen und zu sichern geeignet seyn könnte.

Daß auch ein deutscher Völker- oder Staaten-Bund nur vermittelst eines, eben so vollständigen, als präzißen, konstitutionellen oder organischen Gesetzes ins wirkliche Leben eingeführt werden könne, daß die Aufstellung eines solchen Grundgesetzes, und die Feststellung des Vereinigungszwecks in ihm, auch für einen deutschen Staaten-Bund präjudizielle Hauptpunkte, oder unerlaßliche Bedingungen seiner Lebensfähigkeit und seines Gedeihens ausmachen, braucht wohl nur, mit Zurückweisung auf die Prämissen, erinnert zu werden.

Das Weßen eines solchen Staaten-Bundes beruht auf folgenden Punkten:

1.) Alle verbündete Staaten erkennen sich gegenseitig als selbstständige, und rücksichlich ihres inneren Lebens voneinander unabhängige Staaten an, und garantiren sich gegenseitig diese Selbstständig- und Unabhängigkeit;

2.) Alle verbündete Staaten unterwerfen ihre subjektiven, individuellen Urtheile über ihre Forderungen, Beschwerden und Streitigkeiten, als Staaten, gegeneinander, einer objektiven, rechtlichen Entscheidung durch ein, aus ihren Re-

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

präsentanten konstituirtes, allgemeines Bundesgericht (Staaten- oder Völker-Tribunal).

3.) Jeder Ungehorsam gegen die Ladung oder gegen den Ausspruch dieses Tribunals von Seite eines im Bunde begriffenen Staates ist, als eine Beleidigung aller übrigen mitverbundenen Staaten, Objeckt ihres gemeinsamen Zwanges durch Vereinigung der Macht Aller: endlich

4.) Alle verbündeten Staaten garantiren sich gegenseitig auch gegen alles Ausland ihre Selbstständig- und Unabhängigkeit, durch Vereinigung ihrer Macht zum Zwecke gemeinsamer Vertheidigung, mittelst bestimmter, von jedem derselben zu stellender, Contingente, so, daß jeder Krieg des einen, unmittelbar allen anderen gemeinschaftlich wird. —

Die Hauptmomente der Verfassung eines deutschen Völker- oder Staatenbundes wären demnach:

Bestimmte Abgrenzung der Eigenthums- und Rechts- oder Freyheitssphäre eines jeden der verbundenen deutschen Staaten: denn der Bund könnte einzig den Zweck haben, jedes seiner Glieder in seiner Eigenthums- und Freyheitssphäre zu sichern und zu schützen; es müßte sonach auch vor allem bestimmt werden, was zur Sphäre eines jeden gehöre; damit ein Maßstab gegeben sey für das, was der Bund zu schützen habe:

Beschränkung eines jeden der verbündeten Staaten auf diese bestimmte Sphäre, oder Realisirung des Schutzes und der Sicherung der Verbundenen in die-

ser ihnen eingeräumten Sphäre, durch rechtliche Beylegung aller unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten, und durch Vereinignng der Macht Aller gegen zweckwidrige Attentate von Innen, und gegen feindliche Angriffe von Außen:

Etablirung eines Congresses aus Repräsentanten der verbundenen Staaten, zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes, zur Schlichtung der etwaigen Streitigkeiten der Glieder-Staaten unter sich im Wege Rechtens, und zur Verwendung und Leitung der vereinigten Macht des Bundes zum Behufe seines Zwecks: endlich — da die Glieder-Staaten sich selbst an Macht so ungleich sind, daß eine Unterdrückung der Schwächeren durch die Stärkeren wohl möglich wäre, und da der Bund sich selbst zu schwach fühlen dürfte, die Integrität des Ganzen und jedes seiner Theile mit Zuversicht des Sieges unter allen Umständen gegen das Ausland zu vertheidigen, —

Die Etablirung einer Garantie für die Erreichung des Bundeszwecks in seiner doppelten Richtung, durch die Wahl eines Protektoriums, durch dessen Machtvereinigung mit der Kraft des Bundes ein entschiedenes Uebergewicht der Bundes-Macht über alle möglichen Spaltungen im Inneren und feindliche Anfälle von Außen verbürgt würde.

Nur ein solches Protektorium ist verträglich mit der Natur eines Völker- oder Staaten-Bundes, nicht aber eine förmliche Oberherrschaft über die verbündeten Staaten, ähnlich der einer höchsten

Staatengewalt: denn der Charakter der Selbstständig- und Unabhängigkeit, zu dessen Behauptung sich mehrere Staaten konföderiren, verträgt keine höhere Souverainität, welche, als solche, über alle konföderirten Staaten stünde, und oberhoheitlich auf sie alle gemeinsam einwirkte: die Begriffe von Souverainität und Unterordnung unter eine höhere Gewalt fliehen sich; indem letztere das Weßen der ersteren nothwendig zerstören würde, und wenn der Staaten-Bund die Erhaltung und Vertheidigung der Unabhängigkeit der ihm vereinigten Staaten zur Endabsicht hat, so müßte etwas, welches diese Unabhängigkeit ihrem Weßen nach vernichtete, nothwendig mit dem Weßen des Staatenbundes im Widerspruche stehen, und diesen selbst pracktisch vernichten; So etwas wäre aber eine, allen verbündeten Staaten gemeinsame, höchste Staatengewalt; und eine solche dürfte demnach, so lange der Verein deutscher Staaten ein bloser Staatenbund, und nicht ein Völker-Staat seyn sollte, in ihm keineswegs etablirt werden.

Wohl aber kann der Staatenbund der Garantie und des Schutzes einer eminenten Macht bedürfen, durch deren subsidiarisches Einschreiten jedes einzelne, selbst das mindest mächtige, seiner Glieder gegen mögliche Unterdrückungs-Versuche von Seite der mächtigeren Glieder, und durch deren Machtzuschuß der Bund im Ganzen wie in seinen Theilen gegen mögliche Anfälle fremder Staaten, folglich die Erreichung des Bundeszwecks vollkommen gesichert werde In der Natur einer solchen Garantie und eines solchen Protektoriums liegt nicht nur nichts,

was dem Weßen des Staaten-Bundes, und der Souverainität zuwider wäre, sondern ihr Hinzutreten ist sogar, unter den bestimmten Voraussetzungen, unerläßliche Bedingung der Erreichbarkeit seines Zwecks, und der Festigkeit seines Bestehens. Sie sind für einen Staatenbund der unterstellten Art gerade das, was für ein Gebäude, welches sich durch seine Structur zu halten nicht vermag, Schlaudern, Säulen oder angelehnte Pfeiler sind, und in der That jenem nicht minder nothwendig, als letztere diesem Gebäude.

So wie übrigens die Sphäre der Rechte und der Verbindlichkeiten einer höchsten Staatengewalt durch das Weßen und den Zweck eines Völker-Staats zunächst ihre Bestimmnng erhalten müßten, so könnten auch die Rechte der Verbindlichkeiten des Protektoriums einer deutschen Conföderation nur aus dem Zwecke nnd Weßen eines Staatenbundes überhaupt abgeleitet werden; und so sehr, wie wir bereits gesehen haben, das Weßen eines Völker-Bundes von dem eines Völker-Staats differirt, so wesentlich müßte sich unterscheiden die Rechtssphäre des Protecktoriums eines deutschen Staaten-Bundes, von jener der höchsten Gewalt eines deutschen Reichs.

Die Wirksamkeit eines Garanten, eines Protektorats im deutschen Staaten-Bunde könnte, seinen Begriffen und seiner Natur nach, nur sekundair und subsidiarisch seyn; das prinzipale Agens im Lebeu des deutschen Staaten-Bundes wäre nothwendig der Congreß der verbündeten Staaten, die Bundesversammlung oder der Bundestag.

Was wir in Betreff der Construktion oder Organisation eines deutschen Reichstags voraus gefordert haben, ist unstreitig auch anwendbar auf die Construktion oder Organisation eines deutschen Bundestags: Indem wir aber nunmehr die wesentlichen Momente der Aufgabe eines Bundestags und eines Bundes-Protektoriums andeuten werden, muß sich zugleich von selbst ergeben die wesentliche Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen einem solchen Bundestage und dem Bundes-Protektorium, von dem Verhältnisse zwischen einem deutschen Reichstage und dem deutschen Kaiser.

Die Begründung und Handhabung einer friedlichen Coexistenz der, zu eben diesem Zwecke konföderirten deutschen Staaten, erheischte ohne Zweifel gesetzliche Bestimmungen, welche die Wechselwirkung dieser Staaten jenem Zwecke gemäß normirten: Eben diese Normen könnten aber nur der Ausdruck des gemeinsamen Willens der verbundenen Völker selbst seyn, könnten nur von den verbundenen Völkern sich selbst vorgezeichnet werden; denn das Verhältniß, in welches sie nach der Form eines Völker-Bundes unter sich getreten wären, wäre blos das einer freyen Assoziation, keineswegs das der Unterwerfung unter ein Oberhaupt, und nur Unterthanen können und müssen sich von einem dritteren Willen Gesetze geben lassen.

Der gemeinsame Völkerwille, der sich durch den Bundesvertrag ausdrücklich und feyerlich zur Obhut des Rechts und eines allgemeinen Friedenszustandes unter den sich Verbindenden übereinstim-

mend erklärt hätte, wäre das Einzige, dem alle unter der Form eines Völker-Bundes vereinigte deutsche Staaten, unbeschadet ihrer Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Freyheit im Inneren, unterworfen seyn könnten: der Ausdruck dieses gemeinsamen Völkerwillens gäbe dann das positive Gesetz des Bundes, an welches, als an den Ausdruck ihres eigenen Willens alle seine Glieder gebunden wären, und dessen Bestimmungen nur die rechtliche Sicherung ihrer selbst, als koexistirender unabhängiger Staaten, bezielen könnten, da sie nur zum gemeinschaftlichen Erstreben dieses Ziels zusammen gestimmt hätten. Die Verbindlichkeit unter und nach — sich selbst gegebenen Gesetzen aber, welche die Sicherung der Unabhängigkeit bezwecken, und schon von der Vernunft selbst als unerlaßliche Bedingungen einer Coexistenz freyer Staaten, als solcher, diktirt sind, wäre mit der Souverainität konföderirter Staaten vollkommen vereinbarlich, und wenn nur durch einen zweckgemäßen Organismus der Conföderation für die unfehlbare Geltung dieser Gesetze hinreichend gesorgt wäre, so fiele auch aller Grund und Zweck der Etablirung einer eigentlichen Oberherrschaft im deutschen Staaten-Bunde hinweg.

Dem allem nach könnte das Geschäft der Bundesgesetzgebung nur zum Ressort der Bundesversammlung oder des Bundestags gehören, weil nur in ihm die Repräsentanten aller deutschen Völker und die Organe ihres gemeinsamen Willens vereinigt wären; — Inwieferne jedoch die von ihm ausgehenden gesetzlichen Normen für die Wechselwirkung der

konföderirten Staaten den vorzüglichsten Einfluß haben müßten auf die Erreichbarkeit des Bundeszwecks, und das Weßen des Protektoriums gerade darinn bestünde, die Erreichung dieses Zwecks zu verbürgen, welches seiner Natur nach das Recht zum Gebrauche der Mittel hiefür befassen muß, insoferne wäre auch durch das Weßen des Protektoriums, das Recht desselben begründet, fortwährend die Einsicht zu haben in die, den Gliedern des Bundestags zustehenden, Funktionen der Bundesgesetzgebung, um einestheils die Aufstellung solcher Normen, welche der Erreichung des Bundeszwecks mehr hinderlich, als förderlich werden dürften, behindern, anderntheils solche Normen, wodurch die Erreichung des Bundeszwecks bedingt ist, im Falle sie vom Bundestage selbst außer Acht gelassen würden, in Anregung bringen, und endlich im Falle einer Stimmengleichheit unter den Berathenden, ein zweckentsprechendes Resultat vermitteln zu können, damit nicht die Sache zum Nachtheile des Ganzen ausgesetzt und unerledigt bleibe.

Die Befugniß des Protektoriums zu einer so beschaffenen Einwirkung auf das Geschäft der Bundesgesetzgebung wäre unverkennbar durch den Begriff und die Natur des Protektoriums selbst begründet, somit ein wesentliches Recht derselben; indem ohne eben dieses Recht das Protektorium des Bundes seine Bestimmung, als solches, zu erfüllen nicht vermöchte, indem es, mit andern Worten, ohne jenes Recht nicht wirklich Protektorium seyn könnte.

Auch unter Voraussetzung bestimmter Abgrenzung des Eigenthums- und Rechtsgebieths der konföderirten

deutschen Staaten, und unter Voraussetzung gesetzlicher Normen für ihre Wechselwirkung aufeinander könnten sich dennoch Streitigkeiten in ihren äusseren Verhältnissen unter sich erheben, und da es der erste Zweck ihrer Verbindung wäre, den Frieden unter sich zu erhalten, so dürften solche Streitigkeiten nicht im Wege des Kriegs und der Waffengewalt, sondern sie müßten im Wege des Rechts friedlich geschlichtet werden, und diese friedliche Ausgleichung der etwaigen Collisionen derselben unter sich, wäre das unumgänglichste Mittel zur Erreichung ihres Zweckes.

Darum müßte jeder einzelne deutsche Staat das Recht des Gerichts über streitige Verhältnisse der unterstellten Art überlassen dem Gesammtwillen aller Verbundenen, welcher nothwendig der Wille des Rechts unter ihnen wäre, und diese Uiberlassung vertrüge sich vollkommen mit der Souverainität der einzelnen, eben weil sie um der Erhaltung ihrer Souverainität wille geschähe und geheischt würde, diese Souverainität der einzelnen, als solche, sich nicht über das Bundesverhältniß erstreckte, als über welches kein Souverain existirte, und überdieß durch die Beschlüsse jenes, im Bundestage personifizirten, Gesammtwillens keinem Einzelnen Unrecht geschehen könnte; denn der Willen jedes einzelnen konföderirten Staates wäre in dem Gesammtwillen enthalten, und was von diesem, den Bundesgesetzen gemäß, beschlossen würde, beschlöße eben darum auch jeder einzelne über sich selbst. In dem von diesem vereinigten Willen ausgehenden Beschlusse wäre jeder Einzelne zugleich Subjekt und Objekt des Beschlusses; Er beschlöße etwas, und er

wäre es selbst, welcher über sich beschlöße: volenti autem non fit injuria.

Hieraus ist zugleich ersichtlich, daß die rechtliche Entscheidung der hier unterstellten Rechts-Collisionen der verbündeten deutschen Staaten unter sich zum ausschließenden Geschäftskreiße der Bundesversammlung ebenmäßig gehören müßte, und daß dem Protektorium kein anderer Einfluß darauf gebühren könnte, als höchstens die durch das Weßen der ihm obliegenden Garantie geheischte Obsorge, daß in der Ausübung seines Rechts des Gerichts, von Seite des Bundestages keine zweckwidrige Zögerung und Unthätigkeit einträte. Eben hierinn zeigte sich aber auch ein wesentlicher Unterschied zwischen der höchsten Gewalt eines deutschen Reichs, und dem Protektorium eines deutschen Staatenbundes von selbst. Desto bestimmter hingegen träte der Einfluß dieses Protektoriums hervor im Akte der Vollziehung der gesetzlichen Beschlüsse und der Rechtsentscheidungen des Bundes.

Zwar wäre auch diese Vollziehung principaliter nur ein durch den Bundestag zu besorgendes Geschäft der Verbündeten selbst, als welche, so wie sie den Zweck des Bundes wollten, so auch alle jene Mittel gebrauchen und anwenden müßten, welche die Erreichung dieses Zwecks erheischte, so weit diese Mittel immer in ihrer eigenen Gewalt sich befänden. Wenn aber, im möglichen Falle der Widersetzlichkeit eines oder mehrerer Glieder des Bundes gegen den Vollzug seiner Beschlüsse oder Rechtsentscheidungen, die Macht der übrigen Glieder, welche für die Beschlüsse oder Entscheidungen des Bundes stünden, jene Widersetz-

lichkeit zu besiegen unzulänglich wäre, dann wäre unverkennbar durch den Zweck des Protektoriums dessen subsidiarisches Einschreiten zur Geltendmachung der Beschlüsse und Entscheidungen des Bundes, zum Behufe der Erreichung seines Zwecks angesprochen: denn eben das Bedürfniß des subsidiarischen Einschreitens einer dritten Macht, das Bedürfniß eines Machtzuwachses für solche Fälle, wäre der erste Grund, welcher dem deutschen Staatenbunde die Uebernahme des Protektorats von Seite einer dritten Macht erwünschlich machen könnte, eben jenes Einschreiten, und eben jener Machtzuwachs wären es, ohne welche der Zweck des Bundes nicht sicher zu erreichen stehen würde, dessen Erreichung aber in der That zu verbürgen, die einzige Bestimmung des Protektorinms ausmachen müßte.

Aus denselben Gründen flöße die Verpflichtung des Protektoriums, den Bund, im Falle er den Angriff eines auswärtigen Feindes zu bestehen hätte, dem seine eigene Gesammtkraft nicht gewachsen wäre, mit einer solchen Macht zu unterstützen, welche in Vereinigung mit der Macht des Bundes, ohne allen Zweifel geeignet wäre, die Integrität des letzteren zu vertheidigen, und ihm einen eben so dauerhaften als ehrenvollen Frieden zu erkämpfen; denn auch die Erhaltung des Friedens gegen Außen müßte Zweck des Bundes, und die Garantie der Erreichung auch dieses seines Zwecks müßte Bestimmung seines Protektoriums seyn.

Eben dieser Zweck erforderte jedoch, außer den bisher gezeichneten Funktionen der Gesetzgebung, der

Rechtsentscheidung und Vollziehung, noch eine weitere Thätigkeit, deren Innbegriff vielleicht am füglichsten die Polizei des Bundes genannt werden könnte.

Es könnte nämlich den Gliedern des Bundes kaum genug seyn, mit der Uiberzeugung, daß sie, im Falle einer Verletzung von Seite eines ihrer Mitverbundenen, auf deshalb bei der Bundesversammlung angebrachte Klage, Ersatz und Genugthuung erhalten, und im Falle eines Angriffs von Außen vertheidigt werden würden; denn dieß wäre blos eine Garantie für jedesmalige Wiederherstellung der unterbrechlichen Sicherheit und Ruhe, nicht aber eine Bürgschaft gegen deren Unterbrechung, wie solche doch, soweit sie durch die Macht des Bundes und seines Protoriums möglich wäre, durch den Geist des Bundeszwecks verheißen seyn müßte. Es bedürfte demnach, wenn der Zweck des Bundes vollständig erreicht werden sollte, einer eigenen Thätigkeit, darauf ausgehend, jeder Verletzung eines Bundes-Staats durch einen seiner Bundesgenossen vorzubeugen, der Wirklichkeit einer solchen Verletzung zuvorzukommen, und einen feindlichen Angriff von Außen, soweit dieß immer geschehen könnte, gar nicht eintreten zu lassen; denn nur unter jener und dieser Voraussetzung könnte man in Wahrheit sagen, daß der innere und äußere Friede des Bundes gesichert, also dessen doppelter Zweck wirklich erreicht wäre.

Gerade aber zu jener Thätigkeit dürfte kein Subjekt mehr geeignet, und keines mehr dabei interessirt seyn, als das Protektorium, indem dieses durch sein Gewicht jede Verletzung und jeden Angriff jener Art am kräf-

tigsten niederzuhalten vermöchte, und, durch die Uibernahme der Garantie der Erreichung des Bundeszwecks, jedem Gliede desselben Bürge geworden wäre für di Unverletzlichkeit seiner Rechte. Darum erschiene denn auch durch das Wesen und den Zweck des Protektoriums ein Recht auf dessen Seite begründet, über das Verfahren der verbündeten Staaten gegeneinander, über ihre Einwirkung, als Staaten aufeinander, also über ihre äusseren Verhältnisse unter sich eine stets wachsame Aufsicht zu führen, um jeder Störung oder Kränkung der Selbstständig- und Unabhängigkeit, jeder Rechtsverletzung eines Bundes-Staats durch einen seiner Bundesgenossen zuvorkommen, oder doch solche in ihrer Geburt ersticken zu können, nicht minder das Verfahren der, dem Bunde fremden, Mächte gegen den Bund im Ganzen, wie in seinen Theilen, so wie die Verhältniße des Bundes gegen jene ununterbrochen zu beobachten, und diesen Verhältnissen eine dem Bundeszwecke entsprechende Richtung zu geben.

Wenn es für sich klar ist, daß nur durch den Gebrauch der hier aufgezählten Rechte, und durch die Erfüllung der hier gezeichneten Verbindlichkeiten, die Bestimmung des Protektoriums vollständig könnte erreicht werden, so müßten eben darum jene Rechte und Verbindlichkeiten durch den Begriff und Zweck des Protektoriums selbst begründet, somit als wesentliche Rechte desselben ausgesprochen seyn. Daß aber durch jene Bestimmungen die Sphäre der wesentlichen Rechte und Verbindlichkeiten des Protektorats vollständig ausgemessen sey, davon liegt zugleich der Beweis eben darin, daß durch die Wirksamkeit jener Rechte,

und durch die Erfüllung jener Obliegenheiten die Erreichung des Bundeszwecks nach jeder Hinsicht ohne Zweifel vollkommen verbürgt seyn könnte und würde. —

Soviel dürfte zureichend seyn, um den Geist der beyden Formen, unter welchen eine Wiedervereinigung deutscher Staaten möglich ist, die weßentlichen Differenzen dieser beyden Formen gezeichnet, und auf diejenigen Hauptmomente aufmerksam gemacht zu haben, welche bey der Constituirung eines neuen deutschen Reichs, oder eines neuen deutschen Staaten-Bundes zu berücksichtigen seyn dürften, wenn jenes oder dieser mit den Bedingungen zweckmäßiger Vitalität, ausharrender Kraft und Gesundheit ausgestattet erscheinen soll.

Daß aber davon, daß dieses geschehe, eine glückliche Zukunft deutscher Nation wesentlich abhänge, daß diese Art der Gestaltung ihres neuen öffentlichen Rechtszustandes auf ihr Wohl- oder Uebelbefinden den wirksamsten Einfluß haben werde, daß Fehler oder Lücken, schiefe Ansichten und Absichten bey dem Akte dieser Gestaltung vielleicht auf Jahrhunderte hinaus den Saamen neuen Unglücks streuen würden, leuchtet für sich selbst in einem so hohen Grade ein, daß die Architecktonick des neuen Vereins kaum sorgfältig genug sich bemühen kann, dieses Gebäude auf einem soliden Fundamente, und nach allen Bedingungen seiner Zweckgemäßheit zu errichten: denn sie ist die Schöpferinn der Grundlage künftigen Glücks oder Unglücks, und aus ihren Händen gewärtigt mit Recht die deutsche Nation die Basis und Schutzwehre eines glücklicheren Daseyns. Wehe ihr, wenn von den Schöpfern we-

sentliche Punkte übersehen, oder individuellen Privatrücksichten die öffentlichen Interessen geopfert werden würden!

Das schicklichste und gerechteste Mittel, beydes zu vermeiden, und zugleich den Willen, beydes zu vermeiden, zu beurkunden, dürfte darinn bestehen, daß der Entwurf der neuen Constitution Deutschlands, bevor er zum definitiven Fundamental-Gesetze erwüchse, der deutschen Nation selbst zur Berathung vorgelegt, und deren Errinnerungen darüber im Wege der Publizität, so wie ihre Sanktion durch National-Delegirte ausdrücklich und feyerlich eingeholt würde.

Schicklich nennen wir dieses Mittel, weil durch dessen Gebrauch nicht nur das Uebersehen wesentlicher, und das Einschleichen unzweckmäßiger Punkte unverkennbar am sichersten vermieden, sondern auch der deutschen Nation dadurch, daß man ihre Stimme über jene höchste Nationalangelegenheit hörte und berücksichtigte, dasjenige Vertrauen in die neue Ordnung der Dinge eingeflößt, und dasjenige Interesse daran bey ihr angeregt werden würde, ohne welches Vertrauen und Interesse der Nation, die Verfassung zwar vielleicht gezwungene Söldlinge, nie aber freywillige und enthusiastische Vertheidiger finden könnte.

Gerecht nennen wir das vorgeschlagene Mittel, weil das konstitutionelle oder Urgesetz eines Vereins, wie wir bey einer andern Gelegenheit aus der Natur und dem Weßen eines solchen Gesetzes bewießen haben, nur entweder von der Gesammtheit seiner Glieder selbst gültig ausgehen, oder doch dem-

selben, wenn es auch von Einigen oder einem einzelnen entworfen wäre, seine verbindende Kraft und Gültigkeit nur durch die Sanktion der Gesammtheit der Vereinigungsglieder zuwachsen kann; weil — wenn auch eine sich vereinigende Menschen- oder Staaten-Menge die Unmöglichkeit einsieht, die Befugniß, welche das Wesen der höchsten Gewalt des Vereins ausmacht, in ihrer Gesammtheit unmittelbar selbst auszuüben, und in dessen Gefolge die Nothwendigkeit fühlt, sich hierunter vertreten zu lassen, — doch nur sie, diese Gesammtheit, es selbst seyn kann, welcher das Recht zur Wahl ihres Repräsentanten, zur Bevollmächtigung des Gewählten für Ausübung jener höchsten Gewalt, zur Bestimmung der Art und Weiße dieser Ausübung, und zur Sicherung dafür zusteht, daß diese Bestimmung auch pünktlich eingehalten werden müsse, das ist das Recht zur Bestimmung, oder doch zur Genehmigung der vorgeschlagenen Constitution ihres Vereins, welcher außerdem nothwendig aufhörte, ein freier Verein zu seyn.

Wirklich sind auch die neuen Constitutionen von Schweden, Spanien, Holland und Frankreich den betreffenden Völkern zur Berathung und Genehmigung vorgelegt worden: warum sollte man die Vorlegung seiner neuen Constitution zur Prüfung und Genehmigung gerade nur dem deutschen Volke verweigern? einem Volke, welches in seinem gebildeten Theile zu jenem Akte der Prüfung unstreitig die meiste Fähigkeit besitzt. — Kaum, dächten wir, könnte es gerathen seyn, der deutschen Nation sogleich im ersten Akte ihrer Wiedergeburt eine Probe zu geben,

wie wenig man ihrer achte, und daß sie sich der Herrscher-Willkühr unbedingt hingeben müsse, in dieser Hinsicht hinter allen anderen Nationen wesentlich zurückstehe: ein gerechter National-Unwille müßte dann die Freude der Wiedergeburt niederhalten, und die Aussicht in die Zukunft mächtig trüben.

Die zur Ausführung des vorgeschlagenen Mittels erforderliche Zeit wird hoffentlich nicht entgegengesetzt werden wollen: denn es wäre doch unstreitig besser, daß erst etwa nach dem Ablaufe eines Jahres ein gesundes und mit den Bedingungen seiner Ausdauer wohl ausgestattetes Produkt hervorgehe, als daß sogleich ein kraftloses, kränkelndes und schwankendes, oder ein mit dem Gifte des Despotismus geschwängertes Weßen ins Daseyn trete, und alle Freuden und Hoffnungen ächter Vaterlands-Freunde mit einemmale vernichte.

Der früher bezeichnete, zweite, nach vollendeter Besiegung des Feindes von der deutschen Nation zu erstrebende, Hauptzweck umfaßt nicht nur

a) Realisirung und Forterhaltung eines gesicherten Rechtszustandes der einzelnen deutschen Staaten untereinander, wozu die Bedingungen und Mittel vorausgezeichnet worden sind; sondern auch

b) Begründung und Handhabung eines gesicherten Rechtszustandes im Inneren jedes einzelnen deutschen Staats selbst.

In so ferne der Verein koexistirender Menschen unter der Form eines Staats auf jeden Fall, wenn

auch nicht ausschließend, doch sicher zunächst bezweckt die Begründung und Handhabung einer rechtlichen Coexistenzordnung der Vereinigten unter sich, und sämmtliche Abschnitte oder Theile der deutschen Nation, von welchen hier die Rede, bereits als Staaten gestaltet sind, in so ferne möchte es scheinen als ob es, was den (sub b) bezeichneten zweiten Theil des unterstellten Hauptzwecks betrifft, lediglich einer Fortsetzung des bisherigen Erstrebens dieses Zwecks bedürfe.

Fortgesetzt muß es auch unstreitig werden, das Erstreben dieses Zwecks, dieß wird Niemand in Abrede stellen: allein, gestehe man es aufrichtig, die bisherige Art seines Erstrebens war nichts weniger, als ausreichend, das vorgesteckte Ziel befriedigend erreicht zu sehen.

Der Rechtszustand im Innern der deutschen Staaten ist allenthalben nur bald mehr bald weniger, unbefriedigend und schwankend: Eine wirkliche Sicherheit des Rechts, diese absolute Bedingung der Erreichbarkeit aller anderen Zwecke der Menschheit gehört noch zur Zeit blos unter die frommen Wünsche; denn nicht nur giebt es der Rechts-Streitigkeiten und der Rechts-Verletzungen der Staatsglieder unter sich so sehr viel mehrere, als da schlechthin unvermeidlich wären, sondern es existirt auch nirgends eine erkleckliche Schutzwehre gegen übermäßige Beschränkung und Unterdrückung ihrer Rechte von Seite derjenigen Macht selbst, welche zur Bewirkung

der Rechts-Sicherheit vorzüglich geschaffen ist, und so ist diese Sicherheit der Willkühr und der Individualität der Regenten und ihrer Minister, als dem bloßen Zufalle Preiß geben; gerade aber diese Zufälligkeit der Rechtsgeltung drückt an sich selbst den Mangel der Sicherheit des Rechts aus.

So manche deutsche Staaten sind, indem sie aller Constitution ermangeln, im Grunde nichts anders, als bloße Aggregate von Menschen, deren größter Theil nur dazu geschaffen zu seyn scheint, um sich befehlen und gebrauchen zu lassen nach Willkühr des übrigen Theils, welcher hinwiederum nur dafür zu seyn scheint, um jenem zu befehlen, und ihn für seine beliebigen Absichten zu gebrauchen, und da von Rechten des ersteren Theils gegen den letzteren kaum die Rede seyn darf sondern immer nur von Gnade, so bedarf es wohl keines Commentars, wie es in diesen Staaten um die Rechts-Sicherheit stehe: sie führen blos die täuschende Firma eines gesicherten Rechtszustandes.

Andere deutsche Staaten besitzen zwar so etwas, was Constitution genannt ist: In so ferne es aber dieser Constitutionen ungeachtet, lediglich dem Zufalle überlassen ist, ob der jedesmalige Innhaber der Staatsgewalt sich der richtigen und erklecklichen Mittel für Erreichung des Staatszwecks bedienen, ob er in seinen desfalsigen Anforderungen an die Staatsglieder die rechte Grenze nicht überschreiten, ob er die ihm zu Gebot gestellte Macht wirklich nur für den wahren Staats-

zweck verwenden werde? insoferne kann wohl nicht gegeläugnet werden, daß jene Constitutionen gerade den weßentlichsten und Hauptanforderungen an sie nicht genügen, und vergleicht man jene mit den Constitutionen von England, Spanien, Schweden u. s. w., dann muß es selbst denjenigen, die minder unterrichtet sind von den Bedingungen befriedigender Constitutionen, vollkommen klar werden, wie tief die einzelnen deutschen Völker in Ansehung ihrer öffentlichen oder Staats-Angelegenheiten hinter jenen fremden Völkern zurückstehen.

Es wäre höchst traurig und empörend, wenn dieß hinfüro und immer so seyn und bleiben sollte; wenn die deutschen Völker gerade nur, obgleich in jeder Beziehung mündiger und reifer zur politischen Emanzipation, als andere Völker, dennoch fortan als unmündig niedergehalten, und zu bloser Passivität und Inhärenz verdammt bleiben würden, ausgeschlossen von aller aktiven Theilnahme an der Besorgung und Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten, entfernt von aller selbstthätigen Conkurrenz in der Wahrung ihrer wichtigsten Interessen, behandelt als lediglich Spielwerke der Willkühr. — Je deutlicher das Bewußtseyn, daß es nicht so seyn müsse und dürfe, bei den deutschen Völkern erwacht, je höher das Gefühl der Unzufriedenheit mit dem bisherigen Zustande der Dinge in den meisten Staaten gespannt ist, destoweniger dürfen es kluge Fürsten und Minister gerathen finden können, ohne weiteres bei diesem Zustande hartnäckig zu beharren; denn auch die deutsche Geduld hat ihr endliches Maaß nnd Ziel.

Es muß mit der gegenwärtigen neuen Epoche in Deutschland, auch ein neues engeres Leben im Inneren jedes einzelnen deutschen Staats beginnen; die Art des Erstrebens seines Zwecks muß wesentlich verbessert, und diese verbesserte Art muß verbürgt werden: den Hauptinteressenten dabei, den deutschen Völkern selbst, muß eine zweckgemäß-selbstthätige Mitwirkung vergönnt, der Willkühr darf weder für, noch gegen den Zweck des Staats Spielraum gelassen werden: es darf nicht länger sein Bewenden haben bei der blosen Firma eines gesicherten Rechtszustandes, sondern dieser muß in der That und seinem wahren Wesen nach realisirt werden. Es fragt sich demnach

ad b) Welches sind die Bedingungen und Mittel für Begründung und Handhabung eines gesicherten Rechtszustandes im Inneren jedes einzelnen deutschen Staats selbst?

Die oberste, und zugleich alle andern umfassende, dieser Bedingungen besteht darinn, daß in jedem deutschen Staate, wo es noch zur Zeit, sonderbar genug! an aller eigentlichen Constitution gebricht, an die ungesäumte Erschaffung einer solchen, da aber, wo eine solche bereits besteht, an die allenthalben nöthige Reform oder Verbesserung derselben unverzüglich Hand angelegt, und daß von dem Regenten, als der einen, auch die andere dabei interessirte Hauptparthei, nämlich das Volk selbst, angerufen werde, durch Delegirte zu jener Erschaffung oder Reform mitzuwirken,

und so seine Interessen bei dem Constitutionsgeschäfte selbstthätig zu machen.

Ohne ein Grundgesetz, durch welches das, um der Erreichung des Staatszwecks willen nöthige Coexistenz-Verhältniß einer Menschenmenge bestimmt ist, ohne Zeichnung derjenigen Einrichtungen, durch deren Realisirung das wirkliche Hervortreten und Leben des Charakters eines Bürgervereins an einer Menge von Menschen bedingt ist, mit wenigem, ohne eine bestimmte Constitution, kann ein Staat nur dem Namen, nicht aber auch dem Wesen nach existiren; denn dieses Wesen des Staats beruht nicht auf dem ungeregelten Aggregirt- oder dem zufälligen Coagulirtseyn einer Menschenmenge, sondern einzig auf dem wahrhaft Systematischen ihrer Coexistenz, und eine solche systematisch-geregelte Coexistenzordnung kann nur Produkt einer bestimmten Constitution seyn. Zwar kann sich im Laufe der Zeit eine gewisse Coexistenz-Art festgestellt haben, ähnlich der Coenxistenzordnung des eigentlichen Staats: immer aber ist damit nur die Außengestalt eines Staats gegeben, und nie wird sich das öffentliche Leben eines Volks, welches nur auf der unsicheren und schwankenden Basis des Herkommens beruht, der nöthigen Gesundheit und Kraft, einer hinreichenden Garantie für Erreichung seines Zwecks zu erfreuen haben, wie sie nur aus einer befriedigenden Constitution hervorzugehen vermag.

Das kümmerliche Bestreben solcher sogenannter Staaten, welche bis itzt aller Constitution ermangelten,

die Nichterreichung ihres Zwecks, und ihr schon eingetretener, oder unvermeidlich kommender Verfall, sind die stärksten Stützen unseres Satzes, der allenthalben pracktische Gültigkeit gewonnen hat, sobald die Völker anfiengen, sich selbst zu begreifen, den Sitz des Uibels zu erkennen, und sich dessen zu entschlagen. Es ist unverkennbar, daß diejenigen deutschen Völker, welche im ersteren Falle sich befinden, nur durch schleunige Abhülfe jenes Mangels der drohenden Gefahr zu begegnen vermögen.

Doch kann es nicht gethan seyn mit dem Daseyn einer Constitution an sich allein, sondern es bedarf einer solchen Constitution, welche auch wirklich allen durch ihren Zweck begründeten Anforderungen an sie genügt, und dieser ihr Zweck besteht darinn, daß durch sie die Einigung der fraglichen Menschenmenge so effektuirt werde, daß letztere nicht nur zur Erreichung des Einigungszwecks befähigt, sondern daß auch durch sie die Erreichung dieses Zwecks gesichert sey.

So wie eines Theils aus diesen Prämissen hervorgeht, daß wir mit Recht die Erschaffung einer Constitution, oder die Reform der bestehenden, ihrem Zwecke gemäß, vor allem andern postulirten, so wird andern Theils in Gefolge jener Prämissen nicht zu verkennen seyn, daß die postulirte Constitution sich, nach vorausgeschickter Fixirung des Staatszwecks, keineswegs beschränken dürfe auf die Personifikation der Staatsgewalt, durch Bestimmung der herrschenden Dynastie, und der Ordnung der Succession ins Re-

gentenrecht, auf die Aufzählung der Machtbefugnisse und die Anordnung verschiedener Klassen von Organen ihrer Aeußerungen, sondern daß sie auch, um der Hauptanforderung an sie zu genügen, dem möglichen Nichtgebrauche und Mißbrauche der Staatsgewalt auf die möglich wirksamste Art zu begegnen, eine zureichende Garantie dafür zu bilden habe, daß die, durch sie realisirte oder bestätigte, Staatsgewalt von jedem Innhaber derselben zweckmäßig gebraucht werden müsse, daß die möglichst beßte Verwaltung des Staats nothwendig, und von dem Wechsel der Gewalts-Inhaber ganz unabhängig sey.

Gerade aber dieser Hauptanforderung an sie wird die Constitution, wenn sie einseitig von den Regenten oder ihren Organen ausgeht, kaum, sondern nur dann genügen, wenn auch die Völker durch ihre Delegirte, auf deren Genesis wesentlich einwirken können: denn von menschlichen Regenten dürfte sichs menschlich kaum erwarten lassen, daß sie nicht nur den wahren Endzweck, sondern auch die generellen Mittelzwecke aller Regententhätigkeit für immer festsetzen, sich für die Wahl der Mittel hiezu an bestimmte Bedingungen, für allen Gebrauch der ihnen anvertrauten Macht an bestimmte Grenzen binden, überdieß angemessene Folgen jeder Uiberschreitung dieser Grenzen, und jeder Nichtausfüllung der Sphäre innerhalb derselben bestimmen, daß sie selbstthätig in der Willkühr in der Ausübung der Staatsgewalt nicht nur subjektiv bindende Normen, sondern auch sogar eine objektive und unübersteigliche Schranke schaf-

fen sollten, wie solche durch den Zweck der Constitution unerlaßlich geheischt wird.

Es hat auch noch keine, von Regenten oder ihren Ministern einseitig ausgegangene Constitution dieser Hauptanforderungen an sie in der That genügt; wo aber eine nothdürftig befriegende Constitution hervorgetreten ist, da hatten sichtbar die Völker selbst, wie das Beispiel der englischen, schwedischen, spanischen Constitution lehrt, den wesentlichsten Antheil an dem Constitutionsgeschäfte, und eine unbefangene Betrachtung jener Hauptanforderungen muß zu der Uiberzeugung führen, daß eben jene nur Ausflüsse des eigenen Interesses der Völker bei Uibertretung der, in ihrem Namen und an ihrer statt auszuübenden, Staatsgewalt auf bestimmte Subjekte seyen: denn unverkennbar sind es nur die Völker selbst, denen am meisten daran gelegen seyn muß, daß der Zweck, für welchen ihre Glieder vereinigt seyn wollen, richtig bestimmt, und den Regenten, als das ausschließende Ziel ihres Machtgebrauchs ausdrücklich vorgesteckt sey; und nur die Völker selbst sind es, welche wollen und wünschen müssen, daß die höchste Gewalt des Vereins zweckmäßig personifizirt, Sphäre und Grenze derselben genau gezeichnet, und die Ausfüllung jener Sphäre, so wie die Respektirung jener Grenze zureichend verbürgt sey.

So wie aber in allen menschlichen Angelegenheiten und Verhältnissen derjenige, der bei einer Sache zunächst interessirt ist, auch zunächst selbst dafür besorgt seyn muß, sein Interesse gehörig zu wahren, so wer-

den es auch die deutschen Völker, und zwar um so gewisser zu ihrer eigenen Angelegenheit machen müssen, bei der postulirten und unerlaßlichen Erschaffung oder Reform ihrer Constitutionen — wodurch der Uranfang alles Besserwerdens im inneren Leben der deutschen Staaten so augenfällig bestimmt ist — ihre Interessen selbstthätig zu wahren, je mehr diese mit den Privatinteressen der bei diesem Geschäfte konkurrirenden Individuen zu kollidiren scheinen, je weniger also auch von der einseitigen Thätigkeit der letzteren eine befriedigende Besorgung und Sicherung der ersteren menschlich zu erwarten stünde.

In allen deutschen Staaten ist bereits die höchste Gewalt personifizirt, und ohne Zweifel soll es vorläufig bei der bestehenden Art dieser Personifikation, das ist, bei der monarchischen Form und bei der bestehenden Vererbungsweise des Monarchen-Rechts sein Bewenden behalten. Um was es daher nur vorzüglich Noth thut, ist das konstitutionelle Aufrufen und Anordnen solcher Mittel, wodurch der Mißbrauch und selbst der Mißgebrauch der Monarchengewalt erklecklich verhindert, die Erreichung des wahren Staatszwecks durch sie wirklich gesichert werde: es fragt sich daher, welches sind diese Mittel? und wie ist ihre zweckgemäße Wirksamkeit zu verbürgen? — Wenn mehrere Interessenten an der Ausübung eines gewissen Rechts, oder an der Vollziehung eines gewissen Geschäfts, weil sie jenes unmittelbar nicht selbst ausüben, oder diesem unmittelbar selbst sich nicht unterziehen wollen und können, jene Ausübung oder Vollführung einem einzigen un-

ter ihnen, oder einem dritten übertragen, und es ihnen nicht gleichgültig ist, wie jenes Recht ausgeübt, oder ob dieses Geschäft zweckmäßig geführt werde, so bringt es die gesunde Vernunft mit sich, daß sie die Art der Ausübung ihres Rechts vorzeichnen, oder den Zweck ihres Geschäfts, die Methode seiner Führung, Umfang und Grenze der Vollmacht hiefür und die Folge ihrer Ausfüllung und Ueberschreitung so genau, als möglich bestimmen müssen, und nur unter der Voraussetzung, daß dieß geschehen sey, können sie ihren Bevollmächtigten wegen der Art seiner Geschäftsführung mit vollem Rechte in Anspruch nehmen.

Nun sind die eigentlichen Interessenten an der Erreichung des Staatszwecks, und somit auch an der Befugniß die Mittel aller Art für diesen Zweck zu wählen, aufzubringen und anzuwenden, und überhaupt an der Verwaltung des Staats, doch wohl untrügbar die Staatsglieder selbst; aber sie können nicht alle in ihrer Gesammtheit selbst und unmittelbar jene Befugniß ausüben, und an der Verwaltung des Staats thätigen Antheil nehmen; und darum muß ein Subjekt aus ihrer Mitte zur Ausübung jener Befugniß, zur Verwaltung der Staatsmacht bevollmächtigt werden.

Je weniger die Art dieser Verwaltung jenen Interessenten gleichgültig seyn kann und darf, desto augenfälliger muß die Natur der Sache selbst darauf hinweißen, daß sie im Constitutions-Akte — nachdem für Personifikation der Staatsgewalt gesorgt, das Recht der Verwaltung des Staats im Namen der Ge-

sammtheit seiner Glieder auf ein bestimmtes Subjekt übertragen ist — sich zunächst damit beschäftigen müssen, mit beständiger Hinweißung auf den festgestellten Endzweck des Staats, die Mittelzwecke, welche die Staatsgewalt zu realisiren habe, die Haupt-Momente und Maximen ihrer Thätigkeit hiefür, so wie die generellen Bedingungen zuläßiger Mittel zu zeichnen, die Spähre und nothwendige Grenze der Machtverwendung zu bestimmen, endlich die Folgen eines Mißbrauchs oder Nichtgebrauchs der Staatsgewalt für ihre Verwalter festzustellen.

Die Aufstellung solcher grundgesetzlichen Regulative und Schranken für den Gebrauch der Staatsgewalt scheint uns das erste, durch den Zweck der Constitution absolut geheischte, Mittel zu seyn, um den Bevollmächtigten an die Zweckmäßigkeit der Gewaltsübung zu binden, und dem Mißbrauche sowohl, als dem Nichtgebrauche der Staatsgewalt zu begegnen: denn hätte man die Staatsgewalt unbedingt und unbeschränkt übertragen, so müßte man sichs dann auch gefallen lassen, regiert zu werden, wie es eben der Regent für gut fände; man hätte sich ihm auf Treue und Glauben anvertraut, und gesetzt, er verwaltete die ihm so anvertraute Macht auf die ungeschickteste und ungerechteste Art, so würde dennoch eine Beschwerde, solange wenigstens nicht gegen ihn statt finden, als man ihm nicht einen bößen Willen nachzuweißen vermöchte, welcher sich jedoch auf die mannigfaltigste Weise verkleiden läßt: der Regent wäre durch das Stillschweigen der Constitution über die Art, wie er seine Vollmacht zu gebrauchen habe, zur Uibung ungebundener Willkühr gleichsam autorisirt.

Würde hingegen die Staatsgewalt durch die Constitution ausdrücklich an bestimmte Regulative und Schranken der geforderten Art gebunden, dann erst existirte auf Seite der Regierten ein **positives Recht**, und auf der Seite des Regenten eine **positive Verbindlichkeit**, daß die Staatsgewalt gerade nur in der beabsichtigten Art, und ausschließend nur zu dem beabsichtigten Zwecke gebraucht werde, dann erst hörte (virtualiter wenigstens) die Staatsmacht auf, beliebiges Werkzeug individueller Regenten-Willkühr zu seyn, und wäre eine reelle Verantwortlichkeit des Macht-Inhabers oder seiner Minister über die Art der Verwaltung des Staats durch sie begründet und praktisch möglich.

Gutgesinnte Regenten müßten sich freuen, in der Constitution bestimmte Richtpunkte ihres Willens, einen zuverläßigen Compaß ihrer Maaßregeln, und eine feste Basis ihres Verfahrens zu finden, und indem die konstitutionelle Regulierung des Gebrauchs der Staatsgewalt zugleich der öffentlichen Meinung über die Regierungsart des Staats die rechte Richtung gäbe, würde jene selbst eine sehr bedeutende Wirkung äussern müssen auf solche Regenten, welche in dem Falle seyn könnten, die ihnen anvertraute Macht lediglich für egoistische Privatzwecke mißbrauchen zu wollen; denn je bestimmter die Sphäre des Machtgebrauchs in der Constitution abgegrenzt wäre, desto deutlicher müßte jede Uiberschreitung dieser Grenze von Seite des Machtverwalters allgemein erkannt werden, und die Scheue vor dieser Erkenntniß der Publizität, und deren am Ende unausbleibliche Folge, würde sicher wenigstens

den negativen Vortheil gewähren, daß sie ihn abhielte, den Mißbrauch so weit zu treiben, als es ohne jene Scheue unbedenklich geschehen würde.

Je größer indessen der Spielraum ist, welcher auch, unter Voraussetzung des postulirten konstitutionellen Regulativs für den Machtgebrauch, der Selbstständigkeit des Regenten geöffnet bliebe, desto abhängiger wäre immerhin die Führung und Verwaltung des Staats von der Individualität des Regenten, das ist, von seinem Charakter in moralischer und rechtlicher Hinsicht, so wie von seinen Ansichten und Grundsätzen über das Weßen des Staats und seiner höchsten Gewalt. Jener Charakter und diese Grundsätze sind größtentheils das Produkt der Erziehung und Bildung, welche der Regent empfangen hat, und in soferne muß es bei einiger Reflexion völlig klar werden, daß die Richtung der Erziehung und Bildung des künftigen Regenten als einer der wesentlichsten Momente müsse benutzt werden können, um dem Mißbrauche und Nichtgebrauche der Monarchengewalt in seinen Urquellen zu begegnen, und zugleich die Wirksamkeit aller übrigen Mittel für diesen Zweck wesentlich zu unterstützen.

Durch diese Art seiner Erziehung muß dem Thronerben ein hoher Grad von Enthaltsamkeit und Sittlichkeit, die strengste Rechtlichkeit, eine der größten Anstrengung fähige Arbeitsamkeit, die tiefste Menschenkenntniß, und überhaupt jede Tugend und jeder Vorzug angeeignet werden, worauf sich die gegründete Hoffnung bauen läßt, daß er, als wirklicher Regent, nicht seine persönlichen Zwecke dem Staatszwecke un-

terschieben, die Grenzen seiner Macht nicht überschreiten, Rechte der Menschen, die er zu schützen bestimmt ist, nicht unterdrücken, daß er nicht seine Macht, ohne Rückhalt und Zweck, eigennützigen Ministern, Günstlingen und Maitressen, und in diesen dem höchsten Mißbrauche Preiß geben, daß seine Herrschaft nicht in Despotismus und Tiranney ausarten werde.

Und geht der Unterricht des künftigen Regenten aus von derjenigen Ansicht des Staats, welche einzig aller Erziehung für den Staat zum Grunde liegen soll, das ist, von dem Naturgesetze der Allengleichen Freiheit, und der ebenmäßig gleichen Beschränkung dieser Freiheit durch die Machthabung des Rechts, also von derjenigen, der Menschheit würdigen, Ansicht, welche den Staat als Mittel für jenen Naturzweck der Gesammtheit der Staatsglieder, diese Gesammtheit als die Urquelle aller Machthabung des Rechts, und den Regenten als das, den Machtgebrauch zum Behufe des Rechts leitende, Organ betrachtet: ist es Haupt-Maxime, den künftigen Herrscher, bevor man ihn von seinem künftigen Verhältnisse im Staate etwas wissen läßt, die hohe und ehrwürdige Bestimmung, so wie das ganze Weßen des Staats, ohne alle individuelle Beziehung, blos aus dem allgemeinen und unpartheyischen Standpunkte der Menschheit begreifen zu lehren, ihn vor allem zum künftigen Staatsbürger zu bilden, ihn mit den Kenntnissen, dem Geiste und den Tugenden eines Staatsglieds überhaupt zu erfüllen, und dann erst, wenn er zu einer eben so gründlichen und umfassenden, als reinen, vorurtheil- und partheilosen Einsicht über Zweck, Natur und Weßen des Staats, der Staatsverfassung

und Verwaltung gereift ist, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß er es sey, der den Standpunkt des Herrschers in dem Staate, dem er angehört, einzunehmen die Bestimmung habe: — dann wird er ohne Zweifel den Versuchungen, in die Einseitigkeit des Herrscher-Egoismus zu verfallen, zu widerstehen stark genug, auch fähig seyn, seine hohe Bestimmung aus dem Standpunkte des wahren Staatsrechts aufzufassen, und durchdrungen von diesem Geiste, fortzuschreiten zu seiner weiteren, theoretischen sowohl als praktischen Bildung für seinen speziellen Beruf, um die Geschäfte aller Verwaltungszweige gehörig übersehen, kontrolliren, sie alle mit gleicher Thätigkeit und Neigung umfassen, nöthigenfalls ins Detail eingehen, und die Pflicht-Erfüllung oder Versäumniß gehörig beurtheilen zu können.

Auf dem Wege einer so gearteten Bildung könnte unstreitig zu einer, der wahren Bestimmung des Staats entsprechenden, Regierungskunst des Thronerben der richtige Grund gelegt, und wesentlich verhütet werden, daß derselbe in die egoistische Herrscheransicht verfalle, welche den Staat als bloses Mittel für die persönlichen Zwecke des Regenten zu betrachten, und das wahre Heil des Staats den, durch eben jene Tendenz des Egoismus zur Observanz gewordenen Formen und Regierungs-Maximen zu opfern, gewöhnt ist, aber auch eben um ihrer Einseitigkeit und Differenz willen von den Ansichten der Staatsbürger, mit dem stärksten Entgegenstreben der letzteren zu kämpfen sich gezwungen sieht.

Durch eine so geartete Bildung würde der Thron-

erbe fähig gemacht und bestimmt werden, den wahren Staatszweck in seiner völligen Geschiedenheit und Reinheit von seinen Privatzwecken, im Bewußtseyn aufzufassen, und festzuhalten bei der Auswahl der Mittel zur Erreichung jenes Zwecks jeden Einfluß seines Privatinteresses entfernt zu halten, aber auch in dem Unterthanen, den Staatsbürger wie den Menschen zu achten, die, durch die Würde des Menschen und das Wesen des Staats geforderte Diskretion im Gebiethen nie zu überschreiten, und in die hohen und wichtigen Verbindlichkeiten, welche mit der Bevollmächtigung, zu regieren, verknüpft sind, aus denselben Gesichtspunkten, wie die Staatsbürger, zu würdigen. Dann würde aber auch eine Harmonie der Gesinnungen zwischen beiden, eine Gleichheit der Begriffe, Urtheile und Gefühle über den Staat, Staatsbürgereigenschaft und Unterthänigkeit erzeugt werden, welche nicht nur das bisherige Entgegenstreben der Staatsbürger gänzlich niederschlagen, sondern auch eine thätige Mitwirkung derselben für die Zwecke der Regierung, also eine Harmonie des Strebens, und eine Einheit zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen zur Folge haben müßte, deren wohlthätigste Wirkungen für eben diese beiden Theile, und somit für das Ganze des Staats unmöglich verkannt werden können.

Daß um dieser Wirkungen willen jener bezeichnete Weg der Erziehung und Bildung künftiger Regenten wirklich eingeschlagen werde, ist nicht etwa ein höchst billiger Wunsch der Völker, sondern diese haben ein wohlgegründetes R e c h t, das Betreten jenes Wegs zu fordern, und der natürlichste Ausweg, dieses ihr Recht

geltend zu machen, besteht darinn, daß sie veranlassen die konstitutionelle Anordnung einer, von der Gesammtheit der Staatsglieder aus ihren gebildesten Klassen zu wählenden, Erziehungs-Commission, welche nach jenen bestimmten, ihr vorzuzeichnenden Maximen die Erziehung und Bildung des künftigen Regenten, als solchen zu leiten, und bis zu ihrer Vollendung durchzuführen habe.

Die Gültigkeit jener Forderung ist unmittelbarer Ausfluß der unleugbaren Wahrheit, daß lediglich die Erziehung des künftigen Regenten zum Menschen, Sache seines Vaters; hingegen die Erziehung und Bildung des ersteren zum Regenten, im eigentlichsten Sinne öffentliche Angelegenheit, Sache der Gesammtheit der Staatsglieder, und darum vorzügliches Objekt ihrer Thätigkeit sey.

Denn, wenn in einem sogenannten Erbreiche nach dem Ableben des Regenten die Regentenwürde an ein, durch die Constitution schon bestimmtes, Familienglied übergeht, so erwirbt nicht dieses einen Staat, sondern der Staat erwirbt einen Regenten, und dieser ist, als Regent, in jeder Beziehung Produkt des Staats. So gewiß nun die Gesammtheit der Staatsglieder will, daß ihr Regent seiner hohen Bestimmung in jeder Hinsicht zu genügen fähig sey, so gewiß muß es zunächst ihre Sorge seyn, sich dieser seiner Fähigkeit zu versichern: denn ihr Zweck erheischt diese Fähigkeit, durch sie und um ihrentwillen besteht die Regentenwürde, und ihr höchstes Interesse ist es, daß die Bestimmung dieser Würde vollständig ausgefüllt werde. Zwar hat sie sich ihres

Rechts, den Regenten zu wählen, — indem sie in die Vererbung des Regierungs-Rechts durch die Geburt ausdrücklich oder stillschweigend gewilligt hat, — für die Dauer dieser Familie begeben, und dadurch die Wahl des Herrscherindividuums dem Zufalle der Geburt überlassen: Was sie aber dem Zufalle und der Willkühr nicht überlassen durfte, ist die Zweckmäßigkeit des Gebrauchs jenes Regierungsrechts: Wessen sie sich vernünftigerweise, also gültig, nicht begeben konnte, und nicht begeben hat, ist ihr Recht, eine möglichst zweckmäßige Verwaltung des Staats zu fordern, und ihre Pflicht, die unumgängliche Bedingung zu bewerkstelligen, unter der nur eine solche Verwaltung des Staats von gebornen Regenten möglich ist.

Wenn man nun unmöglich die Gültigkeit jener Forderung, und eben so wenig läugnen kann, daß eine möglichst zweckmäßige Führung und Verwaltung der Staaten von, durch die Geburt zum Regieren bestimmten Subjekten durch eine zweckmäßige Erziehung und Bildung der letztern für ihren Beruf bedingt, daß aber für die Völker eine zureichende Garantie für die Zweckmäßigkeit dieser Bildung aus dem Standpunkte der Gesammtheit schlechterdings auf keinem anderen Wege möglich sey, als durch ihre eigene Mitwirkung, — so wird man wohl auch so billig seyn müssen, einzugestehen, daß ohne auffallende Ungerechtigkeit den Völkern das Recht nicht abgesprochen werden könne, sich unmittelbar um die Bildung ihrer künftigen Regenten zu bekümmern, und der Zweckmäßigkeit dieser Bildung zu versichern, um auf diese Weise der Willkühr des Zufalls, während dem man ihr die Wahl

des Regentenindividuums überläßt, wenigstens hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Staatsverwaltung soviel zu entreißen, als es immer thunlich ist.

Viel, unstreitig sehr viel, es ist nicht zu mißkennen, könnte in allen, und würde sicher auch in Fällen durch Aufstellung eines zweckmäßigen konstitutionellen Regulativs für Ausübung der Staatsgewalt, und durch grundgesetzliche Anordnung einer Erziehungs-Commission der geforderten Art für die Begründung und Handhabung eines gesicherten Rechtszustandes im Inneren der einzelnen deutschen Staaten selbst gewirkt, und es darf der Gebrauch dieser Mittel auf jeden Fall nicht unterlassen werden.

In wieferne es jedoch möglich wäre, daß alle Kunst der Erziehung und des Unterrichts an dem, durch den Zufall der Geburt gewählten, Machterben scheitern, oder daß der, den Zügeln der Erziehungs-Commission entwachsene, Machtinnhaber entarte, daß er die, in der Constitution dem Machtgebrauche vorgezeichneten, Schranken erweiter oder gar umstoße, und für seine Privatwillkühr freies Feld usurpire, insoferne dürfte die Constitution deutscher Staaten sich nicht beschränken auf den alleinigen Gebrauch jener vorausbezeichneten beiden Mittel: denn durch sie allein wäre die möglich beßte Verwaltung des Staats noch keineswegs nothwendig gemacht, wäre noch immer zeine objektive und unübersteigliche Schranke gegen den Mißbrauch und Nichtgebrauch der Monarchengewalt geschaffen, wie sie doch durch den Zweck der Constitution unerlaßlich geheischt wird.

Um die sehr reelle und lebendige Kraft des Monarchen auf die ihr vorgezeichnete Sphäre zurückzuhalten, und sie zur Ausfüllung dieser Spähre zu bestimmen, dazu kann nicht die an sich todte Kraft des Buchstabens grundgesetzlicher Normen erklecklich seyn, sondern nur eine gleich große, nöthigenfalls überwiegende, reelle und lebendige Gegenkraft, wodurch die Staatsmacht, ohne sie in ihrer zweckmäßigen Wirksamkeit im mindesten zu fesseln, in ihrer festen und unwandelbaren Richtung auf den wahren Staatszweck erhalten, und von jedem Austritte aus diesem Geleise abgehalten zu werden vermag. Es muß, da die Wirkung einer Kraft sehr natürlich nur durch eine gleich starke, nöthigenfalls überwiegende Gegenkraft in ihren rechten Grenzen gehalten werden kann, eine zur Kraft und Wirksamkeit des Monarchen, als des Innhabers der Staatengewalt, im richtigen Verhältnisse stehende Kraft und Gegenwirkung in Thätigkeit gesetzt werden; und eine zu dieser Gegenwirkung erkleckliche Kraft ist nur zu finden in den Händen der Gesammtheit der Staatsglieder, des Volks selbst, von welchem die Vollmacht zum Machtgebrauche ausgeht, und welches der, bei der Art dieses Machtgebrauchs am wesentlichsten interessirte Theil ist.

Diese Ansicht ist die Quelle einer, dem Monarchen an die Seite zu setzenden, in der Vorzeit bereits in verschiedenen Formen z. B. von Land- oder Reichsstandschaften, Parlamenten, gesetzgebenden Corps, Senaten u. s. w. ausgeprägten, Volksrepräsentation; und die Realisirung einer solchen ist das nächste Mittel, dessen sich die Constitu-

tion deutscher Staaten zur Lösung ihrer Aufgabe unerlaßlich bedienen muß.

Soll aber die Volksrepräsentation demjenigen, dessen Vorstellung sie zu realisiren gebiethet, das heißt, ihrem Zwecke besser, als dieß in der Vorzeit der Fall war, genügen, — und dieß ist gewiß der sehnlichste Wunsch aller ächten Deutschen! — so muß ihr ein, der Absicht ihrer Realisirung entsprechender, Wirkungskreis eröffnet, und es müssen alle die Bedingungen, unter welchen sie nur diesen Wirkungskreis befriedigend auszufüllen vermag, vollständig bewerkstelligt werden.

Wir haben uns vorgenommen, diesen wichtigen Gegenstand in einer abgesonderten, eigenen Erörterung der Nothwendigkeit, der Bestimmung und Bedingungen zweckmäßiger Volksrepräsentation zu behandeln, und beschränken uns daher am gegenwärtigen Orte darauf, den, den Land-Ständen nothwendig zu eröffnenden, Wirkungskreis, und die Bedingungen seiner Ausfüllung in einem blosen Grundrisse anzudeuten, indem wir auf dessen bemerkte weitere Ausführung hinweisen.

Das eigentliche Wesen der Volksrepräsentation, wonach deren Wirkungskreis zu berechnen ist, besteht — in dem Wahren des Interesses der Staatsgliedergesammtheit bei der monarchischen Regierungsart des Staats; in der Conkurrenz von Delegirten des Volks, in dessen Namen und an dessen statt, bei der ganzen, vom Monarchen ausgehenden,

Leitung seines Vereins; mit wenigem, in dem Vertreten des Volks bei dem ganzen Erstreben des Staatszwecks.

Beseitigung der Gefahr, daß die Staatsgewalt von dem Monarchen und seinen Organen gemißbraucht oder ungebraucht gelassen, also der Staatszweck verfehlt werde, oder Bebürgung eines durchgängig zweckmäßigen Gebrauchs der Staatsmacht, und möglichster Erreichung des Staatszwecks, ist der Zweck der Volksrepräsentation, deren Aufgabe daher alles dasjenige umfassen muß, wodurch jene Beseitigung oder diese Bürgschaft bedingt ist. Alle Bedingungen der Art zu bewerkstelligen, macht ihren Wirkungskreis aus, und ihr diesen entziehen oder verengen, hieße nur das Volk mit dem leeren Scheine einer Sicherheit für die Erreichung seiner Zwecke täuschen, im Grunde aber die Gefahr für dasselbe erhöhen, weil es sich nicht weiter dagegen wahren zu müssen glaubte.

Die Funktionen des, vom Monarchen geleiteten, Erstrebens des Staatszwecks zerfallen in zwei Hauptgattungen, deren eine besteht in der Urbestimmung alles dessen, was um des Staatszwecks willen nothwendig seyn oder nicht seyn, geschehen und wirken, oder unterbleiben soll, oder in der Urbestimmung der praktischen Bedingungen und Mittel zum Zwecke des Staats, das ist in dem Akte der — Gesetzgebung: die andern hingegen, in der Effektuirung jener Bestimmungen, in der Realisirung der bestimmten Bedingungen, in der Anwendung der gewählten Mittel zum Staatszwecke,

das ist, in dem Akte der Gesetzvollziehung oder Administration.

Hieraus bestimmt sich die Aufgabe der Volksrepräsentation näher dahin; daß sie in der gesetzgebenden und administrativen Thätigkeit des Staats, oder sowohl im Akte der Gesetzgebung überhaupt — die Gefahr verhütend — mit dem Monarchen konkurrire: denn bei beiden Akten ist Gefahr möglich, und Garantie dagegen nothwendig; und jene Gefahr soll durch die Volksrepräsentation beseitigt, diese Garantie soll von ihr geleistet werden.

Demnach muß die Volksrepräsentation fürs erste autorisirt und verpflichtet werden, alle vom Monarchen ausgehenden Gesetzesvorschläge aus dem Gesichtspunkte des Staatsganzen zu prüfen, und jenen von der Möglich- oder Unmöglichkeit der Zusammenstimmung aller Staatsglieder, als vernünftiger Wesen, mit seinen Gesetzesentwürfen, bevor sie als wirkliche Gesetze aufgestellt werden, zu unterrichten, um auf diesem Wege zu bewirken, daß der Regierung des Staats gehörig qualifizirte Gesetze vorleuchten, solche Gesetze nämlich, welche unabhängig von dem Privatwillen und den Privatzwecken des gesetzgebenden Subjekts, nur den vernünftigen Gesammtwillen der Staatsglieder ausdrücken, und die Erreichung des wahren Staatszwecks zum alleinigen Objekte haben.

Wir sagten: alle vom Monarchen ausgehenden Gesetzesvorschläge müssen von der Volksrepräsentation zu Berathung genommen werden: denn bey allen Zweigen der Gesetzgebung tritt der gleiche Grund dieser

Forderung ein, bei allen findet das Interesse statt, die Gefahr verhütet, die nöthige Garantie geleistet zu sehen.

Durch die Gesetzgebung überhaupt sollen die praktischen Bedingungen und Mittel zum Zwecke des Staats, durch jeden Zweig der Gesetzgebung soll eine eigene Klasse von den übrigen spezifisch differenter Bedingungen und Mittel für den Staatszweck bestimmt werden; aber bei jeder Bestimmung oder Wahl dieser Art sind, nur mehr oder weniger, Mißgriffe möglich, können Privatrücksichten des Regenten an die Stelle reiner Staatsrücksichten treten, kann überhaupt die ächte Tendenz der Gesetzgebung verfehlt werden, und nur, wenn Mißgriffe, Unterschiebungen und ein Verfehlen der Art allenthalben verhütet, die Erreichung des Zwecks der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren Zweigen gesichert ist, kann die eine Absicht der Volksrepräsentation als vollständig erreicht gelten.

Dem allem zufolge ist es zwar allerdings dringend nothwendig, daß letztere zu Rath gezogen werde bei Feststellung der Normen für Ausmittlung der zur Erreichbarkeit des Staatszwecks erforderlichen Masse von Gütern und Kräften ihrer Größe und Qualität nach, so wie für deren Erhebung und Verwendung, das ist, bei der Feststellung und Modifikation der Staats-Finanzgesetze, weil hiebei allerdings am meisten Gefahr zu verhüten ist: wird aber das Geschäft derselben hierauf allein beschränkt, so bleibt sie hinter ihrem Ziele um so weiter zurück, und genügt ihrer Bestimmung um so weniger, je vielfältiger und größer die Gefahren sind, denen das Volk ausgesetzt bleibt, solange

sämmtliche übrige Zweige der Gesetzgebung der individuellen Ansicht und Willkühr des Regenten und seiner Organe anheim gegeben sind, und je dringender das Bedürfniß des Volks ist, auch gegen Gefahren dieser Art sich hinlänglich gesichert zu sehen.

Deßhalb wird der Wirkungskreis der Volksrepräsentation vor allem dahin zu erweitern seyn, daß ihr der unumgänglich nöthige Einfluß gestattet werde, auf die Erschaffung und Revision der konstitutionellen sowohl als der organischen Gesetzgebung, unter welcher letzteren wir verstehen, die Aufstellung der gesetzlichen Regulative, nach welchen die Staatsadministration im Detail wie im Ganzen zu organisiren, die einzelnen Verwaltungs-Organe zu wählen, und zu ersetzen, und endlich diese Organe, als solche, in Ansehung der Form ihrer Thätigkeit zu instruiren seyen. Wo, zum größten Nachtheile des Staats, das Feld dieser beiden Zweige der Gesetzgebung zur Zeit öde und ungebaut liegen sollte, müßte bei der augenfälligen Größe des Interesses der Staatsgliedergesammtheit an dem Erschaffen jener wesentlichen Bedingungen der Erreichung des Staatszwecks, die geheischte Erweiterung des Wirkungskreises der Volksrepräsentation das wirksamste Mittel seyn, diese Lücke in der Gesetzgebung des Staats eben so bald, als befriedigend ausgefüllt zu sehen.

Gleichen Einfluß fordert die Idee der Volksrepräsentation für diese, um ihres Zwecks willen, auf die übrigen Zweige der Gesetzgebung, namentlich die Civil- Straf- und Polizei-Gesetzgebung: Denn überall handelt es sich hiebei um die, zur Be-

gründung und Erhaltung des Gleichgewichts der Freiheit nöthige, Regulirung und Begrenzung des Freiheitsgebrauchs der Staatsglieder; und je leichter hierin die rechte Grenze verfehlt und überschritten werden kann, desto mehr bedarf es bei diesem Geschäfte der Wachsamkeit eben desjenigen Theils, dessen Freiheit geregelt werden soll, und welchem alles daran gelegen seyn muß, daß der Zweck seines Vereins durch ungenügende oder übermäßige Beschränkung seiner Freiheit nicht verfehlt, daß er nicht jenem Zwecke gerade zuwider mißhandelt werde, desto mehr bedarf es bei jenen Legislationen der Conkurrenz der Volksrepräsentation, um auf diesem Wege der ungebührlichen Beengung oder Erweiterung des Freiheitsgebrauchs während entgegentreten zu können.

Von einer Gesetzgebung für die Handlungsart der auswärtigen Angelegenheiten, so wie von einer Militairgesetzgebung, die einem isolirten Staate nothwendig seyn dürften, und dem Einflusse der Volksrepräsentation darauf, kann hier nicht die Rede seyn, weil nach unseren Prämissen die Regulirung der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Militairwesens der einzelnen deutschen Staaten, vom Centralpunkte ihres Nationalvereins ausgehen, und das Interesse aller einzelnen Staaten hiebey von ihren Repräsentanten auf dem deutschen Reichstage oder Bundestage gewahrt werden soll.

Unverkennbar würde die Conkurrenz ihrem Geschäfte gewachsener Volksdelegirten in dem Geschäfte aller voraus bezeichneten Zweige der Gesetzgebung für den Staat von dem wesentlichsten Nutzen seyn; denn

sie würde den nachtheiligen Einfluß der etwaigen Privatabsichten des Regenten auf den Gehalt der Gesetzgebung abwehren, und bewirken, daß keine Klasse der Bedingungen und Mittel für Erreichung des Staatszwecks unbestimmt bleibe, und daß die bestimmt werdenden den Forderungen des Rechts und der Klugheit, den Wünschen des vernünftigen Gesammtheitwillens genügen: sie würde durch Verhinderung eines Mißbrauchs oder Nichtgebrauchs der gesetzgebenden Gewalt, die Erreichung des Staatszwecks um so kräftiger fördern, je wesentlicher diese durch das Daseyn einer zweckmäßigen Gesetzgebung bedingt ist.

Dennoch könnte hiemit der Wirkungskreis der Volksrepräsentation noch keineswegs als gänzlich geschlossen, ihre Aufgabe noch nicht als vollkommen gelöst gelten: Denn das Interesse des Volks, welches von seinen Stellvertretern gewahrt werden soll, erstreckt sich unverkennbar auf alle Funktionen der Staatsregierung, umfaßt das Erstreben des Staatszwecks überhaupt, und dieses besteht nicht blos in der Wahl oder Urbestimmung der Bedingungen und Mittel für den Zweck des Staats, sondern auch und zwar vorzüglich in der Effektuirung der bestimmten Bedingungen und Mittel, oder in der Gesetzvollziehung, weil am Ende alles Heil des Staats darauf beruht, daß die vorhandenen zweckmäßigen Gesetze allenthalben vollzogen, daß die ganze Staatsmacht nur darauf verwendet werde, solchen Gesetzen unausbleiblichen Effekt zu verschaffen.

Je mehr aber gerade die exekutive Gewalt des Staats der Gefahr des Mißbrauchs oder des Nicht-

gebrauchs unterliegt, welche zu beseitigen, die Volksrepräsentation durch ihre Idee bestimmt ist, desto deutlicher erhellt, daß letztere fürs zweite autorisirt und verpflichtet werden müße, zu bewirken, daß der Monarch die ganze ihm anvertraute Staatsmacht nur zur Effektuirung der, von den Ständen gebilligten, Gesetze verwende, ihn zu verhindern, daß er nie jener Macht sich bediene, um seinen Privatwillen in Wirksamkeit zu setzen, oder daß er irgend ein Gesetz unvollzogen lasse, und desto nothwendiger ist es der Volksrepräsentation, so wie auf alle Zweige der Gesetzgebung, so auch einen, wenigstens abhaltenden, Einfluß zu gestatten auf alle Zweige der Verwaltung (oder der Gesetzvollziehung) des Staats, weil es ihr nur dadurch möglich wird, ihrer Bestimmung vollkommen zu genügen, und weil außerdem die durch sie erzielte Garantie nur einseitig wäre, und das Volk, dem Monarchen gegenüber, gerade da einer Sicherung ermangelte, wo es deren am meisten bedarf.

Ist demnach auch bei allen Zweigen der Exekutiv-Funktionen oder der Administration des Staats das, durch die Idee und das Wesen der Volksrepräsentation bestimmte, Objekt ihrer Wirksamkeit gegeben, und durch ihren Zweck ihre Einwirkung auch darauf entschieden angesprochen, so muß auch eben so gewiß ihrem Wirkungskreise zugeschieden werden — nicht blos die Obsorge, daß nur das für Erreichbarkeit des Staatszwecks wirklich erforderliche Maaß von Kräften und Gütern in der gesetzlichen Art eingehoben, und die eingehobenen, nicht für Privatzwecke des Regenten, sondern lediglich für Realisirung des Staats-

zwecks pünktlich verwendet werden; mit wenigem, nicht blos die Conkurrenz in der Finanzverwaltung; sondern auch —

Erstens: die Pflege der Verfassung des Staats und des Organismus seiner Verwaltung, welche Pflege darinn besteht, durch ununterbrochene Wachsamkeit für stäte Geltung der konstitutionellen, und für pünktliche Vollziehung der organischen Gesetze, zu verhindern, daß die konstitutionellen Schranken für den Machtgebrauch überschritten, die Fundamentalgesetze des Staats zu Leben- und Wirkungslosen Dokumenten werden, zu bewirken, daß der vorgeschriebene Geist des Verfahrens in Auswahl der Staatsbeamten eingehalten, die Verwaltung des Staats nach den vorgeschriebenen Bedingungen des Organismus in der That bestimmt konstruirt, der etablirte Organismus in fortwährender Gesundheit bewahrt, daß alle Artikulationen dieses Organismus gehörig instruirt, und stäte Vervollkommnung dieser Instruktionen erstrebt werde:

Zweitens: die Obsorge für die Zweckmäßigkeit der Civil- und Straf-Justiz, so wie der Polizeiverwaltung, welche ohne auf die Detailfunktionen dieser Verwaltungszweige einzufließen, blos den Gang derselben im allgemeinen beobachtet, um Zögerungen und Partheilichkeiten, Lücken und Contraste zu verhindern, und dem Volke die Wohlthat einer energischen Justiz und befriedigenden Polizey zu versichern.

Nur dann, wenn der Volksrepräsentation der bis

hierher im Grundrisse gezeichnete Wirkungskreis praktisch angewiesen und eröffnet wäre, würde sie in der That dasjenige seyn und leisten können, was sie seyn soll und leisten muß, um ihrer wahren Bestimmung zu genügen; würde sie nämlich in der That eine vollständige Controlle der Monarchenthätigkeit zu bilden vermögen: und daß das Volk des Daseyns einer solchen Controlle in gleichem Grade bedürftig, wie zur Etablirung derselben berechtigt sey, lehrt die Natur seines wahren Verhältnisses zum Regenten, und die Leichtigkeit eines, den Zweck des Vereins vereitelnden, Mißbrauchs oder Nichtgebrauchs der Monarchengewalt.

Sehr groß ist indessen die Kluft, welche aller Erfahrung nach obwaltet zwischen dem, was die Volksrepräsentation ihrer Idee nach seyn sollte, und was sie bisher in der Wirklichkeit zu seyn pflegte, und der Erklärungsgrund dieses großen Abstandes zwischen der Idee und ihrer Realisation kann nur gefunden werden entweder in dem Mangel an Erkenntniß der wahren Bestimmung der Volksrepräsentation, oder in dem Mangel desjenigen, wodurch die Erfüllung dieser ihrer Bestimmung bedingt ist.

Jene wahre Bestimmung ist vorausgezeichnet, und die erste der fraglichen Bedingungen ist: daß von dem Volke das wichtige Geschäft, es dem Monarchen gegenüber zu vertreten, nur solchen Subiekten anvertraut werde, welche die erforderlichen Kenntnisse und außerdem zureichenden Willen und Muth besitzen, um seine Interessen im Akte der Gesetzgebung und Verwaltung des Staats gebührend wah-

ren zu können. Erforderlich ist aber dazu, nebst dem, zum höchsten Grade der Lebendigkeit gediehenen, Bewußtseyn des wahren Staatszwecks, die Kenntniß alles dessen, wodurch die Erreichbarkeit jenes Zwecks in formaler sowohl, als materialer Hinsicht bedingt ist, das Innehaben eines sicheren Maßstabes, um über die Zweckmäßigkeit der Gesetzgebung und Gesetzvollziehung ein gegründetes Urtheil fällen zu können.

Dieses Urtheilsvermögen ist das erste, — der Wille und Muth, von diesem Vermögen einen, dem Zwecke der Volksrepräsentation entsprechenden, durch die Macht des Monarchen nicht gestörten, also unpartheyischen Gebrauch zu machen, ist das zweite wesentliche Requisit tauglicher Stellvertreter des Volks.

Dieses letzte Requisit setzt seiner Natur nach gänzliche Unabhängigkeit der physischen Subsistenz von der Gnade oder Zuneigung des Regenten, gänzliche Erhabenheit des Charakters über die Versuchungen einer äußeren Rangsucht voraus, weil jede Abhängigkeit der ersteren oder der letzteren Art die Freimüthigkeit und Unpartheilichkeit des Urtheils wesentlich stören müßte: Deßwegen dürften Hof- und Staatsbeamte, welche des Ertrags dieser Stellen bedürfen, um leben zu können, oder welchen der mit diesen Stellen verbundene Rang als ein wesentliches und unentbehrliches Gut erscheint, kaum geeignet seyn, eine Stelle in der Volksrepräsentation einzunehmen, und solche erwünschlich auszufüllen.

Sollten jedoch Staats-Beamte, als zur Stell-

vertretung des Volks vorzüglich qualifizirte, und seines Vertrauens würdige Subjekte sich auszeichnen, und das Volk ihrer absolut bedürfen, weil die Klasse der vom Staate nicht gebrauchten und besoldeten Staatsbürger die zureichende Auswahl nicht darböthe, so bliebe dem Volke immerhin der Ausweg übrig, jene für den Ertrag ihrer bisherigen Stellen zu entschädigen, und auf diese Weiße in die Lage der vorausgewünschten Unabhängigkeit zu versetzen: ein Aufwand, der dem Volke durch den Effekt der Funktionen jener Subjekte sehr reichlich ersetzt werden könnte.

Volksrepräsentanten mit der vorausgezeichneten Bestimmung wären im eigentlichsten Sinne — Räthe des Volks, und dürften daher auch am schicklichsten unter der Benennung von Volksräthen, den Staatsräthen gegenüber; und mit den letzteren auf gleiche Stufe des Ranges in der Staatsbürgergesellschaft gestellt werden; womit denn auch den, in den Volks-Rath berufenen, Staats-Beamten nicht nur ein genügendes Aequivalent für das Opfer ihres Ranges, als solcher, sondern auch ein, nach den herrschenden Gesinnungen einmal von dem Grade des äußeren Ranges abhängiger, genügender Grad der Wirksamkeit gesichert wäre.

Im Akte der Volksrepräsentation darf übrigens Niemand erscheinen als Adelicher, als Gelehrter, als Gewerbsmann oder Bauer, sondern nur in der allgemeinen Qualität eines Staatsbürgers, welcher das Interesse aller Staatsbürgerklassen im Erstreben des Staatszwecks mit völlig gleicher Theilnahme und Sorgfalt umfaßt, und in dieser Qualität keiner be-

sondern Kaste ausschließend, sondern allen in gleichem Grade angehört: Deshalb dürfte es vor allem Noth thun, den Glauben zu verbannen, als ob jeder Stand bei der Wahl seiner Repräsentanten — wenn diese denn doch nach Ständen gewählt werden sollen — auf die Glieder seines Standes nothwendig beschränkt sey, als ob z. B. der Handels- Gewerbs- oder der Bauernstand, auch nur Handels- Gewerbsleute, oder wirkliche Bauern in den Volksrath delegiren dürfe: denn bei der so sehr geringen Bekanntschaft von Personen der letztern Art mit denjenigen Prinzipien und Verhältnissen, durch deren Kenntniß eine, nicht nur den einseitigen Gesichtspunkten ihrer Standes-Interessen, sondern auch den allseitigen Gesichtspunkten des Staats-Interesses angemessene Conkurrenz im Erstreben des Staatszwecks bedingt ist, läßt sichs von ihnen kaum erwarten, daß sie das, mit den Interessen aller übrigen Stände und des Staats vereinbarliche, Interesse ihrer Klassen richtig zu bestimmen, und solches bei den Akten der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staats in gehöriger Art zu wahren im Stande seyen, können Delegirte dieser Art — so achtungswürdige Bürger sie auch seyen, und so vortrefflich sie ihren Beruf, als Handels- Gewerbsleute oder Bauern ausfüllen mögen, — dennoch bei den Geschäften des Volsraths nur eine blos passive, höchstens hindernde Rolle spielen, und haben auch, allen Erfahrungen nach, immer eine solche Rolle nur gespielt; womit, wenn auch der zu kontrollirenden Parthey, doch sicher nicht den kontrollirenden Klassen genügt seyn kann.

Sollte jenes anders werden, so müßte vor allem

erst ein besonderes Gewicht gelegt werden auf Bewerkstelligung der Erziehung und des Unterrichts der Völker für den Staat, auf Ertheilung eines zweckmäßigen Staatsbürger-Unterrichts in allen Volksschulen, über dessen Nothwendig- Nützlich- und Ausführbarkeit wir uns schon bei einer andern Gelegenheit näher erklärt haben: Bis dahin aber müssen Regierungen, denen es nicht darum zu thun ist, die Repräsentation des Volks ferner als ein wesenloses Schau- und Prunkspiel bestehen zu lassen, ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die jedem Stande bewilligte Anzahl seiner Deputirten zum Volksrathe nicht eben gerade aus der Mitte dieses Standes gewählt werden müsse, sondern daß vielmehr seiner Wahl aus der Gesammtheit der Staatsglieder völlig freyer Spielraum gelassen sey: Denn alles kommt darauf an, daß das Volk, und jeder Stand desselben zweckmäßig vertreten werde; es wird sich aber kaum verkennen lassen, daß Staatswissenschaftlich gebildete Menschen — welche, ohne eben selbst Handels- oder Gewerbsleute zu seyn, oder ohne selbst den Pflug zu führen, dennoch Beweise ihrer genauen Bekanntschaft mit den Verhältnissen, Bedürfnissen oder gerechten Anforderungen dieser Stände an die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats gegeben haben, — in einem ungleich höhern Maaße geeignet seyn müßten, als Delegirte jener Stände, deren Interesse im Volksrathe seiner Bestimmung gemäß, wirksam zu wahren.

Nur das, durch Natur und Umfang der Aufgabe der Volksrepräsentation angeregte Bedürfniß von Geschäftskraft kann bei Beantwortung der Frage; wie

viele Personen von Volke überhaupt, oder von seinen einzelnen Ständen ins besondere in den Volksrath zu delegiren seyen? als der richtige Maaßstab gelten, nicht aber die Volksmenge an sich, und daß ein gewisses Alter, z. B. von wenigstens 30 Jahren, als Bedingung der Wählbarkeit festgesetzt werde, dürfte sich als die natürlichste Maaßregel, der erforderlichen Reife des Urtheils sich zu versichern, von selbst rechtfertigen.

Unerlaßlich aber wird geheischt die Entfernung alles Einflusses des Regenten auf die Wahl der Volksrepräsentanten selbst, die gänzliche Freiheit des Volks in dieser Wahl, weil im entgegengesetzten Falle, die Reinheit der Prüfung getrübt, die Strenge derselben gelähmt, im Grunde die zu kontrollirende Parthey zum Richter über sich selbst gesetzt, und in Gefolge dessen der wesentlichste Zweck der Volksrepräsentation würde vereitelt werden.

Unter allen Umständen hängt übrigens die Erreichbarkeit des Zwecks der letzteren ab von der stäten Fortdauer ihres Lebens und Wirkens, und hieraus ergiebt sich als weitere Bedingung zweckmäßiger Volksrepräsentation, deren Perpetuirlichkeit: denn ihre Aufgabe, auf welche immer rekurrirt werden muß, besteht in dem Wahren des Interesses der Staatsgliedergesammtheit an der Regierung des Staats in ihrem ganzen Umfange, in einer, die Gefahr verhütenden Conkurrenz im Erstreben des Staatszwecks, und so wenig in den Funktionen dieses Erstrebens irgend Stillstand statt findet, und statt finden darf, eben so wenig darf das Leben jener Conkurrenz ir-

gend unterbrochen werden, wenn anders der Zweck derselben erreicht werden soll, wie in der schon berührten eigenen Abhandlung näher bewießen wird.

Aus der Natur des Verhältnisses von Repräsentanten zu dem durch sie vertretenen Subjekte fließt von selbst die Verbindlichkeit der Volksrepräsentation, dem sie delegirenden Volke öffentliche Rechenschaft abzulegen über die Erfüllung ihrer Aufgabe; und aus denselben Gründen und Rücksichten, aus welchen früher in dieser Abhandlung gefordert wurde die, nur auf die Gränzen der Bescheidenheit beschränkte, Freiheit des Urtheils und seiner Mittheilung über das öffentliche Leben der ganzen deutschen Nation, aus denselben Gründen und Rücksichten, muß hier eine, nur ebenmäßig beschränkte, Freiheit des Urtheils und seiner Mittheilung über die öffentlichen oder Staats-Angelegenheiten jedes einzelnen deutschen Volks, als Unterpfand der Absicht auf einen, dem Staatszwecke entsprechenden, Gebrauch der Staatsmacht und als einiger Damm gegen deren etwaigen Mißbrauch dringend geheischt werden.

Alle reelle Wirksamkeit einer noch so zweckmäßig organisirten Volksrepräsentation hängt indessen zuoberst davon ab, daß es nicht der Willkühr der Regierungsgewalt überlassen bleibe, ob sie die im Namen des Volks von dessen Stellvertretern gemachten Errinnerungen berücksichtigen und befriedigend erledigen wolle, oder nicht? und daß aller Einfluß der ersteren auf die Beschlüsse des Volksraths vollkommen entfernt sey: Dann kann die Regierung die Zustimmung der Volksrepräsentanten zu ihren Gesetzesvorschlägen

ertrotzen, oder, unbekümmert um deren Errinnerungen, ihren Willen vollziehen, oder den Vollzug eines, wider ihren Willen modifizirten, Gesetzes unterlassen, oder den gerügten Mißbrauch oder Nichtgebrauch der Macht ungehindert fortsetzen, dann kann wahrlich das Interesse des Volks im Erstreben des Staatszwecks in der That nicht gewahrt, dann kann weder die Gefahr wirklich verhütet, noch die Zweckmäßigkeit des Machtgebrauchs irgend für verbürgt gelten. Dann ist die Erreichung des Zwecks der Volksrepräsentation höchst zufällig, das Repräsentirtseyn des Volks sicher in den meisten Fällen etwas ganz unnützes, indem es einerlei ist, ob das Volk im Erstreben des Staatszwecks gar nicht konkurrirt mit dem Monarchen, oder ob es zwar, jedoch ohne Effekt, konkurrirt.

Das einzig ausreichende Mittel aber, jene Willkühr zu zügeln, ist die, durch die Konstitution des Staats zu statuirende, Verantwortlichkeit der Minister für pünktliche Berücksichtigung der von dem Volksrathe gemachten Errinnerungen, und überhaupt für die Zweckmäßigkeit des Gebrauchs der ihren Händen anvertrauten Gewalt vor eben jenem Volksrathe selbst. Ohne sie wird die Volksrepräsentation nie wesentlich mehr seyn, als ein täuschendes Ceremoniell, welches man lieber unterlassen, als zum Hohne der Völker fortgesetzt zu sehen wünschen müßte; und ist es den Fürsten ernstlich darum zu thun, den Glauben zu begründen, daß sie die ihnen anvertraute Macht nicht willkührlich, sondern nur zweckmäßig gebrauchen wollen, daß die Volksrepräsentation das wirklich seyn

solle, wozu sie ihrer Idee und ihrem Wesen nach bestimmt seyn muß, so dürfen sie nicht länger anstehen, jenen zur Haltbarkeit des Ganzen erforderlichen Schlußstein hinzuzufügen.

Grundgesetzliche Regulirung des Machtgebrauchs, Erziehung des jedesmaligen Erbprinzen von der Nation, vermittelst einer dazu von ihr delegirten Commission, die Gefahr des Mißbrauchs und Nichtgebrauchs der Staatsgewalt verhütende Concurrenz des Volks im Erstreben des Staatszwecks mittelst einer zweckmäßig organisirten Volksrepräsentation, Freiheit der Mittheilung bescheidener Urtheile und Petitionen über die öffentlichen Angelegenheiten des Staats, endlich Verantwortlichkeit der Minister und Räthe, — dieß sind diejenigen Mittel, welche die Constitution, nicht etwa nur des einen oder des andern, sondern gleichförmig die Constitution eines jeden deutschen Staats unerlaßlich zu realisiren, und aufzurufen hat, wenn durch sie die Erreichung des wahren Staatszwecks in der That gesichert, und zugleich die zweckgemäße Wirksamkeit ihrer Anordnungen verbürgt seyn soll. Auf einer so gearteten Basis muß das Gebäude des Rechtszustandes im Inneren jedes einzelnen deutschen Volks errichtet, und durch solche Pfeiler muß dasselbe gestützt werden, damit es Festigkeit mit Zweckmäßigkeit vereinbare, und für seine Bestimmung wesentlich qualifizirt sey.

Daß es so werde und sey, wünschen und ersehnen nicht nur alle deutschen Herzen einstimmig, sondern alle wissen auch, daß sie ein Recht haben, es zu fordern; und wir glauben es den deutschen Für-

ſten ſchuldig zu ſeyn, Sie darauf aufmerkſam zu machen, daß die Verweigerung jenes, ſo häufig ſchon reklamirten, Rechtsgenuſſes die Epoche des neuen öffentlichen Lebens ſogleich wieder mit dem Stoffe eines gerechten Unwillens der Allgemeinheit ſchwängern würde, welcher Ihnen unmöglich gute Früchte bringen könnte.

Alles ſträubt und bäumt ſich gegen die bisherigen Einrichtungen der ſogenannten Souverainität, welche Arndt, und zwar nicht mit Unrecht, mit einer Zuchthausordnung verglichen hat; und wir theilen mit ihm die Hoffnung, daß deutſche Vernunft und deutſche Ehre es nicht dahin können kommen laſſen, daß wir nur von Scherchen der Willkühr getrieben werden, ſondern daß alle insgeſammt, Fürſten und Völker, durch die große Zeit werden gelernt haben, daß nur das, deutſche Ordnung heiße — Geſetzen gehorchen, und nach Geſetzen regieren; und daß wir nicht dulden dürfen, den Schimpf ſolcher Einrichtungen, welche nur Knechten, nicht freyen Deutſchen ziemen. —

Unter der Aegide eines auf die bisher angedeutete Weiſe befeſtigten, Rechtszuſtandes würden die Deutſchen allerdings zufrieden leben, und im Genuſſe der unausbleiblichen Geſchenke wiedergekehrter Ruhe, bei dem, wenn nicht alles zu Grunde gehen ſoll, ohne dieß nothwendigen ungeſäumten Nachlaſſe der bisherigen Ueberanſtrengung aller Nationalkräfte, allmählig die frühern Leiden vergeſſen können, wenn nicht die geſchlagenen Wunden zu tief bis ins innerſte Mark des deutſchen Wohlſtandes ſich eingefreſſen hätten, und

wenn nicht die deutsche Cultur auf eine empörende Weise wäre niedergetreten worden.

Unverkennbar war die Ueberspannung aller Nationalkräfte zu unmäßig und zu dauernd, als daß jetzt mit einiger bloßen Abspannung zu helfen, die eingetretene große Lähmung zu heben wäre: Unverkennbar sind die geschlagenen Wunden übergegangen in den Zustand bösartiger Eiterung, die nicht durch alleinige Entfernung des Messer-Reizes zu heilen steht: Unverkennbar sind der Quellen der Subsistenz und des Wohlstandes zu viele gänzlich vertrocknet, als daß mit dem alleinigen Aufstellen von Schildwachen vor den Hütten der zahllosen Verarmten gedient seyn könnte: Endlich sind die Springfedern deutscher Cultur zu sehr aller ihrer Elastizität beraubt, als daß hier eine bloße Entfernung des niederhaltenden Drucks neuen wesentlichen Aufschwung erwarten ließe.

Am Rande einer so außerordentlich unglücklichen Zeit, wie die der letztern 20 Jahre, kann freilich der bloße Schutz des Rechts, und die durch die alleinige Rücksicht auf seine Möglichkeit motivirte, Einwirkung auf Wohlstand und Cultur, welche den naturgemäßen ungestörten Lauf der Quellen der letztern voraussetzt, nicht genügen, eine glücklichere Zukunft zu bereiten, die Hölle in ein froheres Erdenleben umzuschaffen: Dazu wird erfordert, daß jene von der Natur eingeleiteten Quellen des Wohlstandes und der Cultur aufs neue geöffnet, und in ihrem Naturgemäßen Laufe erklecklich geschützt und gesichert werde, und es fragt sich demnach

ad C) Welches sind die Bedingungen und

Mittel zur Wiederbelebung und möglichsten Erhöhung deutschen Wohlstandes und deutscher Cultur?

Es ist nicht unsere Absicht bei Beantwortung dieser Frage, und zwar soviel fürs erste die Wiederbelebung des deutschen Wohlstandes betrifft, alle diejenigen Maasregeln aufs neue zu deduziren, mittelst welcher nach den besseren Theorien, die Polizey eines jeden Staats auf das Nationalvermögen, nicht um der Staatskassen, sondern um der Staatsglieder selbst willen einzuwirken habe, und deren Tendenz dahin geht, Theils, den Verarmenden wieder aufzuhelfen, und die näheren Gefahren des Verarmens zu beseitigen, z. B. durch mittelst Aktien zu bewirkender Etablirung öffentlicher Credit- oder Vorschußkassen, zweckmäßig eingerichteter Leih- oder Pfandhäuser; durch Eröffnung solcher Quellen eines Arbeitslohns, zu welchen denjenigen die Zuflucht zu gestatten wäre, welche die sie ernährende Arbeit durch eigene Betriebsamkeit zu finden nicht vermögen (Arbeitshäuser im weitesten Sinne, Manufakturen, Fabriken, Vertheilung von Arbeiten gegen Lohn rc.); durch eindringende Belehrung des Volks über die Nothwendigkeit sparsamer Benutzung der Zeit, und Warnung vor dem übermäßigen Genusse Geld und Zeit zugleich verzehrender Vergnügungen; durch Einführung eines wohlberechneten Creditsystems, und durch Ermunterung zur Errichtung auf richtige Prinzipien gebauter Wittwen- und Waißenkassen, Brand- Vieh- Hagel-Assekuranzgesellschaften u. s. w.

Theils, den Erwerbfleiß (im ganzen Umfange des

Worts) der Staatsglieder, die sicherste Quelle des Nationalreichthums, und das wirksamste Verwahrungsmittel gegen Armuth anzuregen, und auf die, nach der Individualität der natürlichen Lage und Verhältnisse des Staats vortheilhafteste Anwendung zu leiten, durch Einreihung der, jedem Menschenverstande faßlich gemachten, Elemente und Grundsätze einer vaterländischen National-Wirthschaftskunst in die Unterrichtsgegenstände gerade derjenigen Schulen, worinn die künftigen Wirthschafter selbst gebildet werden sollen, das ist, in die Unterrichtsgegenstände aller Volks-Primarschulen beiderlei Geschlechts.

Theils, alle unnatürlichen und rechtswidrigen Hindernisse des Erwerbfleißes und seines Gedeihens zu der, seiner Natur nach möglichen Ausdehnung und Wirksamkeit auf den Nationalwohlstand, hinwegzuräumen, oder auf deren Hinwegräumung, mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse und Umstände, in kluger Art wenigstens hinzuwirken: Theils endlich der geweckten Betriebsamkeit der Staatsglieder, nachdem ihr durch Entfernung der Hindernisse der möglichst freie Spielraum verschafft ist, auch die Bedingungen und Mittel zur natürlich-größten und leichtesten Ausdehnung, nach Maßgabe der Staatskraft zu gewähren.

In dem Vertrauen, daß alle die, Zwecken der Art gedeihlichen, Maasregeln von den Ministern und Räthen nicht nur gekannt, sondern auch, nach wiederhergestelltem Frieden, soviel es immer möglich, practisch werden anerkannt seyn, beschränken wir uns darauf, lediglich die Hauptmomente hervorzuheben, wodurch nach den gegebenen Verhältnissen die Wiederhe-

lebung des deutschen Wohlstandes, unserer Ansicht nach, am wesentlichsten bedingt ist. Diese sind

1.) Das ungesäumte Umstoßen der allgemein verwünschten Schlagbäume des Verkehrs und Handels, nämlich der Mauthen und Zölle.

2.) Reduktion des deutschen Postwesens auf die Wohlthat seines früheren Charakters.

3.) Das unverzögerte Eintreten kluger Sparsamkeit in den Staatsausgaben.

4.) Vorbereitung und Einführung einer einzigen gerechten Besteuerungsart. Endlich

5.) Möglichste Realisirung der Staatspapiere, mit welchen die Existenz und der Wohlstand so vieler Familien und Institute verwebt ist. —

ad 1.) Kaum dürfte es irgend etwas geben, worüber — mit alleiniger Ausnahme der gewöhnlichen Finanzmaschinen, welche unbekannt mit dem ächten Geiste des Finanzwesens, nur die Würde der Regierungen zu beeinträchtigen verstanden, ein so allgemeines Einverständniß aller Bürgerklassen aller Staaten statt fände, als die Forderung unverzüglich wiederherzustellender Freiheit des Verkehrs, des Handels und Wandels der deutschen Völker nicht nur unter sich, sondern auch mit allem Auslande: Kaum dürfte es irgend etwas geben, worüber ein eben so allgemeiner und sowohl verdienter Fluch verhängt wäre, als die empörende Hemmung jener Freiheit, des schreiendsten Rechts der Völker, mittelst der, dem gestürzten Feinde der Menschheit nachgeahmten, Mauth-

und Zoll-Anstalten in ihrer, seit Napoleons Tyrannei gesteigerten, wahrhaft peinigenden Gestalt, wodurch die natürlichste unerlaßlichste und bereiteste Quelle alles National-Wohlstandes versiegte, und den Völkern die schmerzendste aller Wunden geschlagen wurde.

Gerade dieser Punkt ist es eben darum, welcher vor allen andern berücksichtigt werden muß, und in welchem sich ein wirklicher Mißbrauch der Staatsgewalt ausgedrückt hat, der den deutschen Regierungen zum harten Vorwurf gereichen würde, wenn jener so ganz freiwillig gewesen wäre: Denn die Menschen sollten doch wohl darum, weil sie unter verschiedenen Regierungen leben, nicht getrennt seyn, wie die Heerden verschiedener Eigenthümer, am wenigsten diejenigen, die zu einem und demselben Volke gehören, wie die Deutschen: es ist nicht der Zweck eingeführter verschiedener Regierungen, die Menschen ihrer Freiheit zu berauben, sondern nur ihre Willkühr in die Grenzen zurückzuführen, daß die Freiheit Aller mit einander bestehen könne: es ist nicht ihr Zweck, das Interesse der Völker zu trennen, sondern vielmehr, die Gemeinschaft unter denselben zu erleichtern, und ihre rechtliche Wechselwirkung zu sichern; es ist nicht der Zweck der Regierungen, sich mit dem Schaden der benachbarten Völker zu bereichern, sondern durch Vertheidigung der Freiheit Aller einem jedem Individuum, und einem jeden Mitvolke den rechtlich freien Gebrauch seines Vermögens und seiner Thätigkeit zu schützen.

Die Mittel, wodurch einzelne Völker zu einem höhern Grade ihres inneren Wohlstandes erhoben wer-

den wollen, dürfen daher auf jeden Fall keine solche seyn, die es andern Völkern unmöglich machen, sich zu einem gleichen Grade des Wohlstandes zu erheben, oder die den Verkehr derselben mit den unsrigen, und den Verkehr der letzteren mit jenen erschweren und hemmen; Jede, dem entgegengesetzte, Handlung ist eine höchst widerrechtliche Beschränkung des rechtl. Gebrauchs ihrer Freiheit, eine wirkliche Verletzung ihres Rechts, — ein Verbrechen im Gebiethe des Völkerrechts.

Daß der Verkehr im ganzen Umfange des Worts, der Handel und Wandel, der Umtausch und Absatz der Produkte, Urbedingung und Urquelle alles National-Auskommens und Wohlstandes, daß durchgängige volle Freiheit des Handels das einzige wirksame Mittel sey, diesen zu beleben, und ihm Kraft und Umfang zu geben, daß also durch die Mauth- und Zollanstalten, je mehr durch sie die Beweglichkeit des Verkehrs gelähmt, die Freiheit des Handels gehemmt worden, der deutsche Nationalwohlstand desto mehr untergraben sey, sind Sätze, welche hier noch beweisen zu wollen, äusserst überflüssig wäre, da die Natur der Sache und die Verarmung Deutschlands nur zu sprechende Beweise dafür liefern. Die Forderung, daß auf möglichste Wiederbelebung und Erhöhung deutschen Nationalwohlstandes hingewirkt werde, enthält also vor allem andern in sich die Forderung, daß Mauth- und Zollanstalten aller Art — nicht etwa nur auf ihre frühere, minder verderbliche, Gestalt zurückgeführt, sondern — gänzlich aufgehoben und für immer verbannt werden.

Diese Forderung hat in gleichem Grade die Sank-

tion der Klugheit, wie jene der Gerechtigkeit für sich; denn äusserst unklug ist es auf jeden Fall, — abgesehen sogar von der Vergiftung der Moralität durch jene, den Betrug erziehenden, Anstalten; abgesehen von der bedeutenden Erhöhung des Staats-Bedarfs selbst durch jene Mittel, ihn decken zu helfen, wegen der sehr beträchtlichen Kosten der Erhebung der Mauth- und Zoll-Abgaben; abgesehen endlich von der Unbestimmbarkeit ihres Ertrags; — Beiträge zur Deckung des Staats-Bedarfs erheben, in einer Art, welche ihrer Natur nach an den Beitragspflichtigen nothwendig die Beitragsfähigkeit schmälert durch das Abschneiden ihrer Zuflüsse, und die Unklugheit dieser Erhebungsart steht mit dem Grade jener Schmälerung auf gleicher Stufe. Die Klugheit gebiethet, den natürlichen Zuflüssen der Beitragsfähigkeit der Staatsglieder völlig freien Lauf zu schaffen und zu sichern; und dieß kann nur geschehen, durch gänzliche Befreiung des Verkehrs und Handels von aller Lähmung und Hemmung: Die Klugheit fordert also gänzliche Verbannung aller Mauth- und Zoll-Abgaben.

Die Gerechtigkeit gebiethet, daß die ganze, von der Nation zur Deckung des Staatsbedarfs beizusteuernde, Summe direkt und ohne alle Um- oder Schleichwege von der Nation erhoben, und daß jedem einzelnen Staatsgliede unmittelbar und offen derjenige Theil jener Summe abgefordert werde, welcher dasselbe nach einem gerechten Vertheilungs-Maasstabe wirklich trifft.

Dieser gerechte Vertheilungs-Maaßstab kann nirgend anderswo abgeleitet werden, als von dem Grunde der Steuer-Verbindlichkeit jedes Staatsbürgers, welche Verbindlichkeit, als etwas Begründetes, nur so weit, als ihr Grund, reicht, und deren Sphäre daher auch in Realisation koinzidiren muß mit der Sphäre ihres Grundes. Dieser Grund individueller Steuerverbindlichkeit ist kein anderer, als die Theilnahme am Effekte des Staats, oder der Genuß des Schutzes durch den Staat: Dieser Schutzgenuß eines Jeden aber richtet sich nach seinem vom Staate ihm zu schützenden Besitzthume, und am Ende, nach seinem reinen Einkommen daraus, als dem reellen Produkte jenes Schutzes, welches zugleich die Basis seiner Steuerfähigkeit ausmacht. Das Maaß des reinen Einkommens eines jeden Staatsbürgers, und das Verhältniß dieses seines reinen Einkommens zu dem reinen Einkommen aller übrigen Staatsbürger kann demnach nur anerkannt werden, als der gerechte Maaßstab der individuellen Steuerquote, welche von der zu fordernden Total-Steuersumme auf jeden Staatsbürger fällt.

Nun werden Mauth- und Zoll-Abgaben (wie alle Arten indirekter Steuern) von denjenigen, welche sie entrichten, nur vorgeschossen, am Ende aber wirklich getragen von denen, welche die vermautheten oder verzollten Objekte verbrauchen oder verzehren; es richtet sich somit der, mittelst jener Abgaben geleistete, Steuer-Beitrag nach dem Maaße individueller Consumtionen. Je weniger aber das

Consumiren als Grund der Steuerpflicht unterstellt, und letztere danach bemessen werden kann und darf, und je weniger die Consumtion der einzelnen Staatsglieder im Durchschnitte gleichen Schritt hält mit dem Maaße ihres reinen Einkommens, dessen Mehrheit ohne dieß direckt schon besteuert ist, je mehr endlich durch Besteuerung der Consumtion, diese, und dadurch rückwirkend auch die Produktion — Hauptquelle des Nationalvermögens — erschwert und gehemmt wird, desto einleuchtender ist es, daß in gleichem Grade von der Gerechtigkeit, wie von der Klugheit das Verdammungsurtheil gesprochen werde über die hier unterstellte (wie über jede indirekte) Art, Beiträge zur Deckung des Staats-Bedarfs zu erheben.

Von welcher Seite man also immer die Sache betrachten mag, so zeigt sich vollkommen gerechtfertigt die auf gänzliche Verbannung aller Mauth- und Zollanstalten gestellte Forderung; und nur dann werden wir auf das Wiederaufblühen unsers zerrütteten Wohlstandes, und auf eine glücklichere Zukunft hoffen können, wenn unser gemeinschaftliches Mutterland seinen Gesammtreichthum allen seinen Kindern zum allgemeinen Genuße frei überläßt.

„Der Getreide-Bauer speise den Winzer, der Winzer tränke jenen, beide mögen reichen ihren Ueberfluß dem Fabrikanten, dem Bergmann, und dafür empfangen von jenem Kleider von diesem Werkzeuge.„ Sie alle sollen nach Verhältniß ihres Gewinnes dem Staate zur Deckung seines Bedarfs beisteuern, aber nicht beim Umtausche und Versenden ihrer Produckte

durch Mauthen und Zölle gehindert werden, und sie werden dann sicher desto mehr dem Staate zu steuern vermögen.

Die Natur selbst hat dadurch, daß sie die verschiedenen Theile der Erde mit, nur ihnen eigenen, Befriedigungsmitteln verschiedener Bedürfnisse ausstattete, und durch die hiedurch begründete Abhängigkeit aller Menschen von einander, unverkennbar ausgesprochen ihre Absicht auf ungehinderten Verkehr, auf freie Gemeinschaft und Wechselwirkung der verschiedenen Länderbewohner untereinander, und es ist also jede, selbst gegen das fernste Ausland — in so ferne es uns nicht selbst zur Retorsion nöthigt — verhängte Mauth- oder Zoll-Anstalt ein frevelndes Attentat gegen die weisen Anordnungen der Natur, welches strafend auf seinen Urheber zurückfallen muß und wird; so gewiß die Natur kein Stemmen gegen ihre organischen Einrichtungen dulden kann, und so gewiß sie will; daß jeder Theil der Erde sich der ihm von ihr gegründeten Gaben in vollem Maaße erfreuen, durch deren ungehemmte vollkommene Benutzung sich den möglichst größten Vortheil verschaffen möge.

Land- und Wasser-Straßengelder — einzig und gewissenhaft berechnet auf den Ersatz des Aufwandes für die Anlage und Unterhaltung jener zweifachen Art von Straßen, ohne Bezielung reiner Ueberschüsse — sind demnach das einzige, was, ohne dem Vorwurfe der Unklugheit und Ungerechtigkeit zu unterliegen, von der Wirthschaft deutscher Staaten in der hier unterstellten Hinsicht ferner beibehalten werden kann und darf.

ad 2.) Eine der wesentlichsten Bedingungen der Gemeinschaft und alles kommerziellen sowohl als geistigen Verkehrs unter den Menschen und Völkern der Erde umfaßt die Postanstalt: eine Anstalt deren Erschaffung und ihrem Zwecke genügende Unterhaltung allerdings zum Ressort der Polizei des Staats gehört; allein abgesehen von dem Mangelhaften des Rechtsverhältnisses des Postregals in Deutschland, erzeugte die Ausübung desselben in manchem Staate große Nachtheile für den deutschen Wohlstand in der neuesten Epoche.

Die Gewinngierde ließ hier und da die Posttaxen nicht blos berechnen auf den, durch diese zu erholenden, Ersatz des Aufwandes auf die Postanstalten, sondern auch auf eine, diesen Ersatz beträchtlich überschießende, reine Revenüe. Gerade aber in so ferne die Posttaxen jenen Ersatz beträchtlich übersteigen, tragen sie die Natur einer wahren, und zwar theils indirekten theils direkten, Besteurung an sich.

Bei denjenigen, welche ihre Postauslagen zu dem Preiße ihrer Waaren schlagen, und in diesem jene sich ersetzen lassen, wie z. B. bei dem Handelsstande in seiner ganzen Ausdehnung, haben die Posttaxen unverkennbar die Natur indirekter Steuern; denn der Kaufmann schießt sie blos vor, getragen werden sie am Ende aber von denjenigen, welche die Waaren verbrauchen oder verzehren: Das absolute Unrecht und die Unklugheit einer, nach dem Maaße der Consumtion sich stellenden, Steuer sind jedoch voraus (ad 1.) bereits nachgewiesen worden.

Bei denjenigen, welche ihre Postauslagen sich nirgends können ersetzen lassen, haben jene zwar die Natur direkter Steuern, indem sie von denen, welche sie entrichten, auch wirklich selbst getragen werden: Insoferne aber auch bei dieser Art von Steuererhebung sichtbar die einzigen Steuerpflichtigen nicht angesprochen werden nach dem Verhältnisse ihres reinen Einkommens, also nicht nach dem, voraus deduzirten, einzig gerechten Maaßabe aller Steuervertheilung, insoferne erhellt die Ungerechtigkeit auch dieser Besteurungsmethode, übertroffen noch von der, in dieser letztern sich äußernden, Unklugheit:

Denn unzweckmäßig ist es doch wohl ohne Zweifel, eine unsichere Erhöhung der Staats-Einnahme bezielen, auf dem Wege einer Vermehrung der Staatsausgaben, dergleichen der beträchtliche Aufwand auf die Postanstalten unstreitig mit sich führt. Je weniger die Kosten der Post-Regie übersliegen würden von derem reinem Ertrage, destoweniger könnte sichs der Mühe lohnen, des Postwesens sich bemächtigt, und dasselbe zum Staatsmonopol erhoben zu haben: Darum mußten die Posttaxen angelegt werden auf Bewirkung eines beträchtlichen Ueberschusses. Im gleichen Maaße der Erhöhung jener Taxen aber gerieth die Postanstalt in Widerspruch mit dem vernünftigen Zwecke ihres Daseyns, den Verkehr in seinem ganzen Umfange zu erleichtern, und untergrub sie sich selbst die Möglichkeit des bezielten wuchernden Effekts.

Das gesteigerte Brief- und Wagen-Postporto schreckte ab, und mußte durch den Grad seiner Im-

pertinenz abschrecken von dem sonstigen Gebrauche der Postanstalten; öffentlich verbath man sich jede nicht absolut nothwendige Correspondenz und Sendung; Verwandte, Freunde, Gelehrte erließen sich stillschweigend die sonst so angenehme Pflicht gegenseitiger Mittheilung um der neuen Last willen, wahrscheinlich nicht ohne inneren Fluch über dieselbe: Das, was den Verkehr in allen seinen Arten unterstützen sollte, ward so zum nöthigen Hindernisse desselben, und — gleich als ob es darauf abgesehen gewesen wäre, alle Gemeinschaft unter den Menschen aufzuheben — empörende Beschränkung alles übrigen Botenwesens, die noch mehr empörende Frechheit des Brieferbrechens, die Unsicherheit des Anvertrauten und die Langsamkeit seiner Expedition vollendeten, was die Mauth- oder Zollanstalten, und die Uebertreibung der Posttaxen noch nicht vollkommen bewirkt hatten. — So viele und scharf einschneidende Fesseln des Verkehrs mußten diesen bis zum Stocken bringen, aber auch in gleichem Grade vertrocknen diese ergiebigste Quelle des Wohlstandes nnd der, durch den Verkehr und Wohlstand absolut bedingten, allgemeinen Steuerfähigkeit.

Da in demselben Maaße, in welchem die Posttaxen gesteigert wurden, der Gebrauch der Posten sich minderte, somit auch die Post-Einnahme, so wurde nicht einmal der, auf so unökonomischem Wege beabsichtigte, temporäre Gewinn für die Staatskassen wirklich erreicht, desto gewisser aber dem deutschen Wohlstande die empfindlichste Wunde geschlagen, für welche es kein anderes Heilmittel giebt, als in der Reduk-

tion des deutschen Postwesens auf das den schwunghaften Gang des öffentlichen Verkehrs wohlthätig befördernde Verhältniß.

Denn die Postanstalt erfordert der Natur der Sache nach ein weites Gebieth ihres Wirkens, wenn der Vortheil derer, die sich ihrer bedienen, mit dem Vortheile ihrer Unternehmer vereinbar seyn soll. Jene Bedingung ist bei jedem großen, einen bedeutenden Theil Deutschlands umfassenden Staate gegeben, und nur in einem solchen macht die Größe der Postanstalt ihre Einfachheit, und diese Einfachheit die Wohlfeile der Posttaxen möglich.

Gerade diese Vereinfachung der Post-Organisation und der Manipulation ist unerlaßlich zur Begründung der übrigen Charaktere, durch welche die Wohlthätigkeit des Post-Instituts bedingt ist, und an denen es diesem in der neuesten Zeit so sehr mangelte, nämlich — der Sicherheit des den Posten Anvertrauten, und der Schnelligkeit seiner Beförderung. Denn je größer der geographische Wirkungskreis einer Postanstalt ist, je seltener also die Postanstalt wechselt auf dem Raume, den die ihr anvertrauten Sachen zu durchlaufen haben, desto größer ist die Sicherheit für letztere: Je seltener jener Wechsel, desto seltener müssen die Briefpackete geöffnet, die Briefe besichtigt und umspedirt, die Postwagen umgepackt werden, desto seltener ist Gelegenheit gegeben zu Fehlern und Versehen; desto weniger Spielraum haben untreue Hände, auf desto weniger Personen und Artikulationen ist die Verantwortlichkeit konzentrirt, desto gehemmter ist der Einfluß der gehei-

men Polizeyen, desto geringer also die Gefahr, desto leichter dagegen die Erholung der Gewähre.

Je geographisch ausgedehnter der Wirkungskreis einer Postanstalt ist, desto weniger Zeit wird geraubt durch das nun verhältnißmäßig seltenere Umsetzen, Umspediren, Auswechseln der Correspondenz, und Umpacken der Postwagen, desto gewisser wird der ganze Postverkehr allenthalben auf den kürzesten Wegen instradirt, desto mehr muß die Schnelligkeit gewinnen durch die Gleichförmigkeit des Betriebs, und durch die Einheit und Allgemeinheit der für das Post-Institut geltenden Gesetze und Gebräuche, von welchem allem bei versplitterten Postbezirken das gerade Gegentheil statt findet.

Als Stütze und Erleichterungsmittel des erlaubten Verkehrs in allen seinen Arten, nämlich des kommerziellen und intelektuellen, des litterarischen und artistischen sowohl, als des freundschaftlichen und weltbürgerlichen Verkehrs, als eine Weltanstalt zur Beförderung der Betriebsamkeit im Gewerbe, des Handels und der Cultur, als das große allgemeine Wechselhaus alles menschlichen Wissens und Wirkens, — so wird die Postanstalt von klugen Regenten und Ministern angesehen, so muß sie von den Staatswirthen behandelt werden: sie kann und wird aber nur dann das leisten, was in ihr nur bezweckt werden darf, wenn sie Briefe, Paquete und Reisende so sicher, geschwind und wohlfeil, als möglich, zu befördern, qualifizirt werden wird.

Jede Bezielung eines großen Finanzgewinns aus den Postkassen ist nicht nur, wie voraus bewiesen worden,

hartes Unrecht im Gebiethe des Steuerwesens, sondern auch, von Mangel an Einsicht oder Unklugheit zeugende, Hemmung der generellsten Quelle des Staatseinkommens, nämlich des reinen National-Einkommens: und daß jenes und diese ungesäumt beseitigt werden, ist, was jeder Freund der Menschheit, der Aufklärung, der Cultur, des Handels, der Gewerbe sehnlich wünschen muß, und hoffentlich jede Staats-Regierung wünschen, und zu bewirken sich angelegen seyn lassen wird.

ad 3. Daß seit mehr, als einem Jahrzehend, in Deutschland eine höchst unmäßige Ueberanstrengung aller Arten von Nationalkräften statt gefunden habe, ist leider! zu allgemein kundig und anschaulich, als daß nur Jemand einen Beweis dafür abfordern dürfte: Hunderttausende Deutscher Söhne liegen seitdem auf allen Feldern Europas begraben, und was der letzte Kampf um deutsche Freiheit an Menschen kostete, steigerte den Mangel an arbeitenden Händen und Köpfen auf den höchsten Grad der Empfindlichkeit. Eine Menge von Menschen hat die Wuth des Kriegs an den Betelstab gebracht, und die allenthalben aufs höchste gestiegene Last der Abgaben druckt auf die übrigen in einem Grade, welcher länger nicht ertragen zu werden vermag.

Die unvermeidliche Folge jeder regelmäßigen Ueberspannung ist Schwächung, und der fortwährenden Schwächung sicheres Produkt ist Erschöpfung und Verfall. Darauf wird man es aber hoffentlich nicht ankommen lassen wollen. Die Unzufriedenheit der Völker über den Druck der Abgaben, welche auch mit der

unmenschlichsten Härte kaum mehr herausgepreßt werden können, ist ohne dieß bereits zu einem so gefährlichen Grade der Gährung gediehen, daß es in der That die höchste Zeit ist, den Druck zu mindern, um gewalsame Explosionen zu verhüten; denn je näher ein Volk an den Punkt der Verarmung geruckt wird, desto näher ist der Moment der Revolution.

Das Schwinden der außerordentlichen Kriegskosten vermag für sich allein nicht zu helfen: denn wenn gleich die laufenden Kosten dieser Art cessiren, so wirken doch die alten noch fort in der allenthalben großen Staats-Schuldenmasse, deren Gläubiger jetzt um Bezahlung schreien.

Die Möglichkeit einer wesentlichen Minderung des Drucks mittelst eines merklichen Nachlasses der Staatsabgaben ist absolut bedingt durch eine wesentliche Beschränkung des Staatsaufwandes, und eine solche unerlaßlich geheischte Beschränkung ist dem ernsten Willen unstreitig auch sogleich ausführbar.

Fürs erste muß, nach wiederhergestelltem Frieden, der Vertheidigungsstand des Staats auf eine, allenthalben zu organisirende, mindest kostspielige, Nationalmiliz gegründet, dagegen das stehende Militair auf einen blosen, zur Uebung der Nationalmiliz ausreichenden, Stamm zu einem der Vertheidigung gewachsenen, aus der geübten Nationalmiliz im erforderlichen Falle zu ergänzenden, Heere reduzirt werden. — Auf diese Weise wird, ohne die mindeste Gefährdung für die Sicherheit des Staats — denn die in schiklichen Zeiten geübte, nicht ständig besoldete, Nationalmiliz verbürgte die unverzögerte Steigerung der Militairmacht zur erforderlichen

Ausdehnung und Wirksamkeit, — dem Erwerbfleiße eine Menge arbeitender Hände wiedergegeben, und erhalten, aber auch auf dem Etat des jährlichen Staatsbedarfs eine höchstbedeutende Summe gestrichen, somit um eben soviel die, auf die Staatsglieder fallende, Total-Steuersumme herabgesetzt werden können.

Fürs zweite muß jeder, in Ansehung seiner Größe und der Zeit, in welcher er zu machen ist, nicht unabweislich gebotene, vielmehr nur bedingt nothwendige, außergewöhnliche Staatsaufwand — z.B. für Anlegung neuer Gebäude, Brücken, Straßen, Häven, Berg- oder Salinenwerke, für bloße Verschönerungen oder Bequemlichkeit u. s. w. — wo es, sonderbar genug! noch nicht geschehen seyn sollte, sofort eingestellt werden, und solange eingestellt bleiben, bis die Völker von der bisherigen Uiberanstrengung sich in dem Grade werden erholt haben, daß sie den Forderungen, welche zur Bestreitung eines Aufwandes der bemerkten Art an sie gemacht werden müßten, ohne Zwang und Lähmung ihrer Wirthschaft entsprechen können, weil im entgegengesetzten Falle die Vortheile, welche aus Anlagen jener Art für die Völker erwachsen können, von den, durch jene Forderungen verursachten Nachtheilen für dieselben bei weitem überwogen werden, und weil es durch die Natur der Sache gerechtfertigtes Prinzip jeder klugen Wirthschaft ist, den vermeidlichen, wenn gleich nicht unzweckmäßigen, Aufwand bis dahin zu versparen, wo er nach den Kräften der Wirthschaft füglich und ohne ihr wehe zu thun, gemacht werden kann. — Ungleich wesentlicher noch, als durch Einstellung jedes unzeitigen Aufwandes, und Verschiebung desselben bis auf günstigere Verhält-

nisse des Nationalwohlstandes, könnte den deutschen Völkern die ihnen aufgebürdete Last der Abgaben erleichtert werden.

Drittens, durch ungesäumte Abstellung jedes unnöthigen, d. h. jedes, durch den Zweck des Staats selbst entweder gar nicht, oder doch nicht in seiner bisherigen Größe geheischten, Aufwandes. Würde z. B. mit mehr Strenge verhütet jede Vergeudung, welche nicht selten hervorgeht aus dem Mangel gehöriger Umsicht und Rechtlichkeit bei Schließung von (z. B. Bau- und Lieferungs-) Akkorden, von Pachtverträgen oder aus der Nichtanschaffung der nöthigen Vorräthe zur rechten Zeit; würde unverweilt eingestellt alle Besoldung von Menschen, welche dem Staate keine Dienste leisten, und die Verabreichung so mancher unnöthiger Commissions- und Diätengelder; würden so manche augenfällig überzählig besetzten Collegien reduzirt, und eingezogen diejenigen kostspieligen Gesandtschaften, welche blose Figuranten spielen, ohne dem Staate irgend einen wesentlichen Vortheil zu gewähren, auch zurückgenommen das — während die Staatsbeamten geringerer Klasse kümmerlich darben müssen — nicht selten an die Staatsbeamten höherer Klasse gespendete Besoldungs-Uibermaaß: zuverläßig würde die daraus hervorgehende, wesentliche Verminderung des Staatsbedarfs eine gleichbedeutende Herabsetzung der Staatsauflagen möglich und ausführbar machen.

Würden endlich die Regenten deutscher Völker durch die billige Rücksicht auf die großen Leiden und Lasten ihrer Unterthanen sich bestimmt sehen, wenigstens auf diejenige Dauer hin, der es zur Erholung der letzte-

ren bedarf, ihre an die Staatskassen ergehenden Anforderungen für sich und den Unterhalt ihrer Familien und ihres Hofstaates, ihrer Residenzen, Lustschlösser und Marställe, ihrer Hoftheater und Gärten u. s. w. wesentlich zu mäßigen, den bisherigen, oft ungemessenen, und tief ins Blut ihrer Landeskinder eingreifenden, äußeren Prunk mit einer einfach edlen und geschmackvollen Umgebung zu vertauschen, wie sie nach dem Geiste unserer Zeit die wahre Fürstentugend am Besten ziert, und überhaupt ihren Aufwand zu einem richtigen Verhältnisse mit der Größe ihrer Staaten und der so sehr geschwächten Kraft ihrer Völker herabzustimmen, so würde die Last der Auflagen um unglaublich vieles mehr gemindert zu werden vermögen, und die Fürsten würden nicht nur, durch die hierunter bezeugte thätige Theilnahme an sich, ihren Völkern die, wegen der zu tilgenden Schulden noch langehin unvermeidliche, große Last wohlthätig erleichtern, sondern auch durch ihr hierunter gegebenes Beispiel, die Ausführbarkeit jener, früher bezeichneten, Maßregeln eine wesentliche Stütze gewähren, und zur Heilung der, ihren Völkern geschlagenen, tiefen Wunden selbstthätig und in einer, Landesvätern wahrhaft würdigen, Art mitwirken.

Würde dann der jährliche Etat des Staatsbedarfs, nicht nach den, vom Regenten willkürlich veranlaßten, Staatsausgaben, sondern nach einem, mit Rücksicht auf die geforderte kluge Sparsamkeit, und unter Zuziehung der Volksrepräsentanten entworfenen, Normal-Etat eingerichtet, somit die ordentliche Staatsausgabe nach diesem Normal-Etat unerlaßlich be-

schränkt, und damit die erwünschliche Gemessenheit des Staatsaufwandes, so wie die nothwendige Begrenzung der Staatsauflagen wenigstens einigermaßen verbürgt, dann könnte auch unstreitig eine der wesentlichsten Bedingungen für das Wiedererstehen des deutschen Wohlstandes als in dem Grade erfüllt gelten, welcher zur Begründung besserer Zukunft unerlaßlich erscheint.

ad 4.) Unstreitig zwar liegt das drückende der bisherigen Staatslasten zunächst in deren Größe und Umfang, weswegen wir auch zuvörderst eine Minderung jenes Drucks durch Verringerung der Lasten selbst ansprechen zu müssen glaubten. Was jedoch den Druck der Lasten wesentlich zu erhöhen mitwirkte, ist die Repartitionsart derselben, oder das bisherige Besteurungsverfahren, und die darinn nicht zu verkennende große Ungleichheit und Unverhältmäßsigkeit im Ansprechen der Beitragsfähigkeit der Staatsglieder.

Ohne allen Zweifel ist es das Nationalvermögen in seinem ganzen Umfange, auf welchem die Verbindlichkeit zur Deckung des, aus dem unmittelbaren Staatseigenthume und den Regalien nicht gedeckten, Rests des Staatsbedarfs beizutragen, — das ist, die Steuerpflicht überhaupt — haftet; und nur dann, wenn das, worin sich die Realität der Theilnahme am Nationalvermögen, wie am Effekte des Staats, und zugleich die Steuerfähigkeit ausspricht, nämlich das reine Einkommen aus dem Nationalvermögen in allen seinen Theilen und Klassen von Wem und in welcher Art es immer bezogen sey, gleichmäßig zur Beysteuer angezogen wird, ist nicht

nur dem unerlaßlichen Grundgesetze aller Besteuerung, nämlich dem Rechtsprinzipe der Gleichheit gnügt, sondern auch durch eben diese, der Fähigkeit des Tragens genau entsprechende gleiche Vertheilung der Staatslasten das Tragen derselben so sehr, als es immer möglich ist, erleichtert.

Gerade aber jenes unerlaßliche Prinzip der Besteuerung sieht man allenthalben auf die auffallendste Weise vernachläßigt; denn fürs erste sind, während alle Klassen von Grund-Renten besteuert erscheinen, so manche Klassen von Capital-Renten — wie z. B. die aus Darlehnen, aus dem Weinhandel, aus dem Wechselgeschäfte fließenden Renten, — und noch mehrere Klassen von Arbeits-Renten — wie z. B. die Renten der höheren Künstler, Theaterunternehmer, Advokaten, Aerzte, Chirurgen und Hebammen, der Privatlehrer, Schriftsteller, und die der Pachter, als solcher, u. s. w. — endlich der Genuß von demjenigen Capitalwerthe, welcher eine reine Rente gewähren könnte, aber unter der Form von Artikeln des Luxus oder der Bequemlichkeit genossen, oder aus Privatrücksichten ganz unbenützt gelassen wird, von aller Besteuerung frey belassen: durch diese offenbare Ueberwälzung einer, vom ganzen National-Einkommen zu tragenden, Last auf einzelne Theile und Klassen dieses Einkommens ist aber der Druck jener Last für die letzteren auf die widerrechtlichste Weise gesteigert, und empörender noch wird die Ungerechtigkeit dieses unnöthig gesteigerten Drucks dadurch, daß die verschiedenen Unterarten von den einzelnen Klassen der Renten, z. B. die Unterarten der Grundrente, und

der Arbeits-Rente, selbst wieder in einem durchaus ungleichen Maaße zur Steuer gezogen erscheinen.

Zwar sind manche in dem Wahne, jene Ungleichheiten seyen durch die indirekten oder Consumtions-Steuern ausgeglichen: Sollte aber dieß der Fall seyn, so dürften diejenigen, deren Renten insgesammt bereits direkt besteuert sind, der indirekten Besteurung gar nicht, und diejenigen, deren Renten-Theile höher, als die der andern besteuert sind, der indirekten Besteuerung wenigstens nicht in gleich hohem Maaße, wie die letzteren unterliegen. Von allem dem findet jedoch das Gegentheil statt, indem bekanntlich durch die indirekte Besteurung die Consumtion der, mehr oder weniger, oder auch gar nicht direkt Besteuerten in ganz gleichem Maaße angesprochen wird, und so dienen die indirekten Steuern nur dazu, die Ungerechtigkeit des Steuerwesens um so mehr zu erhöhen, je weniger an ihnen, abgesehen von ihrer Wirkung neben den direkten Steuern, das Beruhen auf einem ganz falschen und unklugen Canon, zu verkennen ist.

Der Canon der indirekten Besteurung heißt; Je mehr oder weniger Jemand im Staate verzehrt, desto mehr oder weniger hat er zur Deckung des Staatsbedarfs beizusteuern: Nun ist aber das Verzehren unmöglich der Grund der Steuerpflicht, folglich darf auch diese in ihrer Realisation nicht nach dem Umfange des Verzehrens bemessen werden, weil die Sphäre des Begründeten koinzidiren muß mit der Sphäre ihres Grundes. Die indirekte Besteurung beruht

sonach auf einem irrigen Canon, der die Abgaben an den Staat mit den Ausgaben der Staatsglieder, und zwar meistens mit ihren unvermeidlichsten übrigen Ausgaben verknüpft.

Zwar werden die indirekten Steuern in den möglich kleinsten Parzellen von den Consumenten getragen, ohne daß sie es nur merken oder wissen, vielweniger sich, dadurch gedrückt zu seyn, bewußt werden; und dieß wäre vortrefflich, wenn den einzelnen Staatsgliedern in der Art nur nicht mehr abgelockt würde, als sie nach dem einzig wahren Grunde ihrer Steuerpflicht zu geben schuldig sind.

Denn ob mir mein Gläubiger, welcher von mir z. B. nur 5 Prozente rechtlich fordern könnte, auf einmal 12 fl. 10 kr. abnimmt, oder sich täglich nur 2 kr. von mir bezahlen läßt, ist am Ende des Jahrs, für mich dasselbe, nur vielleicht weniger lästig; und wenn der Staat, der, nach einer gerechten Vertheilung der Steuerlast von mir nur 10 fl., von meinen Nachbarn aber nur 40 fl. zu fordern hätte, mir in noch so kleinen Parzellen 25, meinem Nachbarn aber nur 30 fl. abnimmt, so bin ich von ihm am Ende des Jahrs um 15 Gulden übernommen, und er ist, wiewohl nur durch eigene Schuld, von meinem Nachbarn um 10 fl. verkürzt. — Von welcher Seite man immer das indirekte Steuerwesen betrachten mag, so zeigt sichs bei gründlicher, auf den gültigen Maaßstab aller Steuervertheilung rekurrirender Prüfung, daß dasselbe weder die Probe des Rechts noch der Klugheit bestehe, daß nur kleinliche, um die Gerechtigkeit der Steuervertheilung kei-

neswegs, sondern lediglich um die Ergiebigkeit der gewählten Wege, und um das Bemänteln der Größe der Auflagen bekümmerte, Finanzmaschinen des Einschlagens solcher Schleichwege fähig seyn können.

Rechtlichen Finanz-Beamten, denen Würde und Achtbarkeit des Staats keine leeren Worte sind, muß es einleuchten, daß es um der Würde der Regierung eben so sehr, als um der lange genug mißhandelten Unterthanen willen Noth thue, ohne längeren Verzug den Uebergang zu einer gerechten Besteurungsmethode einzuleiten, und den Kampf mit Vorurtheilen je eher, je lieber zu beginnen.

Das indirekte Steuerwesen — entweder von grober Unwissenheit oder niedriger Tücke erfunden, durch Superklugheit und Sophisterey vertheidigt, von der Gemächlichkeit gepflegt, durch Noth erweitert, und aus Furcht vor der Mühe der Einführung des Rechten bis zur Stunde beibehalten — darf es länger nicht mehr, sondern muß verbannt werden, dagegen alle Beitragserhebung auf eine einzige, direkte, alles National-Einkommen gleichmäßig ansprechende, die Steuerpflicht nach ihrem wahren Grunde realisirende Besteurungsart zurückgeführt, jede Exemtion nicht nur dieses oder jenes Standes, sondern auch aller, bisher nicht zur Steuer gezogenen, Klassen des reinen Einkommens aufgehoben, und alle Ungleichheit im Ansprechen der verschiedenen Renten-Arten geebnet und ausgeglichen werden. — Dadurch müßte der bisherige Druck der Abgabenlast sich um so wesentlicher erleichtert

finden, da auf diesem Wege nicht nur das, den Druck erhöhende, Moment — Uiberwälzung der vom Ganzen zu tragenden Last auf einzelne Theile dieses Ganzen, und Praegravation dieser Theile unter sich — beseitigt, sondern auch bei weit geringern Kosten der Auflagen-Erhebung, der Staats-Bedarf selbst wesentlich beschränkt, also zugleich eine wesentliche Minderung der Größe der Auflagen bewirkt würde.

Es wäre in der That höchst auffallend, wenn, während die meisten Regierungen in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung zum Besseren fortschreiten, sie gerade in der Methode der Finanzverwaltung, und insbesondere in der Besteurungsmethode — in dem Punkte, welcher am wesentlichsten in das Wohl und Wehe der Völker eingreift, — zurückblieben, obgleich gerade der hohe Stand der Staatsbedürfnisse als die dringendste Veranlassung angesehen werden sollte, vorzüglich in diesem Punkte nach dem Besseren zu trachten. Die erforderlichen Summen müssen ja doch auf jeden Fall von den Völkern herbeigeschafft werden. Warum sollte man denn aber die Völker diese Lasten durchaus nicht in einer gerechten und in einer solchen Art wollen tragen lassen, welche den Nationalwohlstand am wenigsten hemmt, also die Urquelle der Beitragsfähigkeit am wenigsten vertrocknet?

Das, worinn der Wille aller Staatsglieder, sogern auch jedes die Last von sich schieben möchte, am Ende dennoch zusammenstimmt, ist, daß jedes wenigstens nicht mehr und weniger trage, als was nach einem gerechten Maaßstabe wirklich auf seinen Theil

kömmt. Ist nun nicht zu läugnen, daß das Verhältniß des reinen Einkommens eines Jeden zu dem der Uebrigen der einzige, der Gerechtigkeit wie der Klugheit genügende Maaßstab der Steuervertheilung sey, so muß man entweder auf die Gerechtigkeit in der Steuervertheilung Verzicht leisten, oder sich die Ausmittlung seines reinen Einkommens gefallen lassen.

Ist auch Anfangs ein Sträuben gegen diese Ausmittlung zu besorgen, so bedenke man dagegen, daß, wenn das Volk sich dem, was wirklich zu seinem Frommen ist, entgegenstemmt, dieses nur in einer irrigen Ansicht des Volks seine Quelle habe: es sage daher nur die Regierung dem Volke handgreiflich, was ihm über sein wahres Interesse hierunter zu sagen ist; sie sorge selbst für den Unterricht der Jugend hierüber, bereite indessen die Ausführung einer gerechten Steuervertheilung gehörig vor, und vollführe nach vollendeter Vorbereitung mit männlicher Stärke, was unabweisliche Pflicht von ihr heischt. — Murrt auch dann noch der Pöbel, so murrt er dann wenigstens mit Unrecht, der gescheitere Theil wird sicher das Gleichgewicht halten, und am Ende muß dennoch das Vorurtheil der Macht des Rechts das Feld räumen.

Sollte selbst eine mathematisch genaue Ausmittlung aller Klassen des reinen Einkommens sogleich nicht erzielt werden können, so berechtigt dieß jedoch den Staat keineswegs, auf dem Pfade des bisherigen Schlendrians fortzuwandeln; sondern der Staat muß wenigstens so viel thun, als er vermag, um sich dem Ideale eines gerechten Steuerwesens möglichst zu nähern, und es ist dann nur eigene

Schuld der Staatsglieder selbst, wenn die Regierung der Forderung der Gerechtigkeit im Steuerwesen nicht vollkommen genügt. Der Vorwurf trifft dann wenigstens sie nicht mehr.

ad 5.) Ein tief gewurzeltes Hinderniß, welches dem Rücktritte der ordentlichen Staatsauflagen in das stehend gehörige Maß noch lange im Wege stehen wird, ist die große Masse der allenthalben in Deutschland gehäuften Staatsschulden. — Sich dieser mit einem leichten Federzuge um ein Drittel oder um die Hälfte zu entledigen, umfaßt des Verbrechens und der Sünde ein zu großes Maß, als daß man erwarten sollte, daß je noch eine Regierung sich mit einem solchen Gewaltstreiche brandmarken könnte. Der von öffentlichen Auktoritäten ausgegangenen Verletzungen des Rechts- und Sittengesetzes sind ohnedies so viele und so mancherlei, daß kaum mehr ein Unrecht oder ein Laster zu entdecken ist, für welches nicht der Unterthan in dem Beispiele seiner Obrigkeit Entschuldigung finden könnte; und es ist die höchste Zeit, diese Beispiele zu endigen, wenn auch nicht leicht nachzuweisen wäre, daß eine Regierung durch Gewaltsmaßregeln jener Art sich selbst das Recht auf weitere Abgaben, auf Treue und Gehorsam von Seite ihrer Unterthanen untergrabe.

Daß nach wiederhergestelltem allgemeinen Frieden auch nicht einmal mehr ein Scheinvorwand in angeblicher Staatsnoth für jenen Meuchelmord am Wohlstande der unmittelbar betheiligten Privaten existiren werde, ist für sich einleuchtend; und eben so deutlich, daß die Regierungen es auch nicht bei der bisherigen Entwerthung der Staatspapiere bewenden lassen dürfen.

Nicht etwa nur, in gleichem Verhältnisse mit dem Sinken der letzteren, ist gesunken der Wohlstand unglaublich vieler Familien, Individuen und Institute, welche ihre Reichthümer und sauer gewonnenen Ersparnisse vertrauensvoll dem Staate vorgeschossen haben, sondern es ist auch die Subsistenz vieler derselben gefährdet, welche, während sie sonst von dem rechtlichen Ertrage ihrer Kapitalien gemächlich zu leben vermogten, jetzt kaum die Mittel finden können, ihr Leben zu fristen. Viele dieser Staatsgläubiger sind, gezwungen durch die Entwerthung ihrer Aktiven, die Schuldner einer noch größeren Menge anderer Privaten geworden, und so hängt das Wohl des größten Theils der Staatsglieder in tausendfältigen Fäden an dem Stande der Staatspapiere.

Es wäre himmelschreiender Undank und Mißbrauch des in ihn gesetzten Vertrauens, wenn der Staat, nach wiederhergestelltem Frieden, sich nicht aus allen Kräften bemühen würde, den Stand seiner Papiere oder Schuldscheine wieder auf ihren vollen Werth zu heben; und dieses Streben ist nicht nur absolute Zwangspflicht desselben gegen seine unmittelbaren und mittelbaren Gläubiger, sondern auch gegen sich selbst, in soferne er nur auf dem Wege jenes Strebens seinen gänzlich verlornen Kredit wieder zu gewinnen und die Hoffnung zu begründen vermag, daß er für künftig immerhin wieder mögliche Fälle dringenden außerordentlichen Bedarfs bereite Hülfs- (Anleihe-) Quellen finden könne und werde.

Der Kredit des Staats und seiner Papiere fällt der Natur der Sache nach, und steigt mit der von ihm ge-

währten Sicherheit, die Zinsen des Dargeliehenen, und seiner Zeit letzteres selbst unverkürzt zu beziehen und zurückzuerhalten. Darum muß die Regierung, um den Kurs ihrer Papiere zu heben, damit beginnen, daß sie die Aussicht auf volle und pünktliche Zinsenzahlung, so wie auf theilweis wenigstens fortschreitende Erstattung der Kapitalien in einer Art begründet, welche volles Vertrauen zu erwecken geeignet ist, und je fester dieses Vertrauen ist, desto sicherer wird sie jene Absicht erreichen.

Ein solches Vertrauen zu begründen ist jedoch, leider! weder das, oft täuschende blose Versprechen, noch selbst das, nur zu leicht unterbrechliche, aktive Anschicken der Regierungen selbst geeignet, sondern einzig der Ausweg, daß die Behandlung der Staatsschulden den Volksrepräsentanten, den Land- oder Reich'sständen, überwiesen, und dadurch zum Geschäfte desjenigen Theils gemacht werde, welchem am meisten daran gelegen seyn muß, die Staatsschulden in jeder Beziehung richtig behandelt zu sehen, und welchem daher auch kein Mißtrauen im Wege stehen kann, so gewiß das Volk das Vertrauen auf sich selbst noch nicht verloren hat.

Daß dann von der Landstandschaft ein Tilgungsfond eröffnet werden müsse, versteht sich wohl von selbst; aber eben so sehr, daß jeder Mißgriff dabei nicht sorgfältig genug vermieden werden könne. Ein solcher Mißgriff wurde jedoch bisher gewöhnlich gemacht, indem gewisse Revenüen aus unmittelbarem Staatseigenthume oder aus Regalien zur Schuldentilgung angewiesen worden sind, obgleich jene Revenüen

insgesammt schon lange vor dem Daseyn der Schuldenmasse, nicht einmal zur Deckung des laufenden ordentlichen Staatsbedarfs zureichten, sondern durch Steuer-Erhebung für den letzteren Zweck ergänzt werden mußten. Jene Anweisung an die Schuldentilgungskasse hatte also ein Deficit in der Staatskasse zur nothwendigen Folge, und stürzte sichtbar in eine andere Verlegenheit, indem sie die eine aufzuheben schien. Dasselbe gilt von jeder Zuflucht zu solchen Quellen, welche zur Deckung des ordentlichen laufenden Staatsaufwandes bestimmt und erforderlich sind, und es muß demnach zur Eröffnung eines Schuldentilgungsfonds ein anderer Ausweg ergriffen werden, welcher sogleich und direkt aus derjenigen Quelle schöpft, aus welcher dennoch am Ende Alles geholt werden muß, nämlich aus dem Einkommen der Nation.

Vor allem werde der Etat des laufenden ordentlichen Staatsbedarfs — ohne alle Rücksicht auf die vorhandenen Staatsschulden — nach den voraus erörterten Ansichten regulirt, und wird dabei die geforderte Reduktion des stehenden Militairs, und alles unzeitigen und unnöthigen Staatsaufwandes zum Grunde gelegt, so muß ohne Zweifel die — zur Bestreitung des, durch das Einkommen aus unmittelbarem Staatseigenthum, aus Regalien u. s. w. nicht gedeckten, Restes des ordentlichen Staatsaufwandes erforderliche — Steuersumme, wo nicht auf ein Drittheil, doch sicher auf die Hälfte der bisher geforderten Total-Steuersumme zurücktreten. Auf deren Erhebung werde die Staats-Finanz-Behörde ausschließend beschränkt.

Die Landstandschaft dagegen berechne die Anstrengung, welche die Nationalkraft, nebst jenem Steuerbetrage, sich gefallen lassen kann, und vorläufig nach Maaßgabe der vorhandenen Staats-Schuldenmasse sich gefallen lassen muß, und schreibe eine, dem Resultate dieser Berechnung entsprechende, besondere Schuldentilgungs-Steuer aus, welche jedoch, hinzugerechnet zu jener von der Finanz-Behörde ausgeschriebenen Steuer, hinter der Höhe der bisherigen, die nunmehrige Total-Steuersumme bedeutend zurücklassen muß. — Diese, ebenfalls nach dem Verhältnisse des reinen Einkommens eines jeden Staatsglieds auf Alle zu repartirende, Schuldentilgungs-Steuersumme werde unmittelbar abgeliefert an die Kasse der Landstandschaft, welche unabweichlich davon die Zinsen von den Staatsschulden, und mit dem Ueberschusse, Capital-Parzellen selbst, nach der durchs Loos bestimmten Reihe zu bezahlen, und jährlich dem Volke öffentliche, und gehörig belegte Rechenschaft darüber abzulegen verpflichtet werden muß.

Ein Verfahren der Art wäre eben so gerecht, als seinem Zwecke genügend: denn Staatsschulden haften — als von der, Namens der Gesammtheit der Staatsglieder handelnden, Regierung kontrahirte Schulden — unläugbar auf eben dieser Gesammtheit: Sie, oder das ganze Volk ist der eigentliche Schuldner, für welchen die fraglichen Darlehne kontrahirt worden sind, und dem es daher auch allem Rechte nach obliegen muß, die vertragsmäßigen Forderungen der Gläubiger nach allen seinen Kräften zu befriedigen: und dieser Obliegenheit würde auf dem

vorgeschlagenen Wege, welcher das Mitwirken aller Glieder des Volks zur Zinsen- und Capital-Zahlung in verhältnißmäßiger Gleichheit anspricht, sichtbar genügt.

Eben jene Ansicht der Staatsschulden rechtfertigt vollkommen die geforderte Ueberweisung des Tilgungsgeschäftes an die Volksrepräsentation; und je zuverläßiger die stets gleiche Ergiebigkeit des vorgeschlagenen Tilgungsfondes ist, je weniger zu besorgen steht, daß über denselben zu andern Zwecken könne disponirt werden, je sicherer der vorgeschlagene Weg eine, wenn gleich nur allmähliche, doch absolut fortschreitende, Abnahme der Schulden verbürgt, besonders, wenn neue Schulden ohne Bewilligung der Repräsentanten schlechterdings nicht gemacht werden dürfen, je ungeschwächter endlich das Vertrauen auf das Verfahren der Volksrepräsentanten ist, desto weniger dürfte zu verkennen seyn, daß mit dem Betreten des bezeichneten Wegs die Staatspapiere in schnellen Schritten wieder bis zu ihrem vollen Werthe gehoben, und die durch das Entwerthen derselben dem Nationalwohlstande geschlagenen Wunden mit einer, die Interessen aller Partheien in einer gerechten Art wahrenden, Umsicht geheilt seyn würden.

Wenn durch das unverzögerte Eintreten kluger Sparsamkeit in den Staatsausgaben die bisherige Ueberspannung der Nationalkräfte bedeutend nachgelassen, und durch gerechte Vertheilung der unabwendlichen Staatslasten, das Tragen derselben wesentlich erleichtert, wenn durch das Heben der Staatspapiere, und durch das Hinwegräumen der bezeichneten Hin-

dernisse und Erschwerungen des Verkehrs und Handels in allen seinen Arten und Richtungen, den vertrockneten Quellen des deutschen Nationalwohlstandes neue Zuflüsse geöffnet und gesichert seyn werden, dann ist unstreitig damit zugleich eine der Hauptbedingungen des Wiederaufblühens deutscher Cultur gegeben: Denn Cultur und Wohlstand einer Nation, welche in Ansehung der ersteren einmal so weit vorgerückt war, wie die Deutsche, stehen in der engsten Verbindung und Wechselwirkung unter sich, und gleichwie wir mit dem Sinken des deutschen Wohlstandes die Hauptspringfedern deutscher Cultur erlahmen sahen, so wird sicher der neue Aufschwung der letzteren, gleichen, durch keinen Damm aufhaltbaren, Schritt halten mit dem Wiederaufleben des ersteren.

Man stelle übrigens an die Spitze des öffentlichen Schul- und Universitätswesens Männer, welche davon, daß sie von dem Geiste dieser Institute lebendig durchdrungen seyen, und nicht das Wesen dem Mechanismus opfern werden, öffentliche Vertrauen erweckende Proben gegeben haben, man mache sie der Publizität verantwortlich für die Erfüllung der wahren Aufgabe öffentlicher Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche nicht darin bestehen kann, die Menschen abzurichten zu willenlosen Sklaven unbedingter Herrscherwillkühr, sondern sie fähig zu machen, um das Ziel der Menschheit, und den, diesem Ziele untergeordneten, Zweck des Staats erstreben, oder geschickt erstreben helfen zu können; und man lasse bei der Auswahl von Lehrern aller Klassen nur entscheiden den höheren Grad erprobter Fähigkeit zur Ertheilung eines so gearteten Unterrichts.

Man gebe den deutschen Universitäten den größten Theil ihrer alten Formen zurück, bei denen sie so herrlich gediehen sind, entferne jedes Lehrmonopol, und löse den Universitätsbann, während man im Vaterlande einer zweckmäßigen Prüfung unterwirft alle diejenigen, welche auf Staatsdienste Anspruch machen: Man besetze nie die Lehrstühle auf einseitige Empfehlungen, sondern nur mit anerkannt ausgezeichneten Männern, entferne ungesäumt diejenigen, die da hinter den Fortschritten ihrer Wissenschaften zurückbleiben, und lasse jede Universität ihre Lehrer selbst nachziehen, indem man Jedem, der sich genügend dazu legitimirt hat, zu doziren erlaubt, und seine Beförderung abhängen läßt von dem Grade des dauernden Beifalls, welchen er sich bei seinen Zuhörern zu verschaffen gewußt hat, und von dem wesentlichen Werthe seiner schriftstellerischen Produkte in seinem Fache: Man gebe endlich den Universitäten ihre Freiheiten wieder, indem hier keine Spießbürger und keine knechtische Maschinen, sondern selbstdenkende und selbstständig handelnde Männer erzogen und gebildet werden sollen, welche frühzeitig lernen müssen, sich selbst zu zügeln.

Man löse ferner die Fesseln aller Pressen wenigstens für wissenschaftliche Arbeiten aller Art, somit auch für allgemeine Staatswissenschaftliche, Staatsrechtliche und philosophische Produkte, da es ohnedies eine ungeziemende, höchst verderbliche, Vermessenheit ist, wenn Staatsbehörden sich zu Richtern im Gebiete der Wissenschaft aufwerfen wollen, und das Untaugliche in diesem Gebiete gerade nur durch die Freiheit der Presse am sichersten niedergehalten werden kann

und wird. Man zolle endlich dem wahren Verdien, sie im Gebiete der Kultur die ihm gebührende Achtung, und lasse dasselbe sich erfreuen eines gleichen Antheiles an den Verdienstauszeichnungen und Beförderungen, man eröffne dem Genie, wo es sich auch immer findet, eine Laufbahn, muntere auf die Talente und Tugenden, von welchem Stande und Range sie auch immer seyn mögen, man ziehe bei Besetzung eigentlicher Staatsämter in allen Zweigen reelle Kenntnisse und Verdienste dem blos idealen Werthe der Geburt vor, und man darf sich kühn der Uiberzeugung hingeben, daß dann sich die deutsche Kultur bald wieder zu derjenigen Stufe empor schwingen werde, welche ihr den Fortbesitz des unstreitigen Vorranges vor der Kultur anderer Nationen sichern müßte.

Sicherstellung deutscher Unabhängigkeit und National-Ehre gegen die Willkür jeder fremden Nation; eine eben so feste als rechtliche Coexistenzordnung aller deutschen Staaten unter sich; eine gleich befriedigende Konstitution für jeden einzelnen dieser Staaten; endlich Wiederbelebung des deutschen National-Wohlstandes und deutscher Kultur — dieß sind unstreitig diejenigen Hauptmomente, welche alles das umfassen, um was es Deutschen jetzt Noth thut, was von Deutschen aus dem Standpunkte des Ganzen zu wünschen und zu hoffen ist, dieß sind unstreitig diejenigen Zwecke, welche die wesentlichsten Grundbedingungen einer glücklicheren Zukunft für Deutschland umschließen.

Möchte es uns gelungen seyn, die richtigen Mittel zum Erstreben dieser Zwecke gefunden, und sie, eben so sehr von ihrer Güte und Zweckmäßigkeit überzeugend, dargelegt, als den nöthigen Trieb zur Thätigkeit für ihre Ausführung angeregt zu haben! Möchten

der Sache gewachsene, von ächtem deutschem Patriotismus beseelte Männer diese Mittel einer unbefangenen Prüfung würdigen, und in Ansehung derer, die auch ihrem Blicke als dem Vaterlande Heilbringend sich bewähren, ihre Stimme ungesäumt mit der unsrigen vereinigen, um deren Berücksichtigung und Realisirung bei der Gestaltung der neuen Ordnung der Dinge von der Weisheit ihrer Stifter zu erflehen!

Fürsten Deutschlands! Bedenkt die Größe der Opfer, welche euch euere Völker gebracht haben: Bedenkt, daß leztere der Größe ihrer gebrachten Opfer bewußt sind, und mit Recht dafür billige Entschädigung von euch erwarten; eine Entschädigung, welche ihr ihnen um so weniger versagen dürft, da sie nur das enthält, was die Völker, auch ohne jene Opfer, von euch zu fordern berechtigt wären, was ihr, auch ohne jene Opfer, den Völkern zu leisten verpflichtet wäret. Wehe uns und euch! wenn ihr in dem jetzigen Momente die laute Stimme des Rechts und der Pflicht überhören könntet. Es kann und wird nicht angehen, daß deutsche Völker ewig an politischer Freiheit und Selbstständigkeit hinter allen sie umgebenden Völkern so tief zurückgehalten werden. Sie reklamiren laut diejenigen Rechte, in deren Besitz sie längst schon andere Völker gesetzt sehen; und wir müssen noch einmal daran erinnern, — auch die deutsche Geduld hat ihr endliches Maß und Ziel.

Eben jezt ist die eigentliche Tag- und Nachtgleiche für deutsche Fürsten, worinn sie die Wahl haben, durch einen, auf die für menschliche Anstalten möglich längste Dauer berechneten, neuen Verein und dessen Consolidirung, dem deutschen Vaterlande einen Frühling, oder einen dem Winter nahen Herbst zu bereiten, dasselbe, unter einer nur neu aufgetragenen blosen Schminke, immer mehr veraltern und gebrechlich werden zu lassen, oder zu einem jugendlichen Leben wieder zu erwecken, in den Organismus des neuen Vereins den Keim, jener des Reichs ähnlicher, Spaltung und Erschlaffung, oder immer fester sich verschlingender Einigung und kraftvoller Energie zu legen, Deutschland zu einer Achtung gebiethenden politischen Haltung empor

zu heben, oder in noch tiefere Unbedeutenheit versinken zu lassen, sich selbst dadurch mächtiger oder unmächtiger zu machen, als sie je waren. Die Klugheit dürfte mächtig gebieten, den günstigen Augenblick zu benützen, der, jetzt wieder ungenützt verstrichen, so leicht nicht wiederkehren dürfte.

Aber auch für deutsche Völker ist eben jetzt der Scheidepunkt, wo sie die Wahl haben, entweder noch tiefer zu sinken und zu verarmen, oder sich den Besitz ausreichender Schutzwehren gegen den Mißbrauch der Staatsmacht in jeder, somit auch in finanzieller, Hinsicht, und diejenigen Einrichtungen zu verschaffen, mittelst welcher sie ihre Interessen im Erstreben des Staatszwecks selbstthätig zu wahren vermögen: und auch ihnen dürfte die Klugheit dringend gebieten, ungesäumt den gegenwärtigen günstigen Augenblick zu benützen, um ihre, der letzteren Absicht entsprechenden, geeigneten Anträge vertrauensvoll an ihre Fürsten gelangen zu lassen; denn nur, Wer Vertrauen auf sich bewährt, vermag sich einer verächtlichen Behandlung zu erwehren, und zeigt sich einer besseren Behandlung würdig.

Alles, alles sieht der Geburt eines neuen großen Zeitalters geregelter bürgerlicher Freiheit, politischer Selbstständigkeit, höherer Kraft, Thätigkeit und Bildung entgegen: aber diese Geburt erheischt sicher die rege Mitwirkung aller dabei interessirten Theile. Daß also ja keiner derselben die Hände ruhig in den Schoß lege! damit der Himmel verhüte, daß wir, nach dem Ablaufe der bevorstehenden Gestaltungs-Epoche, uns in den gerechtesten Erwartungen abermals getäuscht sehen.

Druckfehler.

Seite	6	Zeile	5	lies; folgenweise		statt	folgenreihe	
—	7	—	5 v. u.:	einen		—	einer	
—	14	—	8	—	Wehr	—	Währ	
—	ʃ	—	4 v. u.		Stäätchen	—	Städchen	
—	23	—	14	—	also	—	als	
—	28	—	6-7	—	aufgäben	—	aufgeben	
—	43	—	4 v. u.		setze nach - somit -		hinzu - das	
—	49	—	10	—	Koexistenz	—	Konsistenz	
—	55	—	15	—	Uibel	—	Mittel	
—	ʃ	—	26	—	reiner	—	einer	
—	57	—	8 v. u.		reges	—	einziges	
—	58	—	20	setze im Anfang hinzu:			nur	
—	62	—	24	—	letztere	—	letzterer	
—	63	—	21	—	Erstreben	—	Bestreben	
—	69	—	11	—	Sicherung	—	Zusicherung.	
—	71	—	8	—	seinen	—	seiner	
—	ʃ	—	22	—	ausreichende	—	ausweichende	
—	74	—	1	—	geeignet	—	erscheinen	
—	76	—	16	—	jener	—	jeder	
—	78	—	8	—	wir	—	wie	
—	80	—	6	—	einer	—	eine	
—	89	—	14	—	zur Rechenschaft	—	der	
—	92	—	2 v. u.		gezeichneten	—	gezeichneter	
—	97	—	3	—	Gestalt	—	Gewalt	
—	100	—	11	der in ihm vereinigten				

Seite 101 Zeile 15 ließ: die Reche und Verbindlichkeiten
— 105 — 19 ließ: willen statt wille
— 115 — 3 — also — als
— 116 — 4 v. n. dürften — dürfen
— 117 — 2 — regeres — engeres
— ꞏ — 8 — nur für — nicht gegen
— 118 — 2 v. u. Bestehen — Bestreben
— 120 — 4 v. u. ihrer — in der
— 121 — 4-5 — diesen — dieser
— ꞏ — 14 — Uibertragung — Uibertretung
— 122 — 6 — bedingt — bestimmt
— ꞏ — 21 — Nichtgebrauch -- Mißgebrauch
— 123 — 18 — unläugbar — untrügbar
— 126 — 6-7 — Selbsthätigkeit - Selbstständigkeit
— 128 — 8 — Staatswohls -- Staatsrechts
— 129 — 10 — und die — und in die
— 132 — 5 setze hinzu: der meisten Fällen
— ꞏ — 17 — scheitere — scheitern
— 133 — 17 — Staatsgewalt — Staatengewalt
— 135 — 4 v. u. andere — andern
— 136 — 6 setze zwischen Gesetzgebung überhaupt hinzu: als im Akte der Gesetzvollziehung
— 139 — 16 — Behandlungsart -- Handlungsart

Bayerische Staatsbibliothek München

Bo

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Darstellung der Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen deutscher Nation, in einer partheilosen Beantwortung der Fragen Erstens: Welche Zwecke sind von der deutschen Nation, nach vollendeter Besiegung des Feindes, zu erstreben? Zweitens: Welches sind die Bedingungen und Mittel ihrer Qualifikation zur

Aschaffenburg 1814

J.publ.g. 58
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558494-2